



**Textdokumentation**  
**zur Veröffentlichung im Internet**  
**über die öffentliche Anhörung und Beratung**  
**in der 27. Sitzung des**  
**Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung**  
**am 22. März 2019**  
**in Magdeburg, Landtagsgebäude**

**Tagesordnung:**

**Seite:**

1. a) **Neuordnung von Laufbahn und Ausbildung  
der Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt**  
Antrag Fraktion AfD - **Drs. 7/3483**
  
- b) **Zur aktuellen Situation der Gerichtsvollzieher\*innen  
in Sachsen-Anhalt**  
Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/REV/47**

**Anhörung**

Deutscher Gerichtsvollzieherbund, Landesverband Baden- Württemberg	5
Verband der Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt	7
Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, Landesverband Sachsen-Anhalt	17

Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Anwaltverein	19
Verfahrensbeistand Carola Wilcke	20
<b>2. Streichung des Verbots der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche (§ 219a StGB) - Landgericht Gießen: „Verurteilung als Ehrentitel im Kampf um ein besseres Gesetz“</b>	
Antrag Fraktion DIE LINKE - <b>Drs. 7/3465</b>	
<b>Anhörung</b>	29
Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt	30
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin	39
Universität Hamburg, Institut für Kriminalwissenschaften	43
Ärztekammer Sachsen-Anhalt	48
Berufsverband der Frauenärzte, Landesverband Sachsen-Anhalt	53
Stiftung Netzwerk Leben	57
Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt	62
Pro Familia, Landesverband Sachsen-Anhalt	67
Evangelische Frauen in Mitteldeutschland	69
<b>3. Todesumstände eines 1. FCM-Fans</b>	
Selbstbefassung Fraktion AfD - <b>ADrs. 7/REV/55</b>	
Beratung	73

**Anwesende:**

**Ausschussmitglieder:**

Abg. Detlef Gürth, Vorsitzender	CDU
Abg. Jens Diederichs	CDU
Abg. Jens Kolze	CDU
Abg. Chris Schulenburg	CDU
Abg. Daniel Sturm	CDU
Abg. Thomas Höse	AfD
Abg. Hagen Kohl	AfD
Abg. Oliver Kirchner (i. V. d. Abg. Mario Lehmann)	AfD
Abg. Eva von Angern	DIE LINKE
Abg. Henriette Quade	DIE LINKE
Abg. Silke Schindler	SPD
Abg. Andreas Steppuhn	SPD
Abg. Sebastian Striegel	GRÜNE

Ferner nehmen Abg. Tobias Krull (CDU), Abg. Katja Bahlmann (DIE LINKE) und Abg. Dagmar Zoschke (DIE LINKE) als Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration sowie der Abg. Olaf Meister (GRÜNE) an der Sitzung teil.

**Von der Landesregierung:**

**vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung:**

Ministerin Anne-Marie Keding  
Staatssekretär Hubert Böning

**Textdokumentation:**

Stenografischer Dienst

**Vorsitzender Detlef Gürth** eröffnet die Sitzung um 9:30 Uhr.



### **Zu Punkt 1 der Tagesordnung:**

#### **a) Neuordnung von Laufbahn und Ausbildung der Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt**

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 7/3483**

#### **b) Zur aktuellen Situation der Gerichtsvollzieher\*innen in Sachsen-Anhalt**

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/REV/47**

Zu dem Antrag der Fraktion der AfD in Drs. 7/3483 liegen dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme des Vereins Haus & Grund Sachsen-Anhalt vom 1. März 2019 (**Vorlage 1**) sowie eine gemeinsame Stellungnahme der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 7. März 2019 (**Vorlage 2**) vor.

### **Anhörung**

#### **Deutscher Gerichtsvollzieherbund, Landesverband Baden-Württemberg (DGVB Baden-Württemberg)**

**Rüdiger Majewski (DGVB Baden-Württemberg):** Heute steht das Thema Ausbildung und Fortbildung auf der Tagesordnung. Wir haben vor vielen Jahren eine Qualitätsoffensive begonnen und nunmehr eine Fachhochschulausbildung an der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen auf den Weg gebracht. Es handelt sich um ein dreijähriges duales Studium - zwei Jahre Theorie und ein Jahr praxisorientierte Ausbildung; analog der Rechtspflegerausbildung, die ebenfalls zwei Jahre theoretisch und ein Jahr praxisorientiert angelegt ist - mit der Maßgabe, einen besseren und zeitgemäßen Ausbildungsstand zu erreichen - nach der Reform der Sachaufklärung im Jahr 2013 und vor allem nach der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle im Jahr 1999 -, um den Erfordernissen und Anforderungen des Gerichtsvollzieherberufes Rechnung zu tragen.

Die Ausbildungsreform begründet sich auch damit, dass wir massive Probleme bei der Rekrutierung des Nachwuchses hatten. Wir haben uns bislang aus dem mittleren Justizdienst gespeist, um geeignete Kolleginnen und Kollegen für die Sonderlaufbahn des Gerichtsvollzieherberufes im Land Baden-Württemberg zu rekrutieren. Diese Ressource tendierte in den letzten Jahren gegen null.

Heute sind wir in der komfortablen Lage, bei ca. 300 bis 330 Bewerbungen pro Jahr - wir sind jetzt im dritten Jahr, das heißt, im September werden die ersten Absolventen ihren Bachelorabschluss erhalten - eine Auswahl treffen zu können. 30 Studierende lassen wir pro Studienjahrgang zu, sodass jeder zehnte Bewerber zugelassen werden

konnte, also eine Auswahl von 30 Studierenden aus 300 Bewerbungen. Das Resultat ist eine wesentlich bessere Nachwuchsgewinnung. Wir haben Schulabgänger mit Fachhochschulreife und mit Abitur und auch viele aus der Praxis kommende Kolleginnen und Kollegen, welche die Voraussetzung der Fachhochschulreife oder des Abiturs mitbringen, die aber auch schon ein längeres Berufsleben hinter sich haben und aus allen Bereichen kommen, ob aus dem Bankgewerbe oder von wo auch immer, sodass wir im Land Baden-Württemberg ein gemischtes Ausbildungspotenzial haben von Schulabgängern und von Personen, die bereits in einem erlernten Beruf gearbeitet haben.

Wir haben jetzt im dritten Jahr 34 Studierende. Diese gehen jetzt in das Examen und werden im September 2019 ihren Bachelorabschluss erhalten, sodass wir im Oktober 2019 zum ersten Mal in der Lage sein werden, Kolleginnen und Kollegen in unseren Beruf zu integrieren, die ihre Ausbildung mit einem Bachelorabschluss abgeschlossen haben.

Vielleicht noch zur Information: Dieser Prozess ging natürlich über Jahre und über Parteigrenzen in drei Konstellationen hinweg; das darf man in diesem Raum auch sagen. Initiator war damals eine schwarz-gelbe Regierung. Dann kam eine grün-rote Regierung. Jetzt haben wir Grün-Schwarz. Über diese Konstellationen im Land Baden-Württemberg hinweg ist dieser Ausbildungsgang der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher getragen worden.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Uns liegt eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vor. Darin werden auch Ausführungen zu der Frage gemacht, ob es einer Änderung innerhalb der Ausbildung bedarf. Kennen Sie diese Stellungnahme?

**Rüdiger Majewski (DGVB Baden-Württemberg):** Ich kenne sie, ja.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Darin wird ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass aus der Sicht der beiden Stellungnehmenden insbesondere Schulabgängerinnen und Schulabgänger mangels Lebenserfahrung nicht die richtigen Präferenzen vorzuweisen hätten - kurz zusammengefasst. Sie haben jetzt ganz konkret Erfahrungen mit Schulabgängern, die in die Ausbildung einsteigen und dann auch früh und sehr jung entsprechend tätig werden. Können Sie kurz darüber berichten, wie aus Ihrer Sicht die Erfahrungen mit den sehr jungen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sind?

**Rüdiger Majewski (DGVB Baden-Württemberg):** Wir haben im Land Baden-Württemberg schon immer junge Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gehabt, und zwar nach der herkömmlichen Ausbildung im mittleren Justizdienst. Wenn

sie mit 16 Jahren die mittlere Reife gemacht haben und anschließend zwei Jahre lang im Justizdienst ausgebildet wurden, dann sind sie 18 Jahre alt. Dann haben wir sie aufgrund des Personalmangels sofort zugelassen. Das heißt, das Justizministerium hat sie nach einer zusätzlichen 18-monatigen Ausbildung in die Gerichtsvollzieherlaufbahn übernommen, sodass sie letztlich 19 Jahre, mit Examen vielleicht 20 Jahre alt waren. Diese Kolleginnen und Kollegen sind dann sofort mit den Aufgaben des Gerichtsvollziehers betraut worden.

Jetzt stellt sich die Rechnung wie folgt dar: Nach dem Abitur, sagen wir mit 18, 19 Jahren, und dem dreijährigen Studium sind wir bei 22 oder 23 Jahren. Die Altersfrage ist hierbei also nicht relevant. Im Übrigen haben wir das Problem nicht nur bei den Gerichtsvollziehern. Nehmen wir einmal die Polizei. Im mittleren Polizeivollzugsdienst beginnt man seinen Dienst nach der mittleren Reife mit 16 Jahren oder, wenn man in den gehobenen Dienst geht, mit 18 oder 19 Jahren. Das ist also eins zu eins identisch.

Wir haben im Land Baden-Württemberg seinerzeit auch viele Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übernommen, weil wir Personalnot hatten. Diese sind sofort nach dem Studium in ihrem Rechtspflegerbereich in die Gerichtsvollzieherlaufbahn gewechselt. Die Erfahrungen sind eins zu eins genauso positiv.

### **Verband der Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt (DGVB Sachsen-Anhalt)**

**Daniela Merke (DGVB Sachsen-Anhalt):** Wir haben uns auf alle Themen, die in der Einladung standen, vorbereitet und möchten uns dazu äußern. Da wir gerade bei der FH-Ausbildung sind, würde ich zunächst mit diesem Thema anfangen und die anderen Themen anschließen.

Wir wissen, dass Rechtsfrieden in erster Linie durch gerichtliche Entscheidungen herbeigeführt wird. Dem folgt, wenn es sich um eine Zahlungsverpflichtung handelt, gegebenenfalls eine Vollstreckung. Einem funktionierenden Gerichtsvollzieherwesen und damit einer zeitnahen und wirkungsvollen Vollstreckung kommt deshalb eine hohe gesellschaftliche und vor allem volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Diesen Anspruch können die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen in Sachsen-Anhalt nur erfüllen, wenn ihnen über eine entsprechende Ausbildung die Möglichkeit dazu gegeben wird.

Die künftigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt werden derzeit in einem Ausbildungsverbund mit den Bundesländern Bayern, Thüringen und Sachsen an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz ausgebildet. Bislang handelt es sich bei der Gerichtsvollzieherausbildung um eine Sonderlaufbahn des mittleren Justizdienstes. Sie setzt den Abschluss einer Ausbildung zur Justizfachwirtin oder zum Justizfachwirt voraus. Zudem ist eine mehrjährige Berufserfahrung erforderlich. Die Ausbildung dauert 18 Monate. Neben theoretischen Abschnitten enthält sie praktische Ausbildungsstationen bei den Kolleginnen und Kollegen in Sachsen-Anhalt.

Die Frage, ob diese praxisnahe Ausbildung dem immer komplexer gewordenen und werdenden Berufsbild des Gerichtsvollziehers noch gerecht wird oder ob es erforderlich und zeitgemäß ist, die Ausbildung für diese staatliche Aufgabe, die ein hohes Maß an Qualität erfordert, künftig auf ein Fachhochschulstudium umzustellen, kann von uns eindeutig mit Ja beantwortet werden.

Das Berufsbild des Gerichtsvollziehers hat in den letzten 20 Jahren eine enorme Entwicklung genommen: angefangen von der Übertragung der Abgabe der Vermögensauskunft, die damals noch eidesstattliche Versicherung hieß und für die ganz früher der Richter und dann der Rechtspfleger zuständig war und für die jetzt der Gerichtsvollzieher zuständig ist, über die Reform der Sachaufklärung im Jahr 2013, die mit einer deutlichen Aufgaben- und Kompetenzerweiterung einherging, und über das Mietrechtsänderungsgesetz in demselben Jahr bis hin zu den umfassenden Aufgaben als Arbeitgeber und zu vielen weiteren neuen Herausforderungen.

Diese Verantwortung und diese vielfältigen Aufgaben sowohl im tatsächlichen als auch im rechtlichen Umfang, denen sich die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu stellen haben, müssen durch ein verändertes Ausbildungssystem, nämlich durch eine Fachhochschulausbildung/durch ein Studium anerkannt werden. Damit würde zugleich - ein wunderbarer Synergieeffekt - eine deutliche Attraktivitätssteigerung des Gerichtsvollzieherdienstes erfolgen, die insbesondere mit Blick auf die mangelhaften Bewerberzahlen auch erforderlich ist.

Diese erforderliche Anerkennung hat zum Beispiel in Baden-Württemberg mit der Umstellung der Gerichtsvollzieherausbildung auf eine Fachhochschulausbildung bereits im Jahr 2016 stattgefunden. Schon jetzt kann man feststellen, dass das Nachwuchsproblem, das, wie wir gerade gehört haben, Baden-Württemberg auch hatte, nach dieser Ausbildung nicht mehr besteht.

Sachsen-Anhalt könnte daher im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung die Ausbildung an der dortigen Fachhochschule in Schwetzingen beschließen. Will man aber nicht immer von der Kapazität Dritter abhängen - wir wissen, dass die Ausbildungsstätten in den anderen Bundesländern, in denen Sachsen-Anhalt ausbilden lässt, an der Kapazitätsgrenze arbeiten -, dann kann man auch - wir greifen dazu gern den Vorschlag aus dem Gespräch im vorigen Jahr mit der CDU auf - einen eigenen Studiengang an der Fachhochschule Harz aufbauen.

Nicht zuletzt wissen wir aber auch um die hohe Aufgeschlossenheit der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin für einen Studiengang Gerichtsvollzieher. An dieser Hochschule werden die Rechtspfleger für Sachsen-Anhalt ausgebildet. Es besteht eine hohe Bereitschaft und Eigeninitiative seitens der Hochschule, einen Studiengang Gerichtsvollzieher insbesondere für die Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt - für diese Länder werden dort die Rechtspfleger ausgebildet - einzuführen.



Der Umstellung der Gerichtsvollzieherausbildung auf ein Fachhochschulstudium werden verschiedene Argumente entgegengehalten. Eines davon ist, dass sich die Ausbildungszeit verlängern würde. Wie bereits erwähnt, ist die derzeitige Voraussetzung für die Gerichtsvollzieherausbildung eine abgeschlossene Ausbildung zum Justizfachwirt. Diese dauert mindestens 24 Monate. Die sich anschließende Gerichtsvollzieherausbildung dauert mindestens 18 Monate. Somit beträgt die Ausbildungszeit derzeit, aktuell, effektiv 42 Monate. Ein Fachhochschulstudium, wie in Baden-Württemberg praktiziert, dauert 36 Monate. Daher ist das Argument, dass sich die Ausbildung im Rahmen eines Hochschulstudiums verlängerte, falsch. Auch aus diesem Grund wäre eine Umstellung auf ein Fachhochschulstudium für das Land Sachsen-Anhalt unseres Erachtens kostenneutral.

Ebenso ist aus unserer Sicht auch das Argument, dass es die teilweise sehr jungen Fachhochschulabsolventen im Umgang mit den Schuldnern schwerer hätten, nicht haltbar. Auch im bestehenden Ausbildungssystem werden sehr junge Justizfachwirte zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen. Zu Beginn der Ausbildung zum Justizfachwirt, die zwei Jahre dauert, sind manche Anwärter erst 16 Jahre alt; das haben wir schon gehört. Wenn dann aufgrund des eingeschränkten Bewerberkreises die Ausnahmeregelung der Ausbildungsverordnung greift und nur die verkürzte Probezeit nachgewiesen werden muss, dann sind diese Justizfachwirte, welche die Gerichtsvollzieherausbildung beginnen, auch erst Anfang 20. Daher sollte aus unserer Sicht immer auf die Persönlichkeit des Bewerbers abgestellt werden, der das Anforderungsprofil des Gerichtsvollziehers erfüllen muss. Wir wissen, dass der Kreis der Bewerber, aus denen gewählt werden kann, bei einem Fachhochschulstudium deutlich größer ist, wie wir gerade gehört haben.

Die Befürchtung, dass die Laufbahn des mittleren Justizdienstes an Attraktivität verlöre, wenn die Gerichtsvollzieherausbildung als Fachhochschulstudium durchgeführt würde, kann von uns nicht geteilt werden. Regelmäßig werden Beamte für den Aufstieg in den gehobenen Dienst als Rechtspfleger zugelassen. Es spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, dann auch Beamte des mittleren Justizdienstes im Wege des Aufstiegs über das Fachhochschulstudium zur Gerichtsvollzieherausbildung zuzulassen.

Angesichts der ganz am Anfang genannten Herausforderungen können der Rechtsgewährungsanspruch und der Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt aus unserer Sicht nur gesichert und gestärkt werden, wenn man diese Attraktivitätssteigerung in der Gerichtsvollzieherausbildung vornimmt.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Ich habe eine eher grundlegende Frage. Wir haben in der Stellungnahme von Haus & Grund lesen können, dass man eigentlich keinem Privaten mehr raten könne, die Dienste von Gerichtsvollziehern in Anspruch zu nehmen - mangels Erfolglosigkeit; das wird nicht ganz deutlich in der Stellungnahme.

Mich würde interessieren, wie Sie es aus Ihrer täglichen Praxis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt heraus beurteilen, ob Sie diese Einschätzung von Haus & Grund teilen.

**Daniela Merke (DGVB Sachsen-Anhalt):** Diese Einschätzung teile ich selbstverständlich nicht, insbesondere wenn derjenige, um den es geht, die Rechtsstaatlichkeit nutzen möchte. Die Annahme, dass man niemandem empfehlen könne, den Gerichtsvollzieher zu nutzen, kann aus meiner Sicht nur daher kommen, dass die Inkassounternehmen natürlich das Feld der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckung bearbeiten wollen. Sie haben aus meiner Sicht vom Gesetzgeber her auch freie Hand bei der Art und Weise, wie sie vollstrecken.

Wir hören in der Praxis immer wieder, dass uns Schuldner erzählen, aber auch Nachweise dafür vorlegen, in welcher Art und Weise Inkassounternehmen bei den Schuldnern vorgehen. Sie sind damit ein Stück weit erfolgreicher - zum Teil. Natürlich sind sie auch erfolgreicher, weil sie die Forderungen ganz am Anfang haben. Die Gerichtsvollzieher bekommen die Forderungen, nachdem die Inkassounternehmen mit all den Mitteln, die sie nutzen - die ihnen eigentlich zum großen Teil nicht zur Verfügung stehen, die sie aber nutzen -, erfolglos waren. Das bekommen dann die Gerichtsvollzieher, die natürlich die Rechtsstaatlichkeit einhalten und nach dem Gesetz arbeiten müssen. Dann kann natürlich der Eindruck entstehen, dass der Gerichtsvollzieher erfolgloser ist.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Ich habe Nachfragen zu zwei Themenkomplexen, zum einen bezogen auf Ihre persönliche Situation als Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Stichwort Gefährdungssituation. Wie schätzen Sie als Verband und aus Ihrer Praxiserfahrung heraus die Gefährdungssituation von Gerichtsvollziehern in Sachsen-Anhalt ein? Wie ist die Zusammenarbeit mit der Polizei? Würden Sie sich mehr Schutzmaßnahmen wünschen?

Zum anderen zu dem Themenkomplex familiengerichtliche Verfahren. Wenn, wie damals in Helbra, das als Thema sehr hochkochte, ein solcher Vollstreckungsauftrag im Raum steht - gibt es dann intern im Verband Diskussionen oder gab es nach diesem Vorfall Diskussionen darüber, wie damit künftig umgegangen werden sollte und ob damit anders umgegangen werden sollte? Es gibt ja auch Anregungen, dass möglicherweise eine engere Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderlich ist. Können Sie bitte noch etwas zu diesen beiden Komplexen ausführen?

**Daniela Merke (DGVB Sachsen-Anhalt):** Zunächst zur Zusammenarbeit mit der Polizei und zur Gefährdungssituation. Es ist von uns auf jeden Fall zu beobachten, dass die Hemmschwelle bei den Schuldnern teilweise sinkt. Wir haben es immer mehr mit

den sogenannten Wutbürgern zu tun - Reichsbürger, klar, sowieso, aber es kommen eben auch immer mehr Wutbürger hinzu -, die sich einfach gegen den Staat richten. Das ist natürlich eine Herausforderung für die Gerichtsvollzieher, ganz klar.

Damit sind wir bei der Zusammenarbeit mit der Polizei. Dabei gibt es aus unserer Sicht große Defizite. Es gibt Amtsgerichtsbezirke, in denen es klappt. Der Gerichtsvollzieher kann natürlich grundsätzlich, wenn er Widerstand brechen muss, die Polizei zur Amtshilfe hinzuziehen. Es gibt auch einen gemeinsamen Runderlass, in dem alles geregelt ist. In der Praxis sieht das aber teilweise ganz anders aus, insbesondere in ganz bestimmten Amtsgerichtsbezirken. Dort wird ewig geprüft, ob Amtshilfe geleistet wird. Dann wird gesagt: Nein, fahren Sie allein hinaus; rufen Sie die 110, wenn es brenzlich wird, dann kommt schon jemand. Oder sie reagieren gar nicht.

Wir haben aber auch noch andere Abgrenzungsschwierigkeiten. Damit bin ich bei der Räumung in der Hafestraße in Halle (Saale), bei dem Objekt „Hasi“, wobei die Polizei letzten Endes nahezu jegliche Kompetenz und Zuständigkeit für sich vereinnahmt und einer Gerichtsvollzieherin in einem Interview mit dem MDR die Amtshilfe verweigert hat, weil sie rechtliche Bedenken sah - rechtliche Bedenken! Wir haben beim Ministerium für Inneres und Sport nachgefragt und darauf hingewiesen, dass es allein in der Entscheidungskompetenz der Gerichtsvollzieherin liegt, ob sie diese Amtshandlung vor Ort durchführt oder nicht. Es wurde uns gesagt: Wenn es offensichtlich rechtswidrig ist, dann muss man letzten Endes die Amtshilfe verweigern. Das ist etwas, wodurch sich der Rechtsstaat neutralisiert, was in der Öffentlichkeit auf völliges Unverständnis stößt.

Es besteht großer Nachholbedarf. Es muss unbedingt für Aufklärung bei den Polizeibeamten und Gerichtsvollziehern gesorgt werden, wie die Kompetenzbereiche abgegrenzt sind. Die Kompetenz lag in Halle ganz klar bei der Gerichtsvollzieherin vor Ort. Sie hat die Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung hat die Polizei nicht zu korrigieren. Das ist etwas, das natürlich besprochen werden muss. Das ist eine der großen Aufgaben. Dabei gibt es natürlich erhebliche Defizite, um Ihre Frage konkret zu beantworten.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Würden Sie die Amtsgerichtsbezirke hier im Ausschuss nennen, bei denen es problematisch ist?

**Daniela Merke (DGVB Sachsen-Anhalt):** Das ist insbesondere der nördliche Bereich. Wir stellen ein Nord-Süd-Gefälle fest. Ich kann Ihnen sagen, dass es zum Beispiel in Dessau wunderbar funktioniert, in diesem ganzen Zuständigkeitsbereich der Polizei dort, dass es aber insbesondere in Magdeburg und in Stendal Schwierigkeiten gibt. Dort gibt es permanente Schwierigkeiten.

Zu den familienrechtlichen Sachen. Über den Fall in Helbra wurde bei uns, soweit uns der Ablauf der Kindeswegnahme bekannt ist, natürlich diskutiert. Wir haben es in unserem Verband abgefragt. Aus verschiedenen Gründen gab es in Helbra diese Öffentlichkeit, als es aufgenommen wurde. Letzten Endes ist das alles natürlich sehr ungünstig verlaufen.

Wir haben aber als Ergebnis feststellen können, dass Kindeswegnahmen insbesondere an Schulen, aber auch an Kindergärten relativ häufig und ganz oft unproblematisch stattfinden. Aus der Sicht der Beteiligten ist das relativ günstig. Helbra ist aus unserer Sicht eher ein Ausnahmefall. Wir können uns über die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe nicht beklagen.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Können Sie bitte noch präzisieren, was „relativ häufig“ bedeutet?

**Daniela Merke (DGVB Sachsen-Anhalt):** Also, wir haben Kindeswegnahmen relativ selten. Wenn diese Aufträge eingehen, dann ist die Schule oder der Kindergarten zu einem großen prozentualen Anteil der Ort, an dem letzten Endes die Übergabe stattfindet. Innerhalb dieses kleinen prozentualen Anteils ist das der häufigste Fall.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Aber zahlenmäßig können Sie das jetzt nicht untersetzen, sodass man sagen könnte, im Jahr sind es soundso viele?

**Daniela Merke (DGVB Sachsen-Anhalt):** Es sind relativ wenige Kindeswegnahmen im Jahr, das kann ich Ihnen sagen. Aber wie viele es genau sind - keine Ahnung.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Ich habe noch eine Nachfrage zu einem Beispiel, das Sie erwähnten, das auch durch die Medienlandschaft ging und öffentliche Diskussionen sowie Diskussionen hier im Hause verursachte. Das ist das Beispiel der Räumung in der Hafestraße. Es stellte sich für uns so dar, dass eine langjährige und erfahrene Gerichtsvollzieherin das tat, was sie ihrer Profession wegen schon immer tat, die auch auf dem Gebiet der Räumung nicht unerfahren war und ihre Rechtsposition festigend gehandelt hat. Dann haben wir eine andere Rechtsstaatsinstitution, die Polizei, als Vollzugsbehörde, die meinte: Nein, wir haben eine andere Rechtsauffassung; wir sind der Auffassung, dass das, was die Gerichtsvollzieherin vorhat, rechtswidrig ist. Das wird dann auch zum Erstaunen vieler öffentlich ausgetragen.

Die Frage, die mich als jemanden, der im Landtag Verantwortung trägt, bewegt, ist, ob der Fall nach diesem Vorkommnis ausgewertet worden ist und ob man daraus Schlussfolgerungen gezogen hat oder ob wir jetzt öfter damit rechnen müssen, dass

beispielsweise vereinzelte Polizeidienststellen am Tag der Vollstreckung medien- und öffentlichkeitswirksam andere Rechtspositionen kundtun und angedachte Vollstreckungen deswegen auch wiederholt scheitern könnten.

**Daniela Merke (DGVB Sachsen-Anhalt):** Damit ist zu rechnen, solange die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Polizei und der Justiz, den Gerichtsvollziehern, nicht aufgearbeitet worden ist. Das Innenministerium hat uns in seiner Antwort mitgeteilt, dass man vorhat, im Jahr 2019 gemeinsam mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Wenn man dieser Ankündigung auch Taten folgen lässt, dann ist die Chance auf jeden Fall groß, dass es in Zukunft nicht mehr vorkommt, dass man sich öffentlich über die Frage streitet, ob man etwas durchführen darf oder nicht.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Ich will mich nicht streiten, die Einschätzungen sind aber durchaus unterschiedlich. Wir haben das Thema Hafestraße in Halle in verschiedenen Ausschüssen behandelt. Ich empfand die Ausführungen, die das Innenministerium dazu gemacht hat, als nachvollziehbar. Es ist gut, wenn an dieser Stelle der Dialog gesucht und zusammen eine Fortbildung durchgeführt wird.

Mich würde interessieren - Sie haben auf die Erfahrungen der Gerichtsvollzieherinnen verwiesen -, ob diese Erfahrung Ihrer Einschätzung nach sozusagen auch immer in Anwendung gebracht wird und tatsächlich einen ordentlichen Verlauf sichert. Denn wir haben gerade in diesem konkreten Fall auch hinsichtlich der Vorbereitung der entsprechenden Amtshandlung bis hin zur Terminierung durchaus das eine oder andere an Fragezeichen, etwa dahin gehend, ob es Sinn macht, eine solche Maßnahme kurz vor Einbruch der Dunkelheit durchzuführen und ähnliche Dinge. Mich würde schon interessieren, ob Sie mit Blick auf die Erfahrung sagen, das sichert immer und automatisch Qualität, oder ob das in dem konkreten Fall nicht trotzdem dazu geführt haben kann, dass Dinge nicht abschließend vorbereitet gewesen sind.

**Daniela Merke (DGVB Sachsen-Anhalt):** Die Terminierung kurz vor Einbruch der Dunkelheit klingt erst einmal nicht schön. Nach meinem Kenntnisstand war das aber das Ansinnen der Polizei, weil es mit Kosten zu tun hatte, weil Polizeibeamte aus benachbarten Bundesländern nicht noch übernachten sollten. Deshalb wurde die Räumung auf diesen Zeitraum gelegt. Wenn die Räumung wie normalerweise früh um 9 Uhr beginnt, dann stellt sich die Frage, wann die Polizei losfahren muss. Es ist nach meinem Kenntnisstand aufgrund des Ansinnens der Polizei so passiert, dass diese Räumung auf 16 Uhr terminiert wurde.

Grundsätzlich können Sie davon ausgehen, dass ein Gerichtsvollzieher oder eine Gerichtsvollzieherin, und zwar immer, sämtliche Erfahrungen und sämtliches Wissen einbringen, um diese Vollstreckungshandlung rechtlich und menschlich so gut wie möglich

durchzuführen. Sie können immer davon ausgehen, dass sich der Gerichtsvollzieher gerade bei einer solchen Räumung wie in der Hafestraße für die Vorbereitung richtig viel Zeit nimmt. Wir wissen, dass das natürlich etwas Besonderes ist. So etwas haben wir natürlich nicht jeden Tag und das bekommt dann auch die gebotene Aufmerksamkeit.

**Abg. Dagmar Zoschke (DIE LINKE):** Ich möchte gern auf den - ich sage es einmal so - Schutzraum Schule und Kindertagesstätte zurückkommen. Was spricht aus Ihrer Sicht an Argumenten dafür, diesen Schutzraum quasi aufzubrechen, vor allen Dingen auch hinsichtlich der Wirkung auf die anderen Kinder, also nicht bezogen auf das betroffene Kind? Wie kommt das bei den anderen Kindern, sowohl im Kindergartenalter als auch im Schulalter, an?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern. Inwiefern spielen - ich will es einmal vorsichtig oder generell ausdrücken - pädagogische Erwägungen in solchen Vorgesprächen tatsächlich eine Rolle?

**Daniela Merke (DGVB Sachsen-Anhalt):** Zum Schutzraum Schule, Kindergarten. Dafür spricht aus unserer Sicht natürlich immer, dass die unmittelbar Beteiligten, nämlich die Parteien, der Vater oder die Mutter, die das Kind herauszugeben haben, nicht vor Ort sind und damit eine Eskalation ein Stück weit vermieden wird.

Des Weiteren sind die Beteiligten in der Schule bzw. im Kindergarten, die Lehrer bzw. die Erzieher, natürlich alle Vertrauenspersonen der Kinder. Das heißt, es ist in diesem Rahmen immer möglich, einem Kind das schonend beizubringen. Es wird von der Klasse, von der Kindergartengruppe separiert. Das erfolgt quasi so, dass das kein anderes Kind mitbekommt. Es wird natürlich nicht die klassische Zwangsvollstreckung und Wegnahme durchgeführt, sondern das macht man alles schonend mit Blick auf alle Beteiligten, insbesondere die anderen Kinder.

Es spricht schon einiges dafür, es dort zu machen, weil es eben Vertrauenspersonen für die Kinder sind und weil die beteiligten Parteien oft nicht anwesend sind, weil sie von dem Termin gar nicht wissen. In Helbra war es zum Beispiel so, dass der Termin durchgestochen wurde. Der Vater hat dann natürlich für diese Eskalation, die dort stattgefunden hat, gesorgt. Wenn das nicht so ist, wenn der Termin die Parteien nicht erreicht, dann ist es aus unserer Sicht und nach unserer Erfahrung eine relativ schonende Zwangsvollstreckung.

Zur Zusammenarbeit mit den Jugendämtern. Diese sind natürlich auch alle pädagogisch geschult. Alle Beteiligten, die dort zusammensitzen, sind bemüht, das so schonend wie möglich für alle durchzuführen. Von daher wird alles intensiv besprochen und vorbereitet.

**Abg. Thomas Höse (AfD):** Sie sprachen die Defizite in der Zusammenarbeit mit der Polizei an. Ich würde auf das kommen, was auch unser Antrag war: die uneingeschränkte polizeiliche Vollzugshilfe wiederherzustellen. Sehen Sie dafür als Gerichtsvollzieher Bedarf, auch entgegen dem gemeinsamen Runderlass, in dem der Polizei größerer Ermessensspielraum eingeräumt wird?

**Daniela Merke (DGVB Sachsen-Anhalt):** Wir haben im Vorfeld bei den Kollegen noch einmal abgefragt, ob es im letzten Jahr Vorfälle gab, in denen Amtshilfe, Vollzugshilfe nicht geleistet wurde. Diese Fälle gab es - die Beispiele könnte man benennen -, bei denen festgestellt wurde, dass auf Anforderung der Amtshilfe hin entweder niemand erschienen ist oder gesagt wurde, man solle es erst einmal allein versuchen und bei Widerstand die 110 rufen. Dafür gibt es nachweislich Belege.

Wir haben noch Hinweise zu anderen Themen, die in der Einladung stehen: zu den Themen Arbeitsbelastung und Arbeitsbedingungen.

Zur Arbeitsbelastung. Am 1. Januar 2013 trat das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in Kraft und vollzog große Veränderungen im Vollstreckungsrecht. Das bis dahin angewandte System der Personalbedarfsberechnung, der sogenannte Bad Nauheimer Schlüssel war nicht mehr brauchbar, da er die neuen Aufgaben der Gerichtsvollzieher nicht abbildete. Nachdem das Erstellen einer bundeseinheitlichen Erhebungsmethode gescheitert war, entwickelten sich in verschiedenen Bundesländern eigene Erhebungsmethoden. Die Landesjustizverwaltung Bayern hat im Jahr 2014 eine landesinterne Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine eigene Personalbedarfsberechnung durchgeführt und bundesweit den anderen Ländern zur Verfügung gestellt hat.

Die Landesjustizverwaltung in Sachsen-Anhalt wendet zur Berechnung des derzeitigen und des künftigen Personalbedarfs genau diese bayerische Methode an. Das Berechnungsmodell basiert auf einer durchgeführten Aufwandserhebung bei den bayerischen Kollegen. Es wurde wissenschaftlich ermittelt, wie viele Minuten ein Gerichtsvollzieher durchschnittlich für die Bearbeitung eines Vollstreckungsauftrags benötigt. Diese Basiszahl wird dann mit der Anzahl der Aufträge, die beim Gerichtsvollzieher im Kalenderjahr eingehen, multipliziert. Das Ergebnis wird dann durch die Jahresarbeitszeit dividiert.

Bei dieser Berechnung - Basiszahl multipliziert mit der Anzahl der Aufträge und dividiert durch die Jahresarbeitszeit - ist insbesondere die Jahresarbeitszeit ein landesspezifischer Parameter; denn vielfältige, teils gegenläufige Arbeitszeitkomponenten tragen zu diesem Gesamtergebnis bei. Sicherlich bestimmen hauptsächlich die beamtenrechtlichen Größen wie Wochenarbeitszeit und Urlaub die effektive Arbeitszeit, aber auch andere Faktoren wirken sich auf das Niveau, die Entwicklung und die Struktur der Arbeitszeit aus. Neben verkürzenden Einflüssen, wie zum Beispiel Krankenstand und

Teilzeit, gibt es ebenso verlängernde Faktoren, wie zum Beispiel das Fehlen von Feiertagen.

Unsere Landesjustizverwaltung hat für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt die Jahresarbeitszeit nach dem bayerischen Modell und damit der bayerischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher übernommen. Lediglich der verlängernde Faktor, das Fehlen eines Feiertages, wurde berücksichtigt und die Jahresarbeitszeit damit noch einmal erhöht. Keine Berücksichtigung haben verkürzende Faktoren gefunden. So haben die bayerischen Kolleginnen und Kollegen eine 41-Stunden-Woche, wir haben eine 40-Stunden-Woche.

Grundsätzlich wird die Jahresarbeitszeit aber für jede Laufbahn differenziert ermittelt. Die Gerichtsvollzieherlaufbahn ist eine Sonderlaufbahn des mittleren Justizdienstes. Demnach ist der Gerichtsvollzieher im mittleren Dienst angesiedelt - noch. Bis zum Jahr 2016, also bis zur Einführung des sogenannten bayerischen Modells, hat für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Land diese jährlich festgelegte Jahresarbeitszeit des mittleren Dienstes folgerichtig Anwendung gefunden. Die Jahresarbeitszeit des mittleren Dienstes beträgt für das Jahr 2018 92 956 Minuten. Dem stehen 98 880 Minuten der bayerischen Kolleginnen und Kollegen gegenüber, die auch für uns Anwendung finden. Das ist eine Differenz von 5 924 Minuten. Das entspricht ca. zwölf Arbeitstagen.

Es ist für uns Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Sachsen-Anhalt nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund für uns die Arbeitszeit der bayerischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Anwendung findet. Denn schauen wir zum Freistaat Sachsen: Die sächsische Landesjustizverwaltung hat ebenso das sogenannte bayerische Modell übernommen; doch selbstverständlich hat die sächsische Landesjustizverwaltung den Faktor Jahresarbeitszeit mit der Jahresarbeitszeit des sächsischen mittleren Dienstes berechnet.

Zu den Arbeitsbedingungen. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt sind verpflichtet, an ihrem Amtssitz ein Geschäftszimmer entsprechend den vorgegebenen Bedingungen auf eigene Kosten zu halten. Der Gerichtsvollzieher ist weiterhin verpflichtet, den Geschäftsbedarf auf eigene Kosten zu beschaffen.

Entsprechend der Musterverordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher erhält der Gerichtsvollzieher für diese Aufwendungen einen monatlichen Sachkostenbetrag in Höhe von 900 €. Dieser Betrag wurde im Jahr 2005 für die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Verordnung festgesetzt. Die Festsetzung des Betrages erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Hochrechnungen. Zumindest können wir davon ausgehen, dass eine Festsetzung über den seinerzeit festgestellten Sockelbetrag hinaus nicht erfolgt ist.



Welcher Betrag ist erforderlich, um ein Geschäftszimmer zu unterhalten, welches für den Publikumsverkehr geeignet ist, mit einer ordentlichen und adäquaten Büroeinrichtung und zweckmäßigen IT-Ausstattung? Diese Erfordernisse wurden in einem sogenannten Sachkostenkatalog zusammengefasst, wobei uns als Berufsvertretung bisher kein verbindlicher Katalog seitens der Landesjustizverwaltung vorgelegt wurde.

Der Betrag von 900 € ist seit dem 1. Januar 2009 unverändert geblieben. In den Folgejahren sind weitere Kosten, die in der Berechnung aus dem Jahr 2005 nicht enthalten sind und gar nicht enthalten sein können, hinzugekommen: verursacht durch die Reform der Sachaufklärung oder die teilweise exorbitant gestiegenen Kosten für unsere Dienstkonten. Ebenso findet der Verbraucherpreisindex in der Entschädigungsverordnung keine Berücksichtigung. Daher ist es aus unserer Sicht an der Zeit, diesen Sachkostenbetrag anzupassen.

Es hilft uns nicht weiter, Erhebungen in Aussicht zu stellen, um festzustellen, ob die Gerichtsvollzieher des Landes Sachsen-Anhalt mehr als die erstattete Sachkostenpauschale verbrauchen. Natürlich geben die Gerichtsvollzieher für die Unterhaltung des dienstlichen Geschäftsbetriebes nur den Betrag aus, den sie von ihrem Dienstherrn erstattet bekommen. Alles andere würde bedeuten, dass der Gerichtsvollzieher seine Tätigkeit mit privaten Mitteln finanziert. Es ist aus unserer Sicht wünschenswert, dass eine Modifizierung des Sachkostenkatalogs in Betracht gezogen und zumindest der Verbraucherpreisindex in diese Verordnung einbezogen wird.

### **Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, Landesverband Sachsen-Anhalt (DPoIG)**

**Olaf Sendel (DPoIG):** Ich möchte nur auf den Punkt Schutz vor tätlichen Angriffen und Zusammenarbeit mit der Polizei eingehen. Ich habe meine Tätigkeit hauptsächlich im Süden des Landes verrichtet. In der Regel ist es so, dass sich Gerichtsvollzieher, wenn sie einen Gerichtsbezirk zugewiesen bekommen haben, in der Polizeidienststelle gemeldet haben. Wir haben uns also kennengelernt.

In den Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher der Annahme ist, dass eine Gefahreneigung besteht, teilt er uns den Sachstand und den Termin mit und wir erstellen entsprechend unseren Informationen eine Gefahrenprognose. Das heißt, wir schauen, wie die Vita desjenigen ist, bei dem Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Ist er den Ordnungsämtern bekannt? Hat er einen Hund? Besitzt er Waffen? Wie ist das soziale Umfeld: ruhestörender Lärm, Gewalttätigkeit oder Ähnliches? Dementsprechend wird dann diese Sache mit dem Gerichtsvollzieher besprochen.

Bei der Erörterung der Sachlage versuchen wir, uns darauf vorzubereiten. Es gibt neben den Kräften des Einsatzdienstes, die operativ arbeiten, Regionalbereichsbeamte, die im Tagdienst tätig sind. Diese sind vorrangig für die Bevölkerung da. Es kann aber auch sein, dass diese Kräfte mit hinzugezogen werden, schon weil sie die Bevölkerung in ihrem Dienstbezirk kennen.

Ansonsten ist es so, wenn keine Gefahrenneigung besteht und wir sagen, dass es sich um einen durchschnittlichen Bürger handeln müsste, dass der Diensthabende, zumindest wenn wir den Termin kennen, im Rahmen der Lageeinweisung an dem Tag Kenntnis davon hat, dass dort Maßnahmen stattfinden, sodass dann, wenn sich der Gerichtsvollzieher meldet, von der Ernsthaftigkeit ausgegangen werden kann und zeitnah Kräfte dorthin geschickt werden können. Das heißt, derjenige, der die Erstinformation bekommt, weiß schon, dort ist etwas. Der Gerichtsvollzieher braucht in diesem Fall nicht lange zu erklären, sondern eine Klärung ist vorher erfolgt, sodass die Kräfte eingewiesen sind.

Wenn eine Gefahrenneigung besteht, dann versuchen wir natürlich, schon mit Kräften vor Ort zu sein und entsprechend zu handeln. Ich erinnere an den 4. Juli 2012. Damals wurden ein Gerichtsvollzieher, ein Mitarbeiter eines Schlüsseldienstes und ein Wohnungseigentümer in Karlsruhe von einem Wohnungseigentümer erschossen, der mehrere Langwaffen besaß. Seit dieser Zeit gab es im Verhalten und in der Zusammenarbeit bei uns Veränderungen, ich denke, im positiven Sinne. Insofern kann ich die Darstellung nicht ganz teilen.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Ich beginne mit dem letzten Satz: Sie können den Vortrag der Vorhergehenden nicht ganz teilen. Sie sind für Süd-Sachsen-Anhalt zuständig. Wir haben mitbekommen, dort klappt es ganz gut. Sie sind als Gewerkschaft aber sicherlich in ganz Sachsen-Anhalt vertreten. Können Sie sagen, welche Probleme in der Zusammenarbeit aus Ihrer Sicht im Norden Sachsens-Anhalts auftreten? Oder war das „nicht ganz teilen“ eher salopp dahingesagt, will heißen: „Ich teile sie nicht“?

**Olaf Sendel (DPoIG):** Die Anzahl der Mitarbeiter bei der Polizei ist begrenzt. Wir haben Kräfte, die operativ verfügbar sind; das sind die Kräfte im Einsatzdienst, die natürlich auf Lagen reagieren. Wenn es eilbedürftige Lagen gibt, bei denen eine lebensbedrohliche Situation vorliegt, dann hat das natürlich Priorität vor einem Verwaltungsvorgang, der eine Zeitlage ist und den man besprechen kann. Wenn ich also dem Gerichtsvollzieher Kräfte zusage, dann nur unter dem Vorbehalt, dass nicht irgendwo anders Lebensgefahr besteht und ich die Kräfte woanders einsetzen muss. Dann muss ich priorisieren. Deshalb ist es immer so - zumindest kann ich das für meinen Bereich sagen -: Wenn wir Kräfte zugesagt haben, dann haben wir immer gesagt, wenn plötzlich eine Notlage entstehen sollte, eine Eilbedürftigkeit, eine Gefahr für Leib oder Leben oder Ähnliches, dann würden wir die Maßnahme abbrechen. Dann würden wir sie

verschieben und zu einem anderen Zeitpunkt wiederholen, an dem es auch für uns günstiger ist. So ehrlich und offen müssen wir miteinander umgehen. Dann läuft es auch.

### **Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Anwaltverein (DAV)**

**Oliver Lentze (DAV):** Wir als Landesverband Sachsen-Anhalt haben keine eigene schriftliche Stellungnahme abgegeben, auch mangels hinreichender Befasstheit mit der Angelegenheit, sage ich einmal. Nach dem, was ich heute gehört habe, können wir die Stellungnahmen, die hier von den Vertretern des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes abgegeben worden sind, unterstützen im Hinblick auf die Wichtigkeit des Ausbildungsgangs auch für die Nachwuchsgewinnung. Das ist auch aus unserer Sicht ein Problem, das sich in Zukunft in allen Bereichen der Justiz stellen wird.

Lassen Sie mich vielleicht noch eine ganz kurze anekdotische Anmerkung machen. Diese knüpft an das an, was hier von der Vertreterin des Gerichtsvollzieherverbandes des Landes Sachsen-Anhalt erklärt worden ist. Die Frage ist, ob es Sinn macht, Bewerber für den Beruf des Gerichtsvollziehers auf Dauer für die Ausbildung nach Baden-Württemberg zu schicken. Ich habe dazu eine kurze Umfrage bei meinen Kollegen, den Landesverbandsvorsitzenden in den anderen Bundesländern, durchgeführt. Ich habe mindestens aus Rheinland-Pfalz das Signal bekommen, dass diese Einrichtung in Schwetzingen unter anderem dafür bekannt sei, dass dort vor allem gute Bewerber abgeworben würden. Das heißt, bei solchen Ausbildungseinrichtungen, die entfernter sind, besteht immer die Tendenz, dass diejenigen, die man dorthin schickt, irgendwann nicht mehr zurückkommen. Dies würde auch aus unserer Sicht dafür sprechen, zumindest ernsthaft zu prüfen, inwieweit eine solche Ausbildung ortsnäher, entweder in Sachsen-Anhalt oder in Brandenburg, durchgeführt werden kann.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Ich habe eine Nachfrage. Sie haben mitbekommen, dass Abg. Herr Striegel die Stellungnahme von Haus & Grund eingeführt hat. Eine Botschaft dieser Stellungnahme ist, man sollte allen Zivilpersonen empfehlen, keinen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, weil das sowieso keinen Sinn hätte. Können Sie aus Ihrer Tätigkeit auch im Rahmen des Landesanwaltsverbandes sagen, wie dies reflektiert wird? Wird diese Auffassung geteilt?

Man muss ehrlicherweise sagen, Haus & Grund schreibt auch, dass das Problem natürlich nicht im Land gelöst werden könne, sondern dass geklärt werden müsse, ob sich bei dem - in Anführungszeichen - Schuldnerschutz möglicherweise etwas ändern lasse. Können Sie dazu etwas sagen?

**Oliver Lentze (DAV):** Grundsätzlich gehen auch die Anwälte davon aus, dass es natürlich wünschenswert wäre, wenn die eine oder andere Vollstreckungshandlung im Ergebnis mehr Erfolg zeitigen würde. Ich würde das aber nicht an den Gerichtsvollziehern festmachen. Ich halte es für durchaus schlüssig, was die Vertreterin des Landesverbandes Sachsen-Anhalt dazu gesagt hat. Über dem individuellen Erfolg einer Vollstreckungshandlung steht natürlich insbesondere der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, die immer gewahrt werden muss. Wir stehen natürlich dahinter, das ist ganz klar.

#### **Verfahrensbeistand Carola Wilcke**

**Carola Wilcke:** Ich bin Verfahrensbeiständin. Ich komme aus dem östlichsten Teil von Sachsen. Ich bin in dieser Funktion als Sachverständige für die Kinderkommission im Deutschen Bundestag tätig gewesen. Wir haben dort im vorigen Jahr die Qualität der Arbeit an den Familiengerichten auf den Prüfstand gestellt und dabei erhebliche Defizite festgestellt. Im Ergebnis dessen haben wir eine Stellungnahme erarbeitet. Ich weiß nicht, ob Ihnen diese vorliegt. - Ich sehe ein Nicken.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Entschuldigung, Frau Wilcke: Eine Stellungnahme an welche Adresse?

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Wir bekommen diese Stellungnahmen immer zugesandt. Wir haben sie als Mitglieder des Rechtsausschusses zugesandt bekommen.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Aber nicht zu diesem Tagesordnungspunkt.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Nicht zu diesem Tagesordnungspunkt, aber, ich meine, Ende des vorigen Jahres hat die Kinderkommission das über das Ausschusssekretariat uns als Rechtsausschuss zugesandt. Das liegt uns allen tatsächlich vor.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Ich hätte eine Bitte: Wenn Sie uns Ihre Stellungnahme noch einmal zusenden würden, dann könnte sie aktuell auch bei diesem Thema mit einfließen.

**Carola Wilcke:** Sehr gern. - Die Kindschaftsverfahren stehen im Moment auf dem Prüfstand. Seit vielen Jahren steht die Qualitätssicherung bei diesen Kindschaftsverfahren im öffentlichen und politischen Fokus, und dies aus gutem Grund, wie viele betroffene Eltern und Kinder leidvoll berichten können.

Der Status quo in diesen Verfahren ist von einem hohen Anstieg der Zahl der offiziellen und inoffiziellen Beteiligten gekennzeichnet und von fehlender klarer Rollen- und Aufgabenverteilung, was für die Betroffenen zu intransparenten Verfahrensabläufen und

Entscheidungsfindungen führt. Eine Psychologisierung und Pädagogisierung des Rechts verdrängt die gültigen rechtlichen Grundlagen. Mangelnde Verfahrensleitung, -lenkung und -kontrolle durch Gerichte eröffnet den Raum zur Übernahme gerichtlicher Aufgaben durch sonstige Beteiligte bis hin zur faktischen Verfahrensentscheidung.

Ein informeller Austausch, häufig ohne Beachtung von Schweigepflichten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen, führt zur Schaffung eines unumstößlichen Meinungsbildes außerhalb der Verfahrensregeln und der danach gewährten Mitbeteiligung der Betroffenen. Mangelnde Rechts- und Fachkenntnisse der Beteiligten verursachen eine zu hohe Einflussnahme subjektiver Meinungen und Bewertungen. Fehlende spezielle wissenschaftliche Erkenntnisse und Grundlagen für familienrechtspsychologische Gutachten und mangelnde Qualifikation der Gutachter erschweren die gerichtlichen Ermittlungsaufgaben und die Entscheidungsfindung. Verfahren dauern zu lange, Kosten sind nicht mehr kalkulierbar.

Die Folgen sind ein erheblicher Verlust der Rechtssicherheit und eine Gefährdung der rechtsstaatlichen Grundprinzipien. Rechte von Kindern und Eltern sowie das allseits betonte Primat des Kindeswohls werden in den Verfahren oft nicht mehr gewährleistet.

Die Politik nimmt sich daher erneut dieses Themas an. Die Qualitätssicherung in Kindschftsverfahren und eine bessere Qualifizierung von Familienrichtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen werden aufgrund der Koalitionsvereinbarung aktuell von der Kinderkommission im Bundestag bearbeitet. Sie fordert eine Qualitätsverbesserung in den Familiengerichten und die verbindliche Qualifizierung der verschiedenen Akteure im Familienverfahren und hat hierzu konkrete Handlungsvorschläge unterbreitet.

Bisher wurden Familienrichter sowohl von den Justizbehörden als auch von der Politik durch einen zu knappen Personalschlüssel und durch mangelnde Qualifizierung und Fortbildung regelrecht allein gelassen. - So viel zu meinen allgemeinen Ausführungen zu dem Status im Moment. Auf einen Nenner gebracht, muss ich sagen: Das Familiengericht ist häufig ein rechtsfreier Raum. Ich bitte darum, das zu ändern, im Namen der Kinder und im Namen der Eltern.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Können Sie sagen, ob das, was Sie vorgetragen haben, sozusagen die Beschlusslage der Kinderkommission oder Ihr Vortrag ist?

**Carola Wilcke:** Das ist mein Vortrag; das ist eine Essenz aus dieser Stellungnahme. Die Stellungnahme umfasst, glaube ich, zehn Seiten und geht natürlich noch detaillierter auf die Problemlage ein, separiert nach den professionellen Beteiligten, die daran mitwirken, also nach Familienrichtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen.

**Abg. Dagmar Zoschke (DIE LINKE):** Ich würde Sie gern zu dem Schutzraum Kindertagesstätte und Schule befragen. Was spricht aus Ihrer Sicht dagegen, dass man diesen Schutzraum, wie ich finde, tatsächlich verletzt, nicht nur, was das konkrete Kind betrifft, sondern vielleicht auch die Kinder im Umfeld? Funktioniert die Zusammenarbeit der einzelnen Professionen genau an dieser Stelle, oder nicht?

**Carola Wilcke:** Als ich vorhin die Ausführungen der Gerichtsvollzieherin gehört habe, rollten sich mir die Fußnägel hoch - das muss ich ganz ehrlich sagen. Wenn man sich das einmal aus der Perspektive eines Kindes vorstellt: Eine solche Entnahme - schon der Begriff ist fürchterlich - passiert häufig gegen den Willen eines Kindes. Das passiert leider nicht nur in Fällen einer Kindeswohlgefährdung, in denen das Kind von den Eltern getrennt werden soll, sondern zunehmend leider auch in solchen Fällen, in denen Kinder gewaltsam, gegen ihren Willen umplatziert werden, und zwar von einem Elternteil zum anderen. Das ist heute gar nicht selten.

Wenn der Kindeswille so massiv gegen den Obhutswechsel steht und wenn fremde Leute in die Schule, in den Schutzraum, kommen und das Kind mitnehmen, das sich in aller Regel auch wehren wird, dann wird das nicht unbemerkt von den Klassenkameraden bleiben. Das ist ein Trugschluss. Dann wird das zu einem ganz großen Problem für die Mitschülerinnen und Mitschüler. Ich hoffe, dass ich so etwas wie die Bilder aus Helbra nicht noch einmal sehen muss. Es war grauenhaft. Es bedarf deutlich besserer Abstimmungen, abgesehen davon, dass ich mich absolut gegen diese gewaltsamen Umplatzierungen ausspreche. Es muss unbedingt sensibler vorgegangen werden. Wenn in den Schutzraum der Kinder im Kindergarten und in der Schule eingedrungen wird, wenn Lehrer vielleicht zu Verrätern werden, weil sie die Kinder nicht schützen können, dann ist das hochgradig problematisch.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Wir sind ein bisschen vom Ursprungsthema weggekommen, aber das ist ein Thema, das dort hineinspielt.

Es ist so, dass Maßstab für Entscheidungen der Gerichte die Rechtsgrundlagen und das Kindeswohl sind. Dass die Auffassung eines Gerichts, das entscheiden muss - dafür ist es da, dazu ist es befugt und dafür ist es qualifiziert -, sozusagen naturgemäß Befürwortung und Widerspruch findet, das liegt in der Natur der Sache. Ansonsten müsste nicht ein Richter entscheiden, wenn sich alle einig wären.

Dass Kinder bei Trennungen immer Schaden nehmen, wenn die Eltern nicht vernünftig miteinander umgehen, ist klar. Dass Kinder in den Verfahren auch instrumentalisiert werden - egal von welchem Elternteil -, stellt aus meiner Sicht eine ganz große Rücksichtslosigkeit dar, weil das auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird. Ein Kind ist emotional immer hin- und hergerissen zwischen den Elternteilen, die es in der Regel auch liebt. Es ist zwischen die Mühlsteine geraten. Insofern liegt die Verantwortung immer zuerst bei den Eltern. Leider werden nicht alle Elternteile ihrer Verantwortung

dem Kindeswohl entsprechend gerecht. Letztlich gibt es dann zum Schutz der Rechtsgüter, auch des Kindeswohls, Gerichte, die entscheiden müssen. Diese Entscheidungen müssen auch umgesetzt, also vollstreckt werden. Ansonsten machen die Entscheidungen keinen Sinn. Das ist ein schwieriges und sensibles Thema.

Man muss sich im Klaren darüber sein, dass man bei diesen Themen, sobald die Öffentlichkeit ins Spiel kommt, sofort außerhalb der objektiven Sachverhaltsabwägung ist, weil dann nämlich Emotionen eine Rolle spielen, und der- oder diejenige, der seine bzw. die ihre Auffassung emotional am ehesten begründet vorträgt, dann auch ganz schnell die größte Zustimmung in der Öffentlichkeit erfährt. Das darf aber nicht Maßstab staatlichen Handelns sein, weder der Gerichtsvollzieher noch der Gerichte.

Das ist ein ganz schwieriges Thema, das mich sehr bewegt. Deshalb bitte ich um Nachsicht, dass ich dazu noch einmal vorgetragen habe.

**Abg. Silke Schindler (SPD):** Genau in diese Richtung zielt meine Nachfrage. All das vorausgesetzt, dass wir eine richterliche Entscheidung haben und jetzt sozusagen der Vollzug und die Vollstreckung anstehen - welche Alternative sehen Sie denn dazu, wenn der Kindergarten oder der Schulraum nicht genutzt werden sollen und die häusliche Umgebung auch nicht als geeignet festgestellt worden ist, weil genau dort der Konflikt besteht? Wo soll es denn nun stattfinden? Unabhängig von der Kritik an der richterlichen Entscheidung, die Sie geäußert haben; darüber reden wir nicht mehr. Die Entscheidung ist gefallen und der Gerichtsvollzieher hat sie zu vollziehen. Welche Lösung hätten Sie anzubieten?

**Carola Wilcke:** Eine gewaltsame Umplatzierung gegen den Willen eines Kindes darf nach meiner Meinung als Verfahrensbeistand überhaupt nicht geschehen.

**Abg. Silke Schindler (SPD):** Nun ist die Entscheidung aber gefallen. Versetzen Sie sich bitte in die Situation des Gerichtsvollziehers.

**Carola Wilcke:** Ich verstehe, was Sie meinen. Der erste Punkt, auf den ich hinaus will: Gewalt darf und sollte gegen Kinder nicht angewendet werden. Wenn der Kindeswille so massiv dagegen steht, dann muss man sich natürlich besondere Dinge einfallen lassen, um das doch irgendwie über die Bühne zu bringen. Diesen Überraschungseffekt zu nutzen, dass der andere Elternteil nicht da ist, der dort ein Fass aufmachen könnte, das macht Sinn. Aber was macht das mit dem Kind? - Ich bin jetzt hier ohne Schutz und werde hier weggenommen.

Ich plädiere dafür, einen solchen - in Anführungszeichen - Vorgang psychologisch zu betreuen. So, wie es in der Praxis heutzutage gehandhabt wird, ist es einfach eine Holzhammermethode, die ihrerseits gegen das Kindeswohl verstößt.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Ein Richter/eine Richterin trifft eine Entscheidung nicht nur auf der Grundlage der Abwägung der Rechtsgüter, wie sie der Gesetzgeber sozusagen als Normen vorgegeben hat, sondern dazu gibt es Gespräche, Anhörungen, eine psychologische und anderweitig geeignete Betreuung der Kinder und Befragungen. Einer solchen Entscheidung geht ein Vorlauf bei Gericht voraus, sodass der Richter das nicht einfach entscheidet. Oftmals ist der Streit lange anhängig. Dann kommt das Gericht zu der Auffassung, dass entschieden werden muss, weil keine gütliche Einigung möglich ist. Für diese Entscheidung nimmt man diejenigen hinzu, die als Sachverständige hinzuzuziehen sind. Danach wird entschieden. So schnell wird über einen Ortswechsel, über einen Wechsel der Obhut über ein Kind nicht entschieden. Ich kann mir nicht vorstellen - -

**Carola Wilcke:** Das können Sie sich nicht vorstellen, das glaube ich Ihnen. Ich kann Ihnen aber gerade vom gestrigen Tag ein wundervolles Beispiel aus dem Land Nordrhein-Westfalen präsentieren. Dort wurde in einem Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 1671 BGB ohne Anhörung der Eltern, ohne Bestellung eines Verfahrensbeistands und ohne Anhörung des Jugendamts das komplette Sorgerecht einer Mutter entzogen und der Junge am folgenden Tag - er ist, glaube ich, viereinhalb Jahre alt - aus dem Kindergarten entnommen und dem Vater übergeben. So etwas gibt es. Die Realität ist anders, als es im Gesetzbuch steht und als sie sein sollte.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Es ist schwierig, Einzelfälle zu beurteilen, die wir alle nicht kennen. Eine massive Kindeswohlgefährdung wird wohl vorausgegangen sein; das setze ich einfach voraus.

**Carola Wilcke:** Nein, bei § 1671 BGB nicht.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Das kann jetzt keiner hier beurteilen.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Herr Vorsitzender, ich würde es begrüßen, wenn Sie es unterlassen würden, die Stellungnahmen, die hier vorgetragen werden, zu kommentieren und wertend einzuordnen. Wir haben natürlich alle die Möglichkeit, Fragen zu stellen und im Rahmen von Redebeiträgen zu kommentieren. Ich finde aber, es unterläuft das Anhörungsverfahren, wenn der Vorsitzende permanent Dinge entweder als nachvollziehbar empfindet oder nicht. Das hat, glaube ich, nichts mit dieser Rolle zu tun.

Ich habe eine konkrete Nachfrage zur Praxis der Wahl der Verfahrensbeistände. Nach welchen Kriterien und Maßstäben wird Ihrer Kenntnis und Ihrer Erfahrung nach entschieden, wer Verfahrensbeistand für welches Kind wird?



**Carola Wilcke:** In § 158 FamFG ist dazu nicht viel geregelt. Darin steht nur, dass der Familienrichter einen geeigneten Verfahrensbeistand auswählt. Was Geeignetheit ist, das ist nicht definiert. Ich habe deutschlandweit die absurdesten Konstellationen kennenlernen dürfen. Wieder ein Beispiel aus Nordrhein-Westfalen: Dort ist zum Beispiel ein Taxifahrer als Verfahrensbeistand ausgewählt worden.

Nach meiner Erfahrung ist es, weil eben die Geeignetheit nicht definiert ist, häufig so, dass viele private Verbindungen, sage ich einmal, sehr förderlich sind. Es wurde erhoben, welche Berufsbilder bei Verfahrensbeiständen dominieren. In der Mehrzahl sind es Rechtsanwälte, Juristen und Sozialpädagogen. Diese Qualifikationen machen ungefähr 90 % bei den Verfahrensbeiständen aus. Daneben findet man aber auch andere Berufsgruppen: Heilpädagogen, Lehrer und Erzieher. Es geht sogar so weit, dass auch engagierte Laien diese Geeignetheit erfüllen können.

Ich muss hierbei ganz warnend den Zeigefinger heben. Ich sehe dringenden Handlungsbedarf dafür, dass diese Geeignetheit unbedingt definiert werden muss. Es kann nicht jeder Hinz und Kunz ein so verantwortungsvolles Aufgabenfeld bearbeiten; das geht nicht. Die Politik ist gefordert. Die Kinderkommission ist dabei, Vorschläge dafür zu erarbeiten, wie man dieses Problemfeld bearbeiten kann.

(Abg. Jens Kolze, CDU, meldet sich zu Wort)

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Das ist ein Antrag zur Geschäftsordnung, Kollege Kolze?

**Abg. Jens Kolze (CDU):** Ich habe subjektiv den Eindruck, dass wir uns ein Stück weit vom Thema des Tagesordnungspunktes entfernen, und würde darum bitten, dass wir den Tagesordnungspunkt stringenter behandeln.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Wir sind bei der Neuordnung von Laufbahn und Ausbildung der Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt, dann bei der aktuellen Situation der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen in Sachsen-Anhalt und haben, wie es die Fraktionen gemeldet haben, zu dieser Anhörung folgende Stichpunkte thematisch vorgegeben: Ausbildung und Arbeitsbedingungen, Schutz vor tätlichen Angriffen und Zusammenarbeit mit der Polizei sowie Kooperation mit der Wohnungswirtschaft und der Kinder- und Jugendhilfe. Letzteres wird wohl mit unter den letzten Punkt fallen.

**Abg. Dagmar Zoschke (DIE LINKE):** Frau Wilcke, Sie vertreten unabhängig davon, ob es eine gewaltsame oder eine gewaltfreie Umplatzierung der Kinder betrifft, immer das Kindeswohl, also die Sicht des Kindes. Ich hätte gern gewusst, welche Chancen Ihnen im gesamten Verfahren eingeräumt werden, um das Kindeswohl tatsächlich deutlich zu machen. Wann, an welchen Stellen und in welchem Umfang haben Sie als Verfahrensbeistand zum Beispiel zum Gerichtsvollzieher oder zur Gerichtsvollzieherin Kontakt, um das Kindeswohl durchzusetzen?

**Carola Wilcke:** Ich muss an dieser Stelle präzisieren: Der Verfahrensbeistand ist nicht für das Kindeswohl zuständig. Das ist ein landläufiger Irrglaube. Der Verfahrensbeistand ist für die parteiischen Kindesinteressen zuständig. Das meint in erster Linie den Kindeswillen. Von der Vertretung dieses Kindeswillens darf nur abgewichen werden, wenn dieser dem Kindeswohl zuwiderläuft. Das sollten die Handlungsmaximen sein - ich formuliere es gern wieder im Konjunktiv.

Es gibt ein ganz großes Problemfeld, auf dem ich immer wieder an meine persönlichen Grenzen auch der Integrität stoße. Es ist in Deutschland häufig so, dass nach dem sogenannten Cochemer Modell gearbeitet wird. Das heißt, die gemeinsame Elternschaft, die vor der Trennung bestanden hat, soll auch nach der Trennung weitergeführt werden. Das ist prinzipiell ein gutes Anliegen, aber wir haben auch einige Spezialfälle im Kindschaftsrecht. Ich meine damit die häusliche Gewalt. Das fällt leider häufig herunter, obwohl wir mittlerweile die Istanbul-Konvention ratifiziert haben. Darin ist ausdrücklich festgehalten, dass häusliche Gewalt bei Sorgerechts- und Umgangsrechtsfällen beachtet werden muss.

Diese Differenzierung findet nach meinem Empfinden noch viel zu selten statt. In diesen Konstellationen ist es häufig so, dass es mit der Bindungstoleranz des Gewalt erleidenden Elternteils nicht weit her ist, aber auch nicht weit her sein kann. Diese sogenannte Bindungstoleranz wird häufig als Maßstab herangezogen, um das Kindeswohl zu definieren. Dabei stoßen wir an Grenzen, wobei ich sage, dass das Kindeswohl nicht mehr gewahrt ist, wenn die häusliche Gewalt nicht einbezogen wird.

Es ist tatsächlich so, dass Familienrichter Verfahrensbeistände quasi dazu nötigen, die passenden Stellungnahmen abzugeben. Das muss ich an dieser Stelle leider so deutlich sagen. Ich bin in meiner Arbeitsweise als Verfahrensbeistand leider nicht frei und unabhängig. Von mir wird etwas erwartet.

**Abg. Oliver Kirchner (AfD):** Ich habe eine Frage. Gewalt gegen Kinder sollte man niemals anwenden; das haben Sie vorhin gesagt. Ich glaube, darin sind sich in diesem Raum alle einig. Wenn aber doch ein Elternteil Gewalt gegen ein Kind ausübt und dieses Kind auch unter Druck gesetzt wird, sodass es vielleicht schon aus Angst nicht zu dem anderen Elternteil möchte, würden Sie dann auch Gewalt ablehnen, um dieses Kind einem Elternteil zu geben, der eben nicht gewalttätig ist, weil es auch wieder Gewalt auslöst, wenn man das in der Schule machen würde? Welchen Schutzraum würden Sie - diese Frage haben Sie Frau Schindler nicht beantwortet - denn empfehlen, um geltendes Recht umzusetzen? Einen Freizeitpark, einen Streichelzoo? Wo wollen wir es machen, wenn wir es nicht in der Schule machen? Das ist die Frage.

**Carola Wilcke:** Die erste Frage bezieht sich auf die sogenannten Manipulationen von Kindern, dass quasi Kinder den Umgang mit dem anderen Elternteil ablehnen. Habe ich das richtig herausgehört?

**Abg. Oliver Kirchner (AfD):** Nein. Wenn zum Beispiel ein Vater ein Kind so unter Druck setzt, dass es schon aus Angst nicht zum anderen Elternteil will, weil es der Vater eben unter Druck gesetzt hat, und wenn wir es in der Schule dem anderen Elternteil übergeben wollen, welcher keine Gewalt ausübt, dann wäre es Ihres Erachtens wieder eine Gewaltausübung, das Kind in der Schule dem anderen Elternteil zuzuführen.

**Carola Wilcke:** Man muss ganz klar schauen, wie die Bindungsverhältnisse dieses Kindes sind. Ein Kind kann auch zu einem gewalttätigen Elternteil eine Bindung aufbauen. Es ist zum Beispiel die Psychologie stark gefordert, die Bindung zu analysieren. Wenn das Kind eine sichere Bindung zu einem Elternteil hat, dem möglicherweise eine Manipulation vorgeworfen wird, dann sollte man einen Teufel tun, dieses Kind gewalttätig umzuplatzieren. Es gibt hierzu auch Forschung. Man sagt, wenn es in den anderen Haushalt geführt wird, dann wird alles gut, es wird aus diesem gewalttätigen Milieu herausgelöst. So einfach ist das aber leider nicht. Die Forschung besagt - hierüber wurde eine Dissertation geschrieben -, dass Kinder spätestens ab dem Grundschulalter nicht mehr umplatziert werden sollten, nur noch in Fällen, in denen eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Die zweite Frage war: In welchem Schutzraum sollte es passieren, wenn es passieren muss? - Ich würde empfehlen: wenn ein Kinderpsychologe anwesend ist. Das kann also durchaus auch eine Praxis sein. Das wäre für mich vorstellbar, da es ein neutraler Raum ist, in dem man mit pädagogischen und psychologischen Werkzeugen auf ein Kind einwirken könnte.

**Abg. Jens Kolze (CDU):** Ich bin der Meinung, wenn Sie es in einer solchen Praxis machen wollen, dann setzt das voraus, dass mindestens ein Elternteil kooperiert. Was machen Sie denn, wenn das nicht gegeben ist? Dann müssen Sie doch am Ende - „Gewalt“ ist ein schlechter Begriff - das Kind auch vielleicht gegen seinen erklärten Willen dorthin verbringen können. Dann haben wir doch keine positivere Lösung.

**Carola Wilcke:** Also, ich plädiere dafür, nur im Rahmen einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung so massiv einzugreifen.

**Abg. Hagen Kohl (AfD):** Ich hätte noch eine Frage an die Ministerin. Frau Keding, wir haben gehört, dass der Sachkostenbetrag seit dem Jahr 2009 nicht mehr angehoben wurde. Frage: War Ihnen das so weit bewusst? Würden Sie jetzt, wo Sie es wissen, vielleicht darüber nachdenken, unter Beachtung der Inflationsrate, der allgemeinen Teuerung, diesen Sachkostenbetrag zu erhöhen?

**Ministerin Anne-Marie Keding (MJ):** Es gibt regelmäßige Gespräche mit dem Gerichtsvollzieherverband auch über diese Fragen der Auslastung, der Stundenbelastung und der Sachkostenpauschale. Wir sagen, es muss nachgewiesen werden. Es ist zwar

eine pauschalierte Betrachtung, aber es muss dafür eine reale Basis geben. Insoweit ist es seit einiger Zeit in der Diskussion, inwieweit nachgewiesen werden kann, dass die Pauschale in der Tat nicht auskömmlich ist. Für Näheres, für den letzten Gesprächsstand, müsste ich auf die Fachleute verweisen. Ich weiß aber nicht, ob man das jetzt machen will, Herr Vorsitzender.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Das wird ein Thema sein, das uns noch begleiten wird. Wir wollen im nichtöffentlichen Teil noch das weitere Verfahren festlegen.

Ich darf mich im Namen der Ausschussmitglieder bei den Gästen herzlich für ihr Mitwirken bedanken. Ich darf Sie noch kurz darüber informieren: Wir bekommen vom Stenografischen Dienst des Hauses ein Protokoll der Anhörung, das den Abgeordneten zur Verfügung gestellt wird. Es wird ausgewertet und dann wird man sich im Ausschuss, sozusagen im Fortgang der Beratung, noch einmal die Positionierungen anschauen und die Entscheidung vorbereiten. Der Ausschuss und hiernach der Landtag werden dann entscheiden, wie weiter verfahren wird. Ich bin ganz sicher, dass uns das Thema noch eine Weile beschäftigen wird. Sie werden auf dem Laufenden gehalten werden.

(Unterbrechung des öffentlichen Sitzungsteils von 11 Uhr bis 11:30 Uhr)

### **Zu Punkt 2 der Tagesordnung:**

#### **Streichung des Verbots der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche (§ 219a StGB) - Landgericht Gießen: „Verurteilung als Ehrentitel im Kampf um ein besseres Gesetz“**

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/3465**

Dem Ausschuss sind die schriftlichen Stellungnahmen folgender Institutionen und Verbände zugegangen:

- Deutscher Hebammenverband e. V. (**Vorlage 1**),
- Katholisches Büro Sachsen-Anhalt (**Vorlage 2**),
- Pro Familia Sachsen-Anhalt (**Vorlage 3**),
- Universität Hamburg, Institut für Kriminalwissenschaften (**Vorlage 4**),
- Evangelische Frauen in Mitteldeutschland (**Vorlage 5**),
- Stiftung Netzwerk Leben (**Vorlage 6**),
- Ärztekammer Sachsen-Anhalt (**Vorlage 7**).

Im Nachgang zu der Anhörung wurden die schriftlichen Stellungnahmen folgender Institutionen und Verbände verteilt:

- Diakonie Mitteldeutschland (**Vorlage 8**),
- Deutscher Juristinnenbund e. V. (**Vorlage 9**),
- Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. (**Vorlage 10**).

### **Anhörung**

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Gäste, ich darf Sie zu der Anhörung herzlich willkommen heißen und danke Ihnen für Ihre Bereitschaft, Ihre Positionen und Ihr Wissen in die Anhörung einzubringen. Ich darf eingangs darauf hinweisen, dass wir uns bei der Anhörung auf das Thema § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) konzentrieren wollen. Es geht nicht darum, die große Thematik des § 218 StGB aufzurufen, auch wenn die Themen ineinandergreifen.

Wir können nun mit der Anhörung beginnen. Ich rufe als Ersten - die Reihenfolge stellt keinerlei Wertung dar - den Bund der Richter und Staatsanwälte auf.

**Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt (DRB LSA)**

**Dr. Christian Hoppe (DRB LSA):** Ich danke ausdrücklich für die Gelegenheit zur Stellungnahme unseres Verbandes. Ich bin seit Dezember 2018 Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt, im Hauptberuf Richter am Amtsgericht Magdeburg und momentan auch in der Strafrechtspflege tätig. Unser Verband vertritt die Interessen von rund 350 Richterinnen und Richtern im Land Sachsen-Anhalt.

Zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE nehme ich gern Stellung. Auf der Grundlage der von der Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD Ende Februar 2019 gefundenen Kompromisslösung wurde § 219a StGB in einem wesentlichen Punkt modifiziert. Die grundsätzliche Strafbarkeit einer Werbung für den Schwangerschaftsabbruch bleibt danach unberührt.

Aus der Sicht unseres Verbandes fehlt es an einem nachvollziehbaren Bedürfnis, das Werben für einen Schwangerschaftsabbruch durch Ärzte weiterhin unter Strafe zu stellen. Will man ein Werben durch Ärzte weiterhin sanktionieren, bieten sich aus unserer Sicht alternative Möglichkeiten an. Es wären entweder die Schaffung eines Bußgeldtatbestandes unterhalb der Schwelle einer Straftat oder auch berufsrechtliche Sanktionen vorstellbar.

Ich möchte unsere Ansicht näher begründen, zugleich aber hervorheben, dass es eine einheitliche Meinung des Deutschen Richterbundes zur Erforderlichkeit und inhaltlichen Ausgestaltung eines Werbeverbots für den Schwangerschaftsabbruch nicht gibt. Der Deutsche Richterbund hat bundesweit etwa 17 000 Mitglieder. Etwa 25 000 Richter und Staatsanwälte gibt es in Deutschland insgesamt. Der Bundesverband setzt sich zusammen aus Landes- und Fachverbänden, dem Bundespräsidium und dem Bundesvorstand. Diese Frage wurde dort ausführlich und ausgiebig diskutiert, ein einheitliches Meinungsbild und eine daraus abzuleitende Stellungnahme wurden allerdings nicht erarbeitet, weil auch die Mitglieder des Bundesvorstandes in der Frage uneins sind. Deshalb bitte ich meine Äußerung ausschließlich als eine singuläre Stellungnahme zu begreifen.

Für das Verständnis des strafbewehrten Werbeverbotes ist die Abgrenzung zwischen dem Schwangerschaftsabbruch an sich und der Werbung für einen Abbruch bedeutsam. § 219a StGB ist vor dem Hintergrund der Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu sehen. Die Norm betrifft einen kleinen und meines Erachtens rechtstechnisch allenfalls nachgelagerten Ausschnitt eines sehr komplexen Themas. Deshalb möchte ich vorab in der gebotenen Kürze die gesetzliche Systematik in Erinnerung rufen.

Die zentrale Strafbestimmung, und zwar auch nach der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches infolge der Wiedervereinigung, ist § 218 Abs. 1 StGB. Danach steht ein Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Es ist eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen; in einem besonders schweren Fall liegt die Strafe auch höher.

Diese Bestimmung wird durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts flankiert. Mit Urteil vom 28. Mai 1993 hat das Bundesverfassungsgericht den Schutz des ungeborenen Lebens hervorgehoben und eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot des Schwangerschaftsabbruchs an äußerst strenge Voraussetzungen geknüpft.

Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber mit § 218a StGB eine Norm geschaffen, die den Schwangerschaftsabbruch zwar generell unrecht sein lässt, ihn aber dann straflos stellt, wenn er auf Verlangen der Schwangeren von einem Arzt innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis und nach einer erfolgreichen Beratung der Schwangeren in einer anerkannten Konfliktberatungsstelle durchgeführt wird.

Für das Selbstverständnis vieler Frauen auf dem Gebiet der früheren DDR und womöglich auch für den rechtstatsächlichen Befund, auf den ich noch zu sprechen komme, ist diese Regelung höchst überraschend; denn hervorzuheben ist, dass bis zur Wiedervereinigung in der DDR die sogenannte Fristenlösung galt. Das von der Volkammer am 9. März 1972 beschlossene Gesetz zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches gab Frauen das Recht, über den Abbruch einer Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach deren Beginn eigenverantwortlich zu entscheiden. Unzulässig und damit strafbar blieb der Abbruch dann, wenn er entgegen dieser gesetzlichen Vorgabe unternommen wurde.

Die mit dem Einigungsvertrag aufgegebene Möglichkeit zum Abbruch nach der Fristenlösung führte erst Anfang der 1990er-Jahre zu einer gesetzlichen Neuregelung für das gesamte Bundesgebiet. Im Zuge dessen wurde § 218 StGB novelliert und § 218a Abs. 1 StGB brachte die zur Straflosigkeit führende sogenannte Konfliktlösung.

Nach den Ausnahmetatbeständen in § 218a Abs. 2 und 3 StGB durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche lassen die Rechtswidrigkeit des Abbruchs entfallen. Das ist der Fall, wenn der Abbruch etwa zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder einer Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren erfolgt und andere Maßnahmen ausscheiden bzw. der Abbruch erfolgt, weil das ungeborene Kind Folge einer an der Schwangeren begangenen Sexualstraftaten ist.

Das Werbeverbot in § 219a StGB ist in diesem ausgewogenen Regime aus § 218 StGB als Strafnorm einerseits und § 218a StGB als Ausnahmetatbestandsnorm andererseits allenfalls nachgeordnet, führt aber je nach Sichtweise momentan zu einer - in Anführungszeichen - Vorfeldkriminalisierung, weil ein Verhalten unter Strafe gestellt wird, das einem späteren und unter Umständen bedingt strafwürdigen Verhalten allenfalls vorausgeht.

Die Debatte um die Gießener Allgemeinärztin Kristina H. hat dem Werbeverbot unverhofft zu bundesweiter Aufmerksamkeit verholfen. Das strafbewehrte Werbeverbot hatte weder in der Vergangenheit in der justiziellen Praxis des Landes Sachsen-Anhalt eine Bedeutung, noch ist dies gegenwärtig der Fall. Die Norm führte und führt nach meiner Einschätzung eher ein juristisches Schattendasein.

§ 219a Abs. 1 StGB stellt das öffentliche Anbieten, Ankündigen und Anpreisen von - ich betone - eigenen oder fremden Diensten zur Vornahme oder Förderung des Schwangerschaftsabbruches oder von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Strafe. Die Norm ist an jedermann adressiert; ob Arzt oder nicht, spielt keine Rolle. Derjenige, der wirbt, macht sich strafbar. Das Gesetz sieht dafür eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Die Norm bewegt sich damit aber nicht am unteren Ende dessen, was das Strafgesetzbuch überhaupt als eine Höchststrafe kennt.

Die Absätze 2 und 3 enthielten in der Fassung, wie sie dem Fall der Ärztin H. zugrunde gelegen haben, Ausnahmen von dem Verbot, etwa wenn das Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen - ich betone - gegenüber Ärzten erfolgte oder - ich betone wiederum - Ärzte unterrichtet werden, beispielsweise in medizinischen Fachblättern oder auf Fachkonferenzen.

Das traf im Fall der Ärztin H. gerade nicht zu, weil Frau H. ihre Hinweise auf der Internetseite ihrer Praxis allgemein zugänglich angebracht hatte. Nichtärzte fielen und fallen dagegen nicht unter einen dieser Ausnahmetatbestände.

Der Kompromiss der Regierungskoalition, dem unterschiedliche Reformvorschläge anderer Parteien gegenüberstanden haben, lässt die grundsätzliche Strafbarkeit der Werbung unberührt. Der am 21. Februar 2019 beschlossene Gesetzentwurf erweitert die zur Straflosigkeit führenden Ausnahmen in § 219a StGB um einen Absatz 4, der aber auch nur für Ärzte gilt. Strafbewehrtes Werben liegt nunmehr auch dann nicht vor, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen auf die Tatsache, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB vornehmen, oder auf amtliche Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.



Die Neufassung ändert also nichts daran, dass sich die Ärztin H. weiterhin strafbar macht. Strafbar macht sich ein Arzt, wenn er über die Art und Weise eines von ihm angebotenen Schwangerschaftsabbruches allgemein zugänglich informiert, also mehr tut, als auf seiner Internetseite zu schreiben, dass er legale Schwangerschaftsabbrüche vornimmt.

Beseitigen lässt sich dieses Verbot wohl nur, wenn sich der Gesetzgeber irgendwann eines anderen besinnt und die Norm streicht oder wenn sich, was seit Kurzem möglich scheint, das Bundesverfassungsgericht der Norm annimmt, sie prüft und möglicherweise für nichtig erklärt.

Der Vergleich von § 219a StGB in der bisherigen und in der neu verabschiedeten Fassung zeigt aus meiner Sicht jedoch sehr deutlich, worum es dem Gesetzgeber geht, nämlich um einen Interessenausgleich. Zum einen will er ein als strafwürdig erachtetes Verhalten unterbinden, zum anderen möchte er Frauen in einer schwierigen Lebenslage die Chance eröffnen, sich über einen Schwangerschaftsabbruch zu informieren. Nicht zuletzt steht natürlich auch die Berufsausübungsfreiheit der beteiligten Ärzte im Raum. Deshalb ist es durchaus spannend zu sehen und zu beobachten, wie das Bundesverfassungsgericht die Norm einmal im Lichte des Grundgesetzes bewerten wird.

Die letzte Reform des § 219a StGB - nach meinem Wissensstand ist die Neuregelung noch nicht in Kraft getreten - zeigt allerdings anschaulich, dass von der ursprünglichen Verbotsnorm nur sehr wenig übrig geblieben ist. Das, was übrig geblieben ist, ist eine Verbotsnorm mit drei Ausnahmetatbeständen für Ärzte. Das rechtfertigt es aus meiner Sicht nicht, die Norm in ihrer Gesamtheit aufrechtzuerhalten und an dem strafrechtlich sanktionierten Werbeverbot für Ärzte festzuhalten.

Der Umstand, dass niedergelassene Ärzte oder Krankenhäuser nicht selbst über die Art und Weise eines Schwangerschaftsabbruchs unterrichten dürfen, sondern es hierfür einer - ich nenne es so - amtlichen Informationsstelle bedarf, will mir, will uns nicht so recht einleuchten. Zu einer verantwortungsvollen und sachlich gehaltenen Information über einen medizinischen Eingriff sind nach unserer Einschätzung Ärzte fachlich zweifellos in der Lage, schon deshalb, weil es genau auch die Ärzte sind, die den zugrunde liegenden Schwangerschaftsabbruch anbieten und durchführen dürfen.

Jedem medizinischen Eingriff hat ohnehin eine umfassende Aufklärung der Patientinnen voranzugehen. In diesem Punkt unterscheidet sich ein Schwangerschaftsabbruch nicht von einer Blinddarmpoperation oder einer Magenspiegelung. Ohne umfassende Aufklärung kann eine Patientin nicht wirksam in einen Eingriff einwilligen. Unterbleibt die Aufklärung, liegt eine vorsätzliche Körperverletzung oder im hiesigen Fall ein strafbarer Schwangerschaftsabbruch vor.

Ein Arzt, der Abbrüche selbst anbietet, ist aus unserer Sicht zu mehr befähigt, als auf seiner eigenen Internetseite, womöglich im Kleingedruckten, anzugeben, dass er Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführt. Andere Abbrüche als die genannten darf und wird er ohnehin nicht anbieten, weil er diese nicht durchführen darf. Das verbietet das Gesetz.

Interessierte Leserinnen und Leser in dieser Situation an Dritte zu verweisen, scheint uns eine unnötige Förmerei zu sein und außerdem eine zusätzliche Hürde für jene Frauen, die sich sachlich informieren wollen, aber in ihrem unmittelbaren Umfeld niemanden finden, der ihnen diese Informationen zukommen lassen wird. Warum - das ist unsere Frage - soll und darf ein approbierter Arzt nicht allgemein zugänglich das mitteilen, was Bundes- und Landesbehörden, Konfliktberatungsstellen und die Ärztekammern dürfen?

Hierzu könnte man einwenden, dass Letztere zusätzlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und Nachfragen der Schwangeren beantworten und diese beraten. Dem ist aber nicht so; denn eine Beratungspflicht gibt es, soweit ich sehen kann, gerade nicht. Auch ist nicht zu befürchten, dass die Vorbelastung des informierenden Arztes ihn befangen macht. Zwischen sachlicher Information auf der Internetseite und tatsächlicher Kontaktaufnahme mit dem Ziel, einen Abbruch dort durchführen zu lassen, liegt aus unserer Sicht ein großer Unterschied.

Ergibt der neue Ausnahmetatbestand in § 219a Abs. 4 StGB keinen Sinn, weil es geboten wäre, ihn deutlich weiter zu fassen, als er gefasst worden ist, verliert das Verbot aus § 219a Abs. 1 StGB zusätzlich an einer Berechtigung. Sinnvollerweise könnte man davon sprechen, dass die Ausnahme zur Regel wird.

Im Ergebnis meine ich, dass eine tatsachenbasierte Sachinformation, egal über welches Medium sie erfolgt, für einen Arzt nicht strafbar sein sollte. Arthur Kreuzer, emeritierter Professor für Kriminologie, hat sich hierzu in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ geäußert und zu Recht Bedenken angemeldet und angegeben, dass es nicht so recht einleuchte, eine bloße Sachinformation als Straftat auszugestalten. Dem kann ich mich nur anschließen.

Wer befürchtet, niedergelassene Ärzte oder Krankenhäuser würden in Flyern und Broschüren oder auf der Internetseite reihenweise unsachlich oder falsch informieren, dem ist zu erwidern, dass sich relativ problemlos die Voraussetzungen dafür schaffen lassen, Ärzte berufsrechtlich zu sachlicher Information über die Methode und den Inhalt eines Schwangerschaftsabbruchs anzuhalten. Dafür braucht es nicht das Strafrecht, das mit einer unnötigen Kriminalisierung der Akteure einhergeht.

Ich verweise auf die letzte Fassung der Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte. § 27 Abs. 2 der Musterberufsordnung verpflichtet die Ärzteschaft zu sachlicher berufsbezogener Information. Absatz 3 untersagt ihnen hierbei berufswidrige Werbung, also insbesondere solche, die anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung beinhaltet. Daran ließe sich aus meiner Sicht anknüpfen und deswegen eine niedrighschwellige Regelung finden.

Eine berufsrechtliche Vorgabe, was sachliche Information ist, kann, sofern man es für erforderlich erachtet, auch problemlos von einem Bußgeldtatbestand für unsachliche, irreführende oder vergleichende Werbung flankiert sein. Dann läge es nämlich auch in der Hand der Aufsichtsbehörden, Internetseiten der Ärzte zu durchforsten und falsche oder reißerische Werbung zu unterbinden.

Im Falle einer Streichung des § 219a StGB wäre nicht zu befürchten, dass die wenigen bekannten Fälle von Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch signifikant zunehmen würden.

Klarzustellen ist hierbei allerdings, dass § 219a Abs. 1 StGB allen Personen die Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch untersagt. Ärzte könnten bei einer Streichung der Norm von der Möglichkeit zu sachlicher Information umfassenden Gebrauch machen. Dass die Bekanntgabe dieser Informationen nicht jedem gefallen muss und dass auch nicht jeder diese Bekanntgabe, noch dazu über das Internet, gutheißt, kann und sollte aus unserer Sicht eine Demokratie mit aufgeklärten Bürgerinnen und Bürgern aushalten.

Für Nichtärzte hätte eine Beibehaltung des Verbots aus meiner Sicht allerdings weiterhin eine gewisse Berechtigung, weil zu Nichtärzten auch Personen zählen, die zu einer fachlich fundierten Sachinformation von vornherein nicht in der Lage sind. Niemand kann ein Interesse daran haben, dass ein Werbemarkt für illegale Abtreibungen entsteht, noch dazu für solche Abtreibungen, die möglicherweise unter Umgehung von § 218a StGB im Ausland vorgenommen werden. Dass es bei einer Vollstreichung der Norm dazu kommt, glaube ich persönlich zwar nicht; denn wer weder Arzt ist noch legale Abtreibungen durchführt, der hat wenig Interesse daran, für einen Schwangerschaftsabbruch zu werben, den eine Frau nur unter Inkaufnahme zusätzlicher Risiken vornehmen lassen kann.

Vielmehr wird es ausreichen, den Ärztinnen und Ärzten die allgemein zugängliche Sachinformation über einen Schwangerschaftsabbruch zu überlassen. Die Anknüpfung an eine verbotene Information durch Nichtärzte einerseits und eine Sachinformation durch Ärzte andererseits ermöglicht es meines Erachtens, zweifelsfrei abzugrenzen zwischen dem, was verboten werden sollte, und dem, was unbedenklich straffrei sein kann.

Wenn das strafbewehrte Werbeverbot für Ärzte fällt, entstünde keine unvertretbare Strafbarkeitslücke. Die Zulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs ist nach wie vor daran geknüpft, dass die strengen Vorgaben des § 218a Abs. 1 bis 3 eingehalten werden. Das unterstütze ich auch ausdrücklich. Jede Art von Werbung, die für etwas anderes als den gesetzlich zugelassenen Schwangerschaftsabbruch eintritt, wäre außerdem als unsachlich einzustufen und ließe sich berufsrechtlich so wie vorgeschlagen auch unterbinden.

Praktisch haben Verstöße gegen das Werbeverbot in Sachsen-Anhalt schon heute keine Relevanz. Ich fürchte außerdem nicht, dass die Abschaffung des Werbeverbotes unhaltbare Zustände eintreten ließe und dass deshalb mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen wäre. Die Zulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs ist und bleibt an strenge Voraussetzungen geknüpft. Fälle zu § 219a StGB gibt es nahezu keine.

Ein Verstoß gegen das Werbeverbot gehört meines Erachtens zur leichteren Kriminalität, also einer Kriminalitätsform, bei der sich immer wieder die Frage stellt, ob dieses oder jenes Verhalten strafbar sein muss oder ob nicht niedrigschwellig ein Bußgeldtatbestand genügt, um ein unerwünschtes Verhalten zu sanktionieren.

Die Höchststrafe, die § 219a Abs. 1 StGB vorsieht, liegt bei einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Die Strafdrohung scheint mir im Vergleich zu anderen und häufig auftretenden Delikten ohnehin viel zu hoch zu sein. Andere Delikte ermöglichen viel geringere Strafen. Mit der Höchststrafe einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr werden etwa der Hausfriedensbruch, der Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen, der Missbrauch von Notrufen oder die Beleidigung gehandelt.

Die Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte ist aber eine völlig andere. Diebstahl, Betrug und vorsätzliche Körperverletzung sind die Delikte, die in der Justizpraxis des Landes Sachsen-Anhalt quantitativ eine ungleich größere Rolle spielen. Sie gehören zur mittleren bis schweren Kriminalität und dominieren den Alltag, auch den Alltag in den Polizeirevieren.

Das Zahlenmaterial bestätigt den Befund. Ich bitte dabei zu berücksichtigen, dass es mir bei einigen Zahlen, die ich jetzt nenne, nicht um eine Verknüpfung zwischen einzelner Tat und verdächtiger Person und Art des Verfahrensabschlusses geht, sondern allenfalls um eine Darstellung der Dimension.

Die polizeiliche Kriminalstatistik für 2017 hat in Sachsen-Anhalt 186 552 Straftaten ausgewiesen, von denen 103 835 aufgeklärt werden konnten. Vergleichbare Zahlen gibt es für die Vorjahre. Die Aufklärungsquote schwankte zwischen 54,8 % und 57,1 %.

Seit 2013 ist die Anzahl der Straftaten außerdem rückläufig. In der „Volksstimme“ vom 13. März 2019 lässt sich das Innenministerium mit 175 625 Straftaten für das Jahr 2018 zitieren. Das macht gegenüber dem Vorjahr einen weiteren Rückgang um etwa 7 % aus.

Schaut man sich nur die Zahl der nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Personen und die Delikte an, für die sich die Personen zu verantworten hatten, wird auch sehr schnell deutlich, welche Delikte die Justizwirklichkeit prägen. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt hat die Zahl der von den Gerichten abgeurteilten Personen für das Jahr 2017 mit 20 849 angegeben. Das beinhaltet nach der Statistik Verurteilungen, Freisprüche und auch Verfahrenseinstellungen. 5 428 Personen davon wurde eine im Straßenverkehr begangene Straftat vorgeworfen, also etwa Straßenverkehrsgefährdung, fahrlässige Tötung oder Trunkenheit im Verkehr. Mit anderen Worten: Delikte im Straßenverkehr machen damit etwa ein Viertel aller Delikte aus, die vor unsere Gerichte kommen.

Wegen einer Straftat gegen das Vermögen, zu denen Diebstahl und Betrug zählen, hatten sich hingegen 9 025 Personen zu verantworten. Das ist mit 58 % ein erheblicher Anteil. Straftaten gegen die Person wie Körperverletzung, Sexual- und Tötungsdelikte ergeben immerhin einen Anteil von 19,4 %.

Auch meine persönliche Wahrnehmung als Strafrichter ist, dass vier bis fünf Deliktstypen das Geschehen beherrschen, allen voran der Diebstahl und seine Qualifikationen. Eine Akte zu § 219a StGB habe ich in meinen bald 13 Jahren im Justizdienst noch nie in der Hand gehabt.

Ermittlungen zu § 219a StGB werden selten von Amts wegen aufgenommen. Die Ermittlungsbehörden konzentrieren sich verständlicherweise auf andere Deliktstypen. Es sind vielmehr Abtreibungsgegner oder Konkurrenten, die die Polizei einschalten.

In dem Zeitraum von 2010 bis Mitte 2018 wurden nach mir vorliegenden Zahlen in Sachsen-Anhalt insgesamt nur 14 Strafanzeigen wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen § 219a StGB bearbeitet. Hierbei handelte es sich zum Teil auch um Wiederholungsanzeigen gegen ein und dieselbe Person. Zu Anklagen kam es in keinem Fall. Das ergibt, wenn man es auf den Zeitraum umlegt, nicht einmal zwei Anzeigen pro Jahr. Oder anders formuliert: Während im Land alle drei Minuten eine Straftat aufgenommen wird, wäre ein Verstoß gegen § 219a StGB jedes halbe Jahr einmal dabei. Auch das ist für mich ein Befund, der dafür spricht, auf das strafbewehrte Werbeverbot für Ärzte komplett zu verzichten.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Vielen Dank für die sehr umfassende Stellungnahme. Sie haben eingangs gesagt, Sie würden drei Möglichkeiten sehen, um die Problematik, die aus Ihrer Sicht mit der jetzigen Regelung des § 219a StGB existiert, zu

heilen. Das eine wäre eine Komplettstreichung des § 219a StGB und eine ausschließliche Regelung über Berufsvorschriften. Können Sie, um es deutlich zu machen, auch die beiden anderen Wege aufzählen?

Ich möchte gleich die Frage anschließen, wie Sie den Vorschlag bewerten, den in § 219a StGB geregelten Tatbestand künftig als Ordnungswidrigkeit zu werten, wenn es zu einer Streichung dieser Regelung käme.

**Dr. Christian Hoppe (DRB LSA):** Meine Vorschläge würde ich nicht als Alternativvorschläge betrachten, sondern eher als Vorschläge, die ineinander verzahnt sind. Wenn man also daran denkt, von einer Strafbarkeit abzusehen, bietet sich immer eine niedrighschwellige Regelung als Bußgeldtatbestand an. Das kann im Hinblick auf die sprachliche Formulierung nahezu derselbe Text sein. Das hätte aber natürlich ganz andere Wirkungen und würde auch in der Zuständigkeit der Bearbeitung ganz andere Wege gehen.

Aus meiner Sicht scheinen berufsrechtliche Regelungen sehr gut geeignet, ein solches Verhalten zu sanktionieren; denn die Darstellung von Informationen auf der Internetseite ist noch keine klassische ärztliche Behandlung. Bei § 218 und § 218a StGB haben wir es mit einem Komplex zu tun, der das ärztliche Handeln betrifft. § 219a StGB findet im Vorfeld statt.

Deswegen meine ich, dass man die Ärzte über berufsrechtliche Regelungen dazu anhalten kann, sachlich zu informieren. Man könnte eine Definition dafür finden, was der Begriff sachliche Informationen im Falle der §§ 218 und 218a StGB beinhaltet, und könnte, wenn man es denn wollte, daran angelehnt einen Bußgeldtatbestand schaffen, der ein solches Verhalten sanktioniert. Wenn man das nicht möchte, könnte man aus meiner Sicht auch auf einen Bußgeldtatbestand verzichten. Dies halte ich allerdings nicht unbedingt für zielführend; denn ich glaube, uns allen liegt gerade daran, dass wir unsachliche Informationen unterbinden. Das kann man durchaus auch sanktionieren.

Darf ich Sie bitten, die zweite Frage noch einmal zu formulieren?

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Sie haben sie im Grunde bereits beantwortet. Das war die Frage nach der Möglichkeit, den Tatbestand des § 219a StGB künftig als Ordnungswidrigkeit auszugestalten. Ich entnehme Ihrer Antwort, dass Sie das durchaus als einen gangbaren Weg sehen würden.

**Dr. Christian Hoppe (DRB LSA):** Das wäre denkbar.

**Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU), Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin**

**Prof. Dr. Serban-Dan Costa (OVGU):** Vielen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit geben, zu dieser Problematik aus der Sicht eines Arztes zu sprechen. Ich weiß nicht, wie viele Ärzte ich hierbei mit meiner Einstellung vertrete. Das, was ich Ihnen sagen möchte, ist, dass ich seit etwa 30 Jahren mit der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs persönlich konfrontiert werde. Das habe ich in Heidelberg, in Frankfurt am Main und auch in Magdeburg so erfahren. In diesen 30 Jahren habe ich in Kliniken, in Universitätskliniken gearbeitet, in denen nach wie vor Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden.

Ich habe auch Gelegenheit gehabt, mit sehr vielen Frauen zu reden, die mit diesem Wunsch zu uns gekommen sind. Ich habe in meinem ganzen Leben keine einzige Frau getroffen, die sich das leicht gemacht hat. Das gilt sogar für Frauen, die aus einem anderen Kulturkreis kommen - vielleicht wissen Sie, dass in Russland und in den Ländern des ehemaligen Ostblocks einige Frauen den Schwangerschaftsabbruch noch immer als Empfängnisverhütungsmethode ansehen. Auch diese Frauen leiden unter dieser Entscheidung ganz erheblich. Man erfährt das, wenn man mit ihnen redet und ihnen vor allen Dingen zuhört. - So viel vielleicht zu dem, was ich an klinischer Erfahrung mitbringe.

Ich möchte nicht juristisch argumentieren, sondern als Arzt. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Ich habe den Wortlaut des § 218 StGB nie verstanden. Ich habe nie verstanden, warum etwas strafbar ist, aber dann, wenn drei Dinge erfüllt sind, von einer Strafe abgesehen wird. Als jemand, der ziemlich viel Steuern zahlt, wünsche ich mir eine solche Regelung auch für das Steuerrecht: Steuerhinterziehung ist strafbar, aber wenn Sie sich von einem Steuerberater beraten lassen, dürfen Sie nach drei Tagen Steuern hinterziehen.

(Heiterkeit)

Aber Sie haben mich sicherlich nicht deswegen hergebeten. Es geht um das Werbeverbot. Wir haben es seit einigen Jahren mit neuen Entwicklungen, mit Internethomepages usw., zu tun. Und weil wir andere Kommunikationsmöglichkeiten haben, muss man, meine ich, auch die Gesetze anpassen.

Die sogenannte Transparenz, die gefordert wird - es geht darum, dass man transparent informiert -, ist ein sehr komplexes Problem. Die Krankenhäuser müssen ihre Zahlen - in Anführungszeichen - offenlegen: Wie viele Operationen eines Typs oder eines anderen Typs führt man durch? Wenn man aber einfach Zahlen nennt, dann ist das irreführend, und zwar deswegen, weil die Möglichkeit eines Pseudovergleiches entsteht.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Auf einer Homepage ist zu lesen, dass in einer Frauenklinik 60 Gebärmutterentfernungen durchgeführt werden, in der Nachbarklinik 80. Das bedeutet nicht, dass die Klinik mit 80 Gebärmutterentfernungen besser oder erfahrener ist als die Klinik mit 60. Aber es entsteht der Eindruck, als ob in der Klinik, in der mehr operiert wird, auch mehr Erfahrung vorliegt. In der Zahl ist aber zum Beispiel die Selektion von Patienten nicht berücksichtigt. Man müsste eigentlich sehr komplex beschreiben, was man macht; doch diese Komplexität überschreitet bei Weitem die Auffassungsfähigkeit von Nichtärzten.

Ich glaube, dass über einen Schwangerschaftsabbruch ein langes Gespräch geführt werden muss und dass die Frau, die sich bezüglich des Eingriffs oder des Nicht-Eingriffs - es gibt ja auch medikamentöse Möglichkeiten - beraten lässt, die Möglichkeit haben muss, noch einmal wiederzukommen. Das ist auch gängige Praxis. Diese Aufklärungsgespräche dauern nicht fünf oder zehn Minuten, und die Frauen werden auch nicht gebeten, einen Vordruck zu unterschreiben, sondern es sind lange Gespräche, die auch oft wiederholt werden.

Ich habe mir viele Gedanken darüber gemacht, wie das mit dem Informieren über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen gehandhabt werden sollte. Ich weiß nicht, ob es unbedingt notwendig ist, viele Einzelheiten über die Methodik auf einer Homepage anzubringen. Mir ist nicht klar, warum das so sein sollte. Denn dann müsste man über jeden Eingriff sehr viele Informationen aufschreiben; das wäre letztlich ein Buch für Gynäkologie und Geburtshilfe. Wenn man aber nur ein bisschen informiert, ist das ziemlich ungenau.

Ich weiß aus anderen Ländern, beispielsweise Frankreich, dass das dort anders gehandhabt wird. Dort ist die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen auch nicht im Strafgesetzbuch, sondern in einem sogenannten Gesundheitsmodernisierungsgesetz geregelt. Von dort werden keine anstößigen Werbeversuche von Ärzten gemeldet. Anstößig heißt, dass man zum Beispiel wirbt wie große Märkte: „Nimm drei und zahl zwei“, solche Geschichten. Das gibt es in der Medizin nicht. Wir reden hier, was die Ärzte angeht, über Horrorszenarien, die es so gar nicht gibt.

Insofern habe ich, wie Sie merken, vielleicht eine zwiespältige Einstellung. Ich glaube nicht, dass es strafbar sein sollte zu sagen, dass es durchgeführt wird. Aber sehr viel mehr Informationen sind nach meiner Ansicht nicht unbedingt zielführend.

Das, was ich mir von einem neuen Gesetz wünsche, ist, dass die beratenden Stellen, die ja viel Zeit zur Verfügung haben, den Frauen diese sogenannte Liste vorlegen und sagen: Dort und dort werden Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt.



Wie Sie wissen, ist es einem Arzt nicht erlaubt, im Rahmen einer Überweisung konkret ein Krankenhaus oder einen anderen Arzt zu empfehlen. Das ist in diesem Falle problematisch. Ich wüsste auch nicht, weshalb ein Arzt, also derjenige, der die Frau berät, wenn er und nicht Pro Familia oder sonst jemand die Frau beraten hat, nicht sagen sollte: In unserer Region sind es die und die Ärzte oder die und die Kliniken, die solche Abbrüche durchführen. Das müsste eigentlich auch nicht strafbar sein.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Ich habe zwei Nachfragen. Zum Ersten: Denken Sie, dass aufgrund der aktuellen Situation die Gefahr besteht, dass es vermehrt zu illegalen Schwangerschaftsabbrüchen, ob hier oder im Ausland, auf welchem Weg auch immer, kommen könnte?

Zum Zweiten: Wie beurteilen Sie die Situation der Fortbildung? Wenn wir jetzt die Situation haben, dass Schwangerschaftsabbrüche zwar stattfinden können, in einem sehr engen gesetzlichen Korsett, aber im Grunde nicht darüber fortgebildet werden darf, wie kann dann Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte aussehen und welche Risiken sehen Sie dabei?

**Prof. Dr. Serban-Dan Costa (OVGU):** Die Gefahr, dass allein aufgrund eines Werbeverbotes mehr illegale Schwangerschaftsabbrüche auftreten, sehe ich nicht. Ich denke, dass die Rate an Schwangerschaftsabbrüchen ziemlich konstant ist. Ich weiß, dass bei mir in der Klinik die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche bei etwa 70 pro Jahr liegt. Das allein finde ich sehr bedenklich, weil ich mir wünsche, dass es insgesamt weniger Schwangerschaftsabbrüche gibt. Aber gut, das ist ein anderes Problem.

Die Frage nach den Fortbildungen müssten Sie etwas präzisieren. Denn zum Beispiel innerhalb meiner Klinik ist es so, dass die Ärztinnen und Ärzte, die solche Eingriffe durchführen, selbstverständlich von erfahreneren Ärzten angeleitet werden. Meinen Sie eine Fortbildung für Ärzte, die das noch nicht gemacht haben? Oder worum geht es Ihnen?

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Ich meine tatsächlich im Rahmen der Ausbildung von Ärzten, also im Rahmen des Studiums.

**Prof. Dr. Serban-Dan Costa (OVGU):** Im Rahmen des Studiums ist es so, dass wir in den letzten zwei Jahren das Problem erkannt haben, wobei es nicht unbedingt um die Technik geht, wie man einen Schwangerschaftsabbruch durchführt, sondern um die vielen Aspekte bei dieser Problematik. Wir haben vor Kurzem eine Vorlesung dazu eingeführt. Das machen wir. Ich habe auch gehört, dass es Studenten gibt, die das Bedürfnis haben, sich mehr zu informieren, denen das, was wir ihnen anbieten, nicht

ausreicht. Das ist etwa in Berlin so. In Magdeburg sind noch keine Studenten auf uns zugekommen und haben diesen Wunsch geäußert. Falls sie das tun sollten, sind wir selbstverständlich bereit, den Studenten diese Informationen zu liefern.

**Abg. Dagmar Zoschke (DIE LINKE):** Ich möchte Ihnen zunächst für Ihre erste Aussage danken, dass es in Ihrer langjährigen Praxis keine Frau gegeben hat, die sich das Ganze leicht gemacht hat. Es ist für viele, die quasi Argumente häufen, die den Schwangerschaftsabbruch letztlich in Gänze verurteilen, sehr wichtig, dass das immer wieder gesagt wird.

Meine Frage bezieht sich zum einen auf die von Ihnen genannte Liste. Ich verstehe Sie, wenn Sie sagen, dass die Ärzte, die beraten, diese Liste, in der steht, an wen man sich wenden kann, haben sollten und sie dann auch den Frauen mitgeben sollten. Ich habe das aber zum Teil auch anders verstanden, nämlich dass diese Liste öffentlichkeitswirksam irgendwo stehen sollte. Dazu hätte ich gern eine Beurteilung von Ihnen.

Dann haben Sie unter anderem auch gesagt, dass der Schwangerschaftsabbruch als Verhütungsmittel benutzt wird.

**Prof. Dr. Serban-Dan Costa (OVGU):** In anderen Ländern, ja.

**Abg. Dagmar Zoschke (DIE LINKE):** In anderen Ländern. Welche Anforderung hätten Sie denn an die Politik in Bezug auf Verhütungsmittel insgesamt?

**Prof. Dr. Serban-Dan Costa (OVGU):** Sie sprechen wahrscheinlich darauf an, dass das Alter für die Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel jetzt auf 22 Jahre angehoben worden ist. Meine persönliche Meinung dazu ist, dass die Verhütungsmittel von der Kasse übernommen werden sollten - Punkt. Mehr kann ich dazu nicht sagen. - Bitte wiederholen Sie Ihre erste Frage noch einmal.

**Abg. Dagmar Zoschke (DIE LINKE):** Wie stehen Sie dazu, die Liste öffentlich aushängen?

**Prof. Dr. Serban-Dan Costa (OVGU):** Sie meinen so eine Art Pranger, oder?

**Abg. Dagmar Zoschke (DIE LINKE):** Ja, das kann es auch sein.

**Prof. Dr. Serban-Dan Costa (OVGU):** Ich habe Ihnen in Bezug auf den Inhalt der Werbung gesagt, ich wüsste nicht, warum man solche Listen nicht aushängen sollte, Listen mit Operationen, bei denen zum Beispiel die Hälfte der Gebärmutter entfernt wird, aber schon. Das ist für mich als Arzt, auch wenn ich natürlich das, was ich gesagt

habe, nicht zurücknehmen möchte, letztendlich eine medizinische Maßnahme wie jede andere, nachdem man sich als Arzt mit der Problematik auseinandergesetzt hat und dann beschließt zu sagen: Ich führe diese Maßnahme durch.

Ich sehe die Besonderheit nicht. Es ist ein kleiner Eingriff. Es ist eine kleine Operation, also keine besonders komplexe. Auch die Verabreichung der Medikamente, die zu einem Abbruch führen, ist keine besonders anspruchsvolle Tätigkeit.

**Abg. Olaf Meister (GRÜNE):** Hat die jetzt vorgesehene Information durch eine neutrale Stelle statt durch die Ärzte irgendeinen Vorteil?

**Prof. Dr. Serban-Dan Costa (OVGU):** Ich vermute, dass bestimmte Dinge, die nicht rein medizinisch sind, an diesen Stellen anders besprochen werden können, etwas ausführlicher besprochen werden können, dass spirituelle Aspekte beispielsweise anders zur Sprache kommen können. Insofern würde ich sagen, dass eine gemeinsame Aufklärung wahrscheinlich Vorteile hat. Eine alleinige Aufklärung durch Nichtmediziner reicht, glaube ich, nicht aus.

#### **Universität Hamburg (UHH), Institut für Kriminalwissenschaften**

**Prof. Dr. Reinhard Merkel (UHH):** Herr Vorsitzender, ich bin, wie vermutlich alle anderen Sachverständigen auch, nicht über ein Zeitlimit informiert worden.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Wir orientieren üblicherweise auf etwa zehn Minuten.

**Prof. Dr. Reinhard Merkel (UHH):** Ich habe diverse Erfahrungen im Rechtsausschuss des Bundestages; dort bekommt man vier Minuten und nach vier Minuten fällt das Beil - Schluss. Ich möchte nur plausibel machen, warum ich meinen Beitrag jetzt auf ungefähr fünf Minuten begrenzen werde. Das tue ich auch im Hinblick auf die weiteren Damen und Herren, die als Sachverständige geladen worden sind und ebenfalls noch etwas zu sagen haben.

Im Übrigen wird die Diskussion mit den Abgeordneten im Rechtsausschuss des Bundestages erst im Anschluss an sämtliche Statements aller Sachverständigen durchgeführt, was Vor- und Nachteile haben mag. Aber es steht mir nicht an, Ihnen Anregungen zu geben, wie Sie das in Zukunft gestalten sollen.

Ich begrenze meinen Blick auf die Frage der rechtlichen Haltbarkeit, primär auf die Frage der verfassungsrechtlichen Haltbarkeit des § 219a in der Fassung des Gesetzesentwurfs, der demnächst in Kraft treten wird, also nach der Anfügung des neuen Absatzes 4.

Knapp und etwas apodiktisch vorweg formuliert: Dieser neue Absatz 4 behebt die straf- und verfassungsrechtlichen Mängel des § 219a StGB nicht. Diese Mängel sind im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit dem neuen Absatz 4 eingehend erörtert worden. Ich begnüge mich hier mit einigen Hinweisen auf die wichtigsten dieser Mängel.

Man muss sich klarmachen, dass § 219a StGB insgesamt zwei Schutzrichtungen als gesetzgeberisches Ziel im Blick hat: erstens die Schutzrichtung zugunsten des ungeborenen Lebens und zweitens die zum Schutz der gesellschaftlichen Kommunikation über das Problem des Schwangerschaftsabbruchs, die sozusagen vor einer moralischen Verwahrlosung geschützt werden soll. Deswegen steht in § 219a eine Handlungsvariante: Die grob anstößige Werbung soll unterbunden sein.

Ich differenziere diese beiden Perspektiven. Mit Blick auf das Schutzgut ungeborenes Leben kann jedenfalls in den Fällen, in denen der Abbruch nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB rechtmäßig ist - -

Wir haben eben schon von dem Kollegen vom Richterbund gehört, dass es rechtmäßige Abbrüche gibt. Das ist im Grunde eine Irreführung, auch in der politischen Diskussion. Wer die Debatten im Bundestag verfolgt hat, der hat wahrgenommen, dass vonseiten der Union und vonseiten der AfD betont worden ist, Schwangerschaftsabbrüche seien rechtswidrig. Das stimmt für die Abbrüche nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB nicht; diese sind ausdrücklich für rechtmäßig erklärt worden. Das ist natürlich der deutlich geringere Anteil an der Gesamtzahl der Abbrüche pro Jahr; aber es gibt rechtmäßige Schwangerschaftsabbrüche.

Dass die sogenannten tatbestandslosen Schwangerschaftsabbrüche jedenfalls rechtswidrig bleiben sollen, hat das Bundesverfassungsgericht gefordert. Es ist in der Rechtstheorie und in der Strafrechtswissenschaft seit Langem umstritten, ob das überhaupt geht, ob man also wie das Bundesverfassungsgericht sagen kann: Alle, die an einem solchen Abbruch nach Absatz 1 beteiligt sind, müssen den Abbruch als rechtmäßig behandeln; er sei aber rechtswidrig.

Ich bin zuständig für die Rechtsphilosophie und die Rechtstheorie und kann Ihnen nur sagen, jeder geschulte Rechtstheoretiker würde zur Antwort geben: Wenn alle einschließlich des Staates, also der Strafverfolgung, die in irgendeiner Weise an einem Schwangerschaftsabbruch beteiligt sind, diesen als rechtmäßig behandeln müssen, dann ist er es. Wenn er rechtswidrig genannt wird, ist es das, was Juristen eine Falsa Demonstratio nennen. Aber das dürfen wir einklammern und zur Seite schieben. Behandeln wir ihn also nach § 218a Abs. 1 StGB als rechtswidrig, aber straflos.

Zu den rechtmäßigen Abbrüchen. Wenn die das Leben des Ungeborenen tatsächlich betreffende Handlung, der Abbruch, erlaubt ist, dann ist eine mögliche Gefährdung dieses Lebens durch den Hinweis, man sei bereit, diese Handlung, den Abbruch, vorzunehmen, schlechterdings nicht als Unrecht zu qualifizieren. Die Handlung ist im Übrigen deswegen erlaubt, weil sie Schwangeren in einer - wie das Gesetz es deutlich formuliert - unzumutbaren Notlage einen Ausweg aus dieser Notlage ermöglicht, also eine Art Notstandsrechtfertigung in § 218 Abs. 2 und 3 StGB.

Stellen Sie sich eine Schwangere nach einer Vergewaltigung vor. Diese Situation erkennt der Gesetzgeber als Notstandslage an, aus der ein Ausweg offeriert wird, der rechtmäßig ist. Dann kann aber das vorherige Hinweisen darauf, dass man als Arzt einen solchen Ausweg aus einer unzumutbaren Notlage anbietet, selbstverständlich kein Unrecht sein.

Das Gleiche gilt aber für die tatbestandslosen Abbrüche nach § 218 Abs. 1 StGB. Ich begnüge mich hier mit dem Satz, in dem das Bundesverfassungsgericht diese Einsicht deutlich formuliert hat - ich zitiere wörtlich -:

*„Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen [...] möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können.“*

Mir erscheint das selbstverständlich.

Was schließlich die zweite Schutzrichtung des Paragraphen angeht, sozusagen die Verwahrlosung des Diskurses über Abtreibungen, die man befürchtet, so kann sie von dem schlichten Hinweis, man handele gesetzesgemäß, man nehme gesetzesgemäße Abbrüche vor, nicht begünstigt werden. Eine solche Information trägt - im Gegenteil - durch die Klarstellung der gesetzlichen Grundlagen und Grenzen zur Versachlichung dieses Diskurses bei. Gleichwohl bedroht der noch immer geltende § 219a StGB all diese Informationen mit Strafen. Damit verstößt er gegen das verfassungsrechtliche Verbot unverhältnismäßiger Strafdrohungen. Insoweit ist er nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Vor diesem Hintergrund ist es befremdlich, dass die Reform des § 219a Abs. 1 StGB in der gesamten rechtspolitischen Diskussion, die dieser Reform vorausging, nicht im Hinblick auf die vorrangige Frage erörtert wurde, was der Staat legitimerweise mit Strafe bedrohen darf, sondern ausschließlich in Bezug auf die Frage, ob er eine hinreichende Möglichkeit der Information für Schwangere gewähre. Im Titel des im Bundestag vorgelegten Gesetzentwurfs kommt das deutlich zum Ausdruck. Dieser Titel lautet: „Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“.

Es geht aber primär darum, ob der Staat so etwas mit Strafe bedrohen darf oder ob er das von Verfassung wegen nicht darf. Dieses Verdunkeln des Problems fördert - ersichtlich bei den Verfassern des Gesetzentwurfes selbst - die Fehlvorstellung, jenseits einer gedachten Linie hinreichender Information für Schwangere dürfe alles in § 219a Abs. 1 StGB erfasste Handeln weiterhin mit Strafe bedroht bleiben.

Lassen Sie es mich salopp formulieren: In den Unionsparteien herrschte offensichtlich die Auffassung vor: Wenn wir eine Handlungsvariante aus dem Tatbestand ausklinken und diese nicht mehr strafbar sein lassen, dann können sich die Frauen doch hinreichend informieren und dann können wir alles andere weiterhin mit Strafe bedrohen. Das ist aber der falsche Ansatz. Frauen mögen sich hinreichend informieren können, gleichwohl bleibt ein Restbestand an Strafdrohungen, der verfassungsrechtlich nicht legitimierbar ist. Das möchte ich Ihnen deutlich vorführen.

Der neue Absatz 4 zieht diese Ungereimtheiten des verbleibenden Tatbestands in ein scharf kontrastierendes Licht. Ich mache das an einem Beispiel deutlich. Schreibt die Ärztin auf ihrer Website: „Ich führe gesetzesgemäße Abbrüche durch; in welchen Formen, das können Sie unter dem folgenden Link zur Bundesärztekammer nachlesen ...“, dann ist das in Zukunft nicht nur rechtens, sondern geradezu lobenswert; denn der Gesetzentwurf, der das jetzt gemacht hat, trägt die Überschrift: „Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“. Die Ärztin handelt also im Sinne der gesetzlichen Regelung.

Fügt sie dagegen dieser Formulierung den Satz an: „Unter diesem Link werden Sie auch die von mir bevorzugte Methode XYZ finden“, dann soll sie weiterhin kriminelles Unrecht begangen haben. Das ist grob ungereimt und unter verfassungsrechtlichen Kriterien der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens nicht akzeptabel. Das Aussprechen einer Information, auf die man rechtmäßig verweisen darf, fügt diesem Verweis nichts hinzu, was auch nur entfernt als kriminelles Unrecht infrage käme.

Salopp formuliert: Wer auf etwas deuten darf, auf dem X steht - das dürfen die Ärztinnen jetzt -, der darf auch dazu sagen: Dort steht X. Das Gesetz führt aber jetzt dazu, dass dieses Deuten auf X erwünscht ist, aber wehe, die Ärztin sagt dazu: „Schaut mal, dort steht X“ - dann ist sie kriminell. Das ist in hohem Maße ungereimt und verstößt gegen das verfassungsrechtliche Verbot unverhältnismäßigen Strafens.

Ich schließe mit einer Empfehlung, die ich im Rechtsausschuss des Bundestages auch an die dort zuständigen Abgeordneten formuliert habe. Eigentlich wäre sie natürlich an den Bundesgesetzgeber zu adressieren. Die rechtsstaatlich gebotene Bereinigung des § 219a Abs. 1 StGB könnte unschwer durch das einfache Streichen des Merkmals „seines Vermögensvorteils wegen“ erreicht werden. Gemeint ist der Arzt, der seines

Vermögensvorteils wegen solche angeblich werbenden oder auch nur sachlichen Informationen auf seine Website nimmt. Wenn Sie den Vermögensvorteil als Tatbestandsmerkmal streichen, dann bleiben ausschließlich alle Varianten grob anstößigen Werbens übrig. Solche Varianten sollen weiterhin verboten bleiben.

Richtigerweise gehört das Verbot nicht ins Strafgesetzbuch - das ist schon erörtert worden -, sondern ins Ordnungswidrigkeitengesetz und ist mit einem Bußgeld zu sanktionieren. Eine ersatzlose Streichung des § 219a StGB, auch ohne einen ersetzenden Ordnungswidrigkeitstatbestand, befürworte ich nicht.

Stellen Sie sich vor, jemand setzt - meinetwegen im Ausland - den folgenden Satz auf die Website: Sie erwarten ein behindertes Kind? Das muss nicht sein! Wir beheben Ihre Misere unter besten Bedingungen. - Das wollen wir nicht. Das ist eine legitime Verbotsmaterie. Diese gehört aber, wie gesagt, nicht ins Strafgesetzbuch, weil sie offensichtlich ein grobes öffentliches Ärgernis wäre. Deswegen gehört sie ins Ordnungswidrigkeitengesetz. Ob es empirisch zu befürchten wäre, dass Ärzte zu solchen rüden Methoden greifen würden, ist eine ganz andere Frage. Der Gesetzgeber kann und darf das gleichwohl verbieten, aber bitte nicht in dem jetzt geltenden § 219a StGB, am besten überhaupt nicht im Strafgesetzbuch.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Vielen Dank für Ihre Ausführungen und auch für die vorab zugesandte Stellungnahme, die uns allen vorliegt. Ich erlaube mir eine Nachfrage, die zumindest auch Teil der derzeit geführten Gesamtdiskussion ist. Sie haben in diesem Zusammenhang auch über die Frage publiziert: Wann beginnt das Leben? Dazu würde ich Sie gern um eine kurze Stellungnahme aus Ihrer rechtlichen Perspektive bitten.

**Prof. Dr. Reinhard Merkel (UHH):** Wir reden von menschlichem Leben. Dieser Begriff hat eine doppelte Bedeutung. Wenn Sie einfach nach dem Beginn des biologischen Lebens, einer individualisierten menschlichen Entität, sage ich vorsichtig, also meinetwegen einer in vitro befruchteten Eizelle, fragen, das beginnt mit der - etwas ungenau formuliert - Verschmelzung von Ei und Samenzelle, mit dem Entstehen eines neuen individuellen Genoms, also bei der In-vitro-Fertilisierung unmittelbar nach dem Fertilisieren der Eizelle.

Die entscheidende Frage für die Juristen ist allerdings: Wann beginnt das schutzwürdige menschliche Leben bzw. die Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens? Darauf finden wir zwei unterschiedliche Antworten. Im Strafgesetzbuch heißt „Mensch“ oder sämtliche Synonyme dafür - jemand, ein anderer, Person; alle Synonyme für Mensch - immer nur: der geborene Mensch. In diesem Sinne beginnt der Schutz der Straftatbestände - von § 218 abgesehen, der das Ungeborene schützt - immer erst mit der Geburt des Menschen.

Die zweite Schutzperspektive ist: Wann wird menschliches Leben, das tatsächlich mit der fertilisierten Eizelle beginnt, von der Rechtsordnung geschützt? Darauf gibt es die Antwort des Bundesverfassungsgerichts: jedenfalls nach der Implantation in den Uterus, also bei der regulären natürlichen Befruchtung nach etwa 14 Tagen. Dann greift der Schutz des § 218 StGB. Aber dieser Schutz ist weit geöffnet für die Ausnahmestände. Darüber haben wir genügend gehört; das will ich jetzt nicht rekapitulieren.

Sie haben also drei Antworten auf Ihre Frage. Der biologische Beginn ist die Verschmelzung von Ei und Samenzelle. Der Schutzbeginn der Verfassung, sagt das Bundesverfassungsgericht, ist die Implantation in den Uterus; dieser Schutz ist von weit offenen Türen sozusagen sehr durchlöchert. Der Schutz der Straftatbestände mit Ausnahme des § 218 StGB beginnt erst mit der Geburt.

### **Ärztammer Sachsen-Anhalt**

**Kathleen Hoffmann (Ärztammer):** Vielen Dank für die Möglichkeit, Ihnen die Sicht der Ärztkammer darzustellen. Ich leite bei der Ärztkammer die Rechtsabteilung, wo - deswegen bin ich sicherlich auch hier - die Probleme mit dem § 219a StGB in der Vergangenheit am ehesten aufgeschlagen sind. Ich werde mich mit juristischen Ausführungen zurückhalten; denn dafür ist, glaube ich, größerer Sachverstand hier schon gehört worden. Ich möchte Ihnen einfach die Sicht der Ärztkammer dazu darlegen.

Wir haben in der Vergangenheit immer wieder einmal Nachfragen von Ärzten gehabt oder auch die Mitteilung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Soweit uns bekannt geworden ist, ist allerdings kein Arzt in Sachsen-Anhalt jemals verurteilt worden. Wir haben oftmals geraten, die entsprechende Angabe, die beanstandet worden ist, von der Internetseite zu entfernen. Damit war das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in der Regel erledigt.

Zu der Frage, die auch in dem Anhörungsschreiben aufgetaucht ist, ob das dazu führt, dass Ärzte sich generell aus der Erbringung der Leistung Schwangerschaftsabbruch zurückziehen. Wir haben entsprechende Erkenntnisse nicht gewinnen können. Der Arzt entscheidet darüber, ob er es als Leistung anbietet. Wenn er es anbietet, dann ist der Aspekt, dass das einmal Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens werden könnte, sicherlich nicht dazu geeignet, ihn davon abzubringen.

In § 14 der Berufsordnung für Ärzte heißt es: Der Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, das ungeborene Leben zu erhalten. Der Schwangerschaftsabbruch unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Der Arzt kann nicht gezwungen werden, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen oder ihn zu unterlassen.



Es ist also allein die Entscheidung des Arztes, ob er diese Leistung anbietet oder nicht. Nach meiner Erfahrung haben die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht dazu geführt, dass die betroffenen Ärzte die Leistung an sich fürderhin unterlassen haben. Sie haben vielmehr die Einstellung: Bevor die Frau in die Illegalität gehen muss, biete ich als Arzt das lieber selbst an.

Der Bundestag hat die Ergänzung des § 219a StGB um einen Absatz 4 beschlossen. Das ist hier schon Gegenstand gewesen. Dieser Kompromiss ist auf der Bundesebene unter Beteiligung der Bundesärztekammer zustande gekommen. Das wird auch aus der Sicht der ärztlichen Selbstverwaltungsorganisationen für einen tragfähigen Kompromiss gehalten.

Die alleinige Fokussierung auf das Berufsrecht eröffnet aus unserer Sicht Probleme mit dem ärztlichen Berufsrecht. Die Grundlage des Heilberufe- und Kammergesetzes und der Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt gilt natürlich nur für den einzelnen Arzt. Krankenhäuser und andere Einrichtungen wie MVZ oder Ähnliche, die diese Leistungen ebenfalls erbringen könnten, unterfallen dem ärztlichen Berufsrecht per se nicht. Das birgt eine Schwierigkeit; denn wenn man lediglich sagt, wir streichen § 219a StGB, hat man keine Ersatzvorschrift, die auch Krankenhäuser und andere Einrichtungen erfasst.

Als Kammer können wir bei einer Klinikwerbung - dabei muss es nicht um Schwangerschaftsabbruch gehen, sondern allgemein - allein wettbewerbsrechtlich relevantes Verhalten über die entsprechenden Wege verfolgen, Wettbewerbszentrale oder Ähnliches, und nicht über das ärztliche Berufsrecht selbst; denn es ist in der Regel nicht der einzelne Arzt in der Klinik, der eine Werbung veranlasst, sondern die Klinikleitung. - Das war es eigentlich schon, was ich Ihnen dazu sagen wollte. Wir haben bereits eine schriftliche Stellungnahme dazu abgegeben. Ich stehe gern für Fragen zur Verfügung.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Sie haben gesagt, dass das nach Ihrer Einschätzung keinen Einfluss auf Ärztinnen und Ärzte in Sachsen-Anhalt hat. Können Sie sagen, wie sich die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche anbietenden Ärztinnen und Ärzte in den letzten zehn Jahren in Sachsen-Anhalt entwickelt hat? Liegen Ihnen dazu Zahlen vor?

**Kathleen Hoffmann (Ärztekammer):** Dazu haben wir keine Zahlen. Die Ärztekammer erfasst in dem von ihr zu führenden Mitgliederverzeichnis nicht, welche Ärzte Schwangerschaftsabbrüche anbieten und welche nicht. Wer einen Schwangerschaftsabbruch durchführen möchte, bedarf einer behördlichen Genehmigung. Im Zuge dessen wird manchmal auch bei der Kammer angefragt, ob gegen den betreffenden Arzt berufsrechtlich etwas vorliegt, bevor diese Genehmigung erteilt wird. Aber wir selbst erfassen das gar nicht.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Dann würde mich interessieren, auf welcher empirischen Grundlage Ihre Einschätzung fußt.

**Kathleen Hoffmann (Ärzttekammer):** Ich gehe davon aus, dass das auf den Ärzten beruht, die sich an uns wenden, weil sie Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens geworden sind. In der Diskussion mit den Ärzten dazu hatte ich in keiner Weise den Eindruck, dass dieses Ermittlungsverfahren dazu führen wird, dass sie fernerhin keinen Schwangerschaftsabbruch mehr anbieten.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Für mich zum Nachvollziehen: Das sind diejenigen, denen Sie dann auch empfohlen haben, den entsprechenden Eintrag von ihrer jeweiligen Homepage zu entfernen?

**Kathleen Hoffmann (Ärzttekammer):** Wenn man nicht weiter strafrechtlich belangt werden möchte, natürlich, ja. Wir als Rechtsabteilung sind nur dazu da, die Ärzte rechtlich zu beraten. Die Rechtsprechung ist ja eindeutig, bis hin zu der des Landgerichts Gießen: Man wird strafrechtlich verurteilt, wenn man für den Schwangerschaftsabbruch wirbt, und das schon durch die Bekanntgabe, dass zu den angebotenen Leistungen Schwangerschaftsabbruch zählt.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Eine Nachfrage. Sie haben den Vortrag von Prof. Dr. Merkel gehört. Wie beurteilen Sie die Frage der Inkonsistenzen: Ich darf auf etwas verweisen, aber wenn ich es selbst auf meine Seite schreibe, ist es doch wieder strafbewehrt? Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, das so zu gestalten, und warum?

**Kathleen Hoffmann (Ärzttekammer):** Ich bin an dem Prozess dazu nicht beteiligt gewesen. Das lief, wie schon gesagt, über die Bundesärztekammer und das schien aus deren Sicht ein tragfähiger Kompromiss zu sein.

Ich habe mir natürlich auch Gedanken darüber gemacht, warum man diesen Weg wählt, nach dem Motto: Ich darf jetzt sagen, ich führe einen Schwangerschaftsabbruch durch, ich darf aber weder die Methode nennen noch Informationen dazu auf meiner Internetseite anbieten. Es ist ja nicht nur dieser Absatz 4 in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden, sondern es gibt auch eine Ergänzung im Schwangerschaftskonfliktgesetz, § 13a, meine ich. Danach hat zukünftig die Bundesärztekammer eine entsprechende Liste von Ärzten zu führen, die sich dort melden. Dort können die Ärzte auch die entsprechenden Methoden angeben.

Die Information über die Methoden selbst an eine neutrale Stelle zu verweisen, hat, könnte ich mir vorstellen, den Sinn, dass die Ärzte nicht, wie es häufiger der Fall ist, in den Verdacht kommen, bestimmte Leistungen aus finanziellen Aspekten heraus anzubieten, dass sie etwa nur den operativen Schwangerschaftsabbruch anbieten, weil dieser kostenintensiver ist als die andere Art des Abbruchs. Das ist meine Vermutung.

Ich bin ansonsten nicht daran beteiligt gewesen. Ich weiß nicht, warum man nicht auch bestimmte Informationen über die Methode des Schwangerschaftsabbruchs geben sollte, zumal man das im Aufklärungsgespräch ohnehin tun muss.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Eine Nachfrage. Ich habe nicht nach der Position der Bundesärztekammer gefragt, sondern nach der Position der Landesärztekammer Sachsen-Anhalt. Ist es nach Ihrer Einschätzung sinnvoll, diese Differenzierung vorzunehmen? Wäre es nicht sinnvoller, das anders zu regeln?

**Kathleen Hoffmann (Ärztekammer):** Das ist innerhalb der Ärztekammer nicht diskutiert worden. Dazu kann ich nur meine Meinung als Vertreterin der Rechtsabteilung sagen. Ich denke, wenn es anstößige Informationen, falsche, irreführende Informationen gäbe, könnten wir das tatsächlich über das Berufsrecht regeln. Insofern brauchte man das nicht und könnte sagen: Der Arzt, der Schwangerschaftsabbrüche anbietet, kann auf seiner Internetseite die Methode angeben; er kann auch sagen, wie die Methode durchgeführt wird. Wenn darunter dann falsche Informationen sind, bekommen wir das auch über das Berufsrecht geregelt.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Vielen Dank für Ihren Vortrag und auch für die schriftliche Stellungnahme. Ich bin über denselben Absatz in Ihrer Stellungnahme gestolpert wie Herr Striegel und war doch überrascht, dass die Landesärztekammer Sachsen-Anhalt nicht auch von sich aus kritisch darüber diskutiert hat, ob nicht gerade das Problem Vermögensvorteil eine Rolle spielt. An dieser Stelle sei der Einschub erlaubt: Es ist egal, ob man einen kostenintensiveren oder einen kostengünstigeren Abbruch vornimmt; denn beides ist ein Vermögensvorteil; insofern kann das dahingestellt sein.

Würden Sie vielleicht aus Ihrer rechtlichen Perspektive kurz sagen, ob ein Vorschlag, wie ihn Herr Prof. Dr. Merkel gerade gemacht hat, dass man genau diesen Tatbestand, den Vermögensvorteil, aus § 219a StGB herausnimmt, aus der Sicht der Landesärztekammer ein möglicher Weg wäre?

Eine weitere Frage: Sind Ihnen in Sachsen-Anhalt Situationen bekannt, in denen sich Ihre Mitglieder an Sie gewandt haben aus Sorge vor Bedrohungsszenarien, weil sie Drohungen erhalten oder einen besonderen Schutzbedarf gesehen haben? Es kommt nicht selten vor - aus Sachsen-Anhalt sind mir persönlich keine Fälle bekannt -, dass sogenannte - das will ich gar nicht despektierlich sagen - Lebensschützer zuweilen sehr radikal vorgehen und dass deswegen Gynäkologen nicht selten davon Abstand nehmen, das überhaupt an irgendeine Stelle zu melden, bzw. ganz davon Abstand nehmen. Gibt es dazu in der Ärztekammer eine Diskussion?

Eine letzte Frage. Wir haben im Jahr 2018 eine Große Anfrage gestellt, die sich unter anderem auch mit diesem Thema befasst hat. In diesem Zusammenhang haben wir die Zahlen, die der Landesregierung bekannt waren, zu den Ärztinnen und Ärzten erhalten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Uns wurde bekannt gegeben, dass in Halle zum Beispiel keinerlei Möglichkeit eines stationären Abbruchs besteht. Wie positioniert sich die Ärztekammer dazu?

**Kathleen Hoffmann (Ärztekammer):** Ich fange mit dem Letzten an. Die Frage ist in der Tat auch in der Ethikkommission der Ärztekammer Sachsen-Anhalt aufgetaucht. Wir haben uns veranlasst gesehen, dann auch einmal zu fragen - gut, die kirchlichen Krankenhäuser haben ihre Auffassung dazu, da ist das sicherlich schwierig -: Warum bietet die Universitätsklinik in Halle das nicht an? Dazu kann ich nur so viel sagen: Das ist aufgefallen, das ist auch beanstandet worden. Die Ethikkommission der Ärztekammer hat an die Ethikkommission der Universitätsklinik in Halle eine Anfrage dazu gestellt, wie das dort ethisch bewertet wird. Dort hat es den Fall gegeben, dass bei einer Patientin der Abbruch besser unter stationären Bedingungen hätte durchgeführt werden sollen.

Wir haben keine Antwort erhalten. Wir haben jetzt noch einmal nachgefragt und hoffen, dass wir dazu von der Ethikkommission des Universitätsklinikums Halle eine Antwort bekommen. Es hat sich in der Tat der Ärztekammer und ihrer Ethikkommission nicht erschlossen, warum das so ist. In dem Fall, den ich kenne, ist der Abbruch dann im Krankenhaus Köthen erfolgt.

Zu der anderen Frage. Direkte, wirklich nahe Bedrohungen sind uns nicht zur Kenntnis gekommen. Im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren hatten wir natürlich auch Gespräche mit den Ärzten. Diese Anzeigen sind auch nie aus Sachsen-Anhalt heraus gestellt worden. Sie kamen nach unserer Erfahrung von Abtreibungsgegnern, die die Internetseiten entsprechend durchscannen und dann, wenn so etwas auffällig wird, eine entsprechende Anzeige stellen. Uns ist bekannt geworden, dass es Initiativen gibt, die immer wieder die Faxgeräte füllen, die immer wieder Schreiben mit dem Vorwurf „Babymord“ und Ähnlichem schicken. Das ist dann belastend. Aber direkte körperliche oder gewalttätige Angriffe vor Ort sind uns nicht bekannt geworden.

Zu der Frage nach dem Vermögensvorteil. Ich habe mir schon gedacht, dass diese Frage kommt, und habe mir dazu Gedanken gemacht. Der Punkt ist sicherlich immer, dass der Arzt das natürlich auch anbietet, weil er die Leistung bezahlt bekommen möchte. Vielleicht wäre es ein gangbarer Weg, dass die Ärzte dann nicht mehr der Strafbarkeit unterfallen. Das überblicke ich jetzt aber nicht. Vielleicht müsste man den Richter noch einmal dazu befragen, ob das hilft.

## **Berufsverband der Frauenärzte (BVF), Landesverband Sachsen-Anhalt**

**Dörte Meisel (BVF):** Ich bedanke mich für die Einladung und für die Möglichkeit, hier zu sprechen. Ich vertrete die meisten niedergelassenen Gynäkologen in Sachsen-Anhalt und auch viele klinisch tätige junge Kollegen. Ich bin seit 25 Jahren niedergelassene Gynäkologen. Ich führe keine Schwangerschaftsabbrüche durch; ich bin Christin und kann das mit meinem Gewissen nicht vereinbaren. Ich denke aber doch, dass diese Leistung unseren Patientinnen angeboten werden sollte, qualifiziert, neutral und vor allen Dingen nicht wertend.

Der Schutz des ungeborenen Lebens kann nicht gegen das Selbstbestimmungsrecht der Frau gewichtet werden. Ich finde diese Formulierung schon ein bisschen verlogen. Wir haben gehört, dass es eine rechtswidrige Methode des Schwangerschaftsabbruchs gibt, die unter bestimmten Bedingungen strafbefreit ist, und zwei Methoden, die straffrei sind. Ich frage Sie: Was kann das ungeborene Leben, das bei einer Vergewaltigung gezeugt wurde, dafür, dass es durch eine Vergewaltigung entstanden ist? Ist es dadurch weniger wert? Wie ist das mit einem behinderten Leben, das gezeugt wurde? Ist das weniger wert? In diesen Fällen sind Schwangerschaftsabbrüche legal.

Wenn eine Frau entscheidet, dass sie das Kind nicht austragen möchte, aus welchen Gründen auch immer, wird sie kriminalisiert, wie auch die Ärzte, die den Schwangerschaftsabbruch anbieten.

Es gibt zahlreiche Studien, die beschreiben, dass eine ausgetragene ungewollte Schwangerschaft erhebliche psychische und körperliche Folgen für das Kind hat. Die Prägung findet im Mutterleib statt. Kinder emotional gestresster Mütter haben häufiger Schlafstörungen, sind Schreibabys, reagieren panisch auf ungewollte Situationen, haben häufiger Aufmerksamkeitsdefizite und leiden unter Hyperaktivität. Später gibt es auch Bindungsstörungen, angelegt im Mutterleib. Unerwünschte Kinder haben mehr psychische Auffälligkeiten, Depressionen, Essstörungen, sind weniger empathisch und haben Probleme im sozialen Miteinander. Gar nicht zu reden davon, dass unerwünschte Kinder auch ein erhöhtes Risiko haben, körperlich und seelisch misshandelt zu werden.

Mit diesem Wissen sollte sich die Gesellschaft fragen, wie sie die Bedingungen für schwangere Frauen, die sich eine glückliche Schwangerschaft wünschen und die es sich nicht vorstellen können, die Schwangerschaft so auszutragen, ändern kann. Das heißt, die Bedingung für das Austragen einer Schwangerschaft müsste eigentlich schon vor dem Eintritt einer Schwangerschaft geändert werden.

Wir müssen davon ausgehen, dass sich eine Frau für das ungeborene Leben verantwortlich fühlt. Das ist so. Auch ich habe in meinem Leben keine Frau erlebt, die leichtfertig zu einem Schwangerschaftsabbruch gegangen ist. Mehr noch, ich weiß, dass

jede Frau auch danach leidet. Die Frauen wissen ganz genau, wann das Kind geboren werden würde, sie wissen genau, wann die Einschulung wäre. Das Kind lebt eigentlich mit.

Es gibt gar nicht wenige Frauen, die sich nach einer abgebrochenen Schwangerschaft aus Scham, aus Schuldgefühlen noch einmal zu einer Schwangerschaft entscheiden, einfach um dieses Gefühl, etwas Falsches getan zu haben, etwas Schandhaftes getan zu haben, loszuwerden. Sie bedauern nicht die Entscheidung, sie bedauern die Tatsache des Verlustes.

Die Frau trifft eben aus dem Bewusstsein der Verantwortung für das lebende Wesen heraus ihre Entscheidung; diese wird wirklich in den allermeisten Fällen nicht leichtfertig gefällt. Ich denke, das muss die Entscheidung der Frau sein und nicht der Gesellschaft. Wir reden von mündigen Menschen. Stellen Sie sich vor, ein Mann, der seine Partnerin während deren Schwangerschaft verlassen will, muss erst einmal zur Beratung gehen und sich beraten lassen, ob er das machen darf. Er ist genauso für das ungeborene Leben verantwortlich wie die Mutter, nur dass sie es eben austrägt.

Wir Frauenärzte unterstützen unsere Patientinnen und kennen sie. Wir kennen sie zum Teil jahrelang. Wir wissen, dass Unterstützung in dieser besonderen Situation besonders wichtig ist. Wir beraten nach ärztlichem Wissen und Gewissen. Wir sind nicht alle raffgierige, auf Vermögensvorteile versessene Leute.

Ich kann Ihnen auch sagen, es gibt meines Wissens keinen Arzt, der gern Schwangerschaftsabbrüche macht. Das dürfen Sie nicht annehmen. Es fällt uns allen schwer. Es besteht durchaus die Möglichkeit, was ich gut finde, dass sie das aus Gewissensgründen ablehnen können. Ich habe Hochachtung vor den Kollegen, die den Frauen die Möglichkeit geben, eine Schwangerschaft abzubrechen.

Die Patientinnen müssen zu einer Beratung gehen, die durch medizinische Laien erfolgt, die prinzipiell zur Schwangerschaft beraten sollen. So ist es gesetzlich vorgegeben. Diese kennen die Patientin überhaupt nicht. Das ist also etwas völlig Fremdes. Viele meiner Patientinnen empfinden den Weg zur Beratung als entwürdigend und fühlen sich entmündigt; denn wenn sie nicht dorthin gehen, findet kein legaler Schwangerschaftsabbruch statt.

Zumeist steht die Entscheidung zum Beenden der Schwangerschaft fest. Ich habe es nur selten erlebt, dass sich eine Frau, die sich mit dem Entschluss, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, auf den Weg zur Beratung macht, umentschieden hat. Wenn sie sich umentschieden hat, dann danach bei dem Arzt, der den Abbruch vornimmt, oder bei dem Arzt, der nach einer ärztlichen Beratung, die mit Empathie, mit Kenntnis der Persönlichkeitsstruktur der Patientin durchgeführt wird, zum Abbruch überweist.

Erneut einer fremden Person, die durchaus als amtlich empfunden wird, intime und sehr persönliche Gründe für ihre meist schambesetzte Entscheidung darlegen zu müssen, ist, finde ich, eine unangebrachte Härte.

In Sachsen-Anhalt hat sich seit der Diskussion nach meiner Kenntnis kein Arzt, der Schwangerschaftsabbrüche anbietet, von der Versorgung abbruchwilliger Frauen zurückgezogen.

Wir haben gehört, dass gemäß § 218 StGB der Abbruch einer Schwangerschaft mit Freiheitsstrafe belegt wird. Unter bestimmten Vorbedingungen, einer Zwangsberatung, der Bedenkzeit, ist das straffrei. Das empfinden wir Ärzte als kriminalisierend für uns. Wir haben Verantwortung für unsere Patientinnen. Unter den Bedingungen, die das Gesetz nennt, führen wir Schwangerschaftsabbrüche durch, weil die Patientin es will. Wir überreden niemanden dazu.

Wir dürfen nicht für Abbrüche werben. Meiner Kenntnis nach haben wir das eigentlich nie getan. Wir haben informiert. Jetzt können wir diskutieren: Was ist Werbung, was ist Information? Nach dem Berufsrecht ist uns anpreisende Werbung verboten. Das heißt, das ist eigentlich schon geregelt. Wir dürfen nicht Reklame machen: Kommt zu mir, ich mache die Abtreibung besonders schön, besonders schonend.

Zu einer Information zum Abbruch gehört nicht nur die Information über Pro und Kontra eines Schwangerschaftsabbruchs, sondern eben auch über die Art und Weise des Abbruchs, die Risiken, die Gefahren und die Spätfolgen. Das dürfen wir jetzt nicht mehr machen. Wir dürfen - Sie erinnern sich - jetzt nicht mehr sagen: Da ist das X.

Was tun die Patientinnen dann? - Sie informieren sich im Internet. Und glauben Sie nicht, dass sie sich nur auf meiner Verweisstelle informieren. Sie informieren sich umfassend, sie informieren sich aus Quellen, die, wenn sie aus dem Ausland kommen, von uns gar nicht kontrolliert werden können. Wenn sie dem Link auf die vorgesetzte Behörde folgen, haben sie zwar einen Zugriff auf die Ärzte, die das machen, und vielleicht auch auf die Methoden, die es gibt, aber sie können sich nicht mehr mit freiem Willen für den Arzt entscheiden, weil der die Methode, die sie aus nichtärztlichem Wissen und aus dem Wissen einer Betroffenen - - Wir wissen, dass die Patienten bei Aufklärungsgesprächen nur die Hälfte hören, weil sie so aufgeregt sind, weil sie eben betroffen sind. Sie können eine Entscheidung nicht treffen, wenn sie einfach nur dem Link auf eine behördliche Seite folgen.

Diese Art der Gewaltenteilung - ärztliche Information und Information über eine Behörde - finde ich extrem unglücklich. Bei Kompromissen muss jeder etwas aufgeben, das ihm wichtig ist. Ich kann Ihnen nur sagen, dass die Rechtsunsicherheit für uns Ärzte weiterhin besteht und dass sich unsere Patientinnen weiterhin stigmatisiert fühlen. - Ich danke Ihnen und bin gespannt, was Sie mich fragen möchten.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Vielen Dank für Ihre Ausführungen, Frau Meisel. Können Sie, auch wenn Sie das selbst nicht realisieren, aus der Erfahrung Ihrer Kolleginnen und Kollegen sagen: Was wird in dem Gespräch, das vor dem Abbruch in der Praxis stattfindet, besprochen? Über welche Dinge, die ja nicht kriminalisiert sind, reden Sie da? Was ist Teil des Geschäfts?

**Dörte Meisel (BVF):** Sie haben mich missverstanden. Ich berate vor Interruptionen durchaus; denn das gehört für mich einfach dazu. Wenn die Patientin zu mir kommt und sagt, sie sei schwanger, dann berate ich natürlich.

Es ist schwierig zu sagen. Ich kenne meine Kinderwunschpatientinnen, da ist das kein Problem. Ich kenne Patientinnen, die kommen und freuen sich, und es gibt Patientinnen, die sind, so würde ich sagen, bedeckt froh; denn es ist schon eine psychische Belastung für sie, die Herzaktion des Kindes zu sehen, die Bewegungen des Kindes im Ultraschall zu sehen. Ich frage sie dann: Freuen Sie sich jetzt oder sind Sie eher unglücklich? Wenn dann feststeht, dass eine intakte Schwangerschaft besteht, dann reden wir gegebenenfalls natürlich über einen Schwangerschaftsabbruch. Dann äußert die Patientin ihre Bedenken. Haben Sie 100 Patientinnen, haben Sie 100 verschiedene Geschichten, Gründe, Probleme, Ängste.

Die Frauen haben sich in 80 % der Fälle schon mit dem Problem Schwangerschaftsabbruch auseinandergesetzt. In der Familie wird das nicht diskutiert, jedenfalls meistens nicht. Mit dem Partner - wenn ein Partner da ist - ist die Diskussion oft unerfreulich, weil er sagt: Mach, wie du denkst. Das heißt, die Frau ist eigentlich allein gelassen.

Ich versuche, ihr Wege aufzuzeigen. Wir verweisen auf Hilfsangebote. Natürlich weise ich alle meine Patientinnen auf die Beratungsangebote von Pro Familia und Co. hin, wo sie sich Hilfen holen können, sowohl psychischer als auch finanzieller Art.

Wenn die Patientin dann den Abbruch möchte, erkläre ich das Prozedere, also Gang zur Beratung, drei Tage Überlegungszeit bis zum Eingriff. Bei fast all meinen Patientinnen gebe ich die Empfehlung, sich an die Krankenkasse zu wenden. Diese übernimmt in den meisten Fällen die Kosten, weil die Patientinnen finanziell schlecht gestellt sind, in wirklich den meisten Fällen.

Dann vermittele ich sie zu Kollegen. Und das ist das Problem: Ich darf offiziell nicht sagen, zu wem ich sie schicke. Ich komme aus Halle, ich habe das Problem, dass ich Patientinnen, bei denen ich einschätzen kann, dass eine ambulante OP nicht möglich ist, den weiteren Weg zu der nächsten Klinik, die einen Abbruch vornimmt - die das auch nicht gern macht - weisen muss. Ich weiß also, welche Kollegen das machen. Diese beraten dann noch einmal genauso: Sind Sie sich wirklich sicher, dass Sie die Schwangerschaft abbrechen wollen? Dann findet auch noch einmal eine Untersuchung



statt, um sicherzustellen, dass die zwölfte Woche noch nicht vollendet ist. Dann findet die gewünschte Art des Abbruchs, die mit Pro und Kontra mit der Patientin besprochen wird, die auch von mir schon besprochen wurde, statt.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Ich habe eine Nachfrage. Ist Ihnen selbst oder von anderen Kollegen bekannt, dass Drohszenarien im Raum standen, weil bekannt geworden ist, dass entsprechend beraten wird?

**Dörte Meisel (BVF):** Nein, hier in Sachsen-Anhalt ist mir das nicht bekannt. Ich denke, wir sind da auch anders sozialisiert. Seit 1973 war in der DDR die Fristenregelung bekannt. Schwangerschaftsabbrüche, die Beratung und die Vornahme, sind auch Bestandteil der Weiterbildungsordnung.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Wie schätzen Sie die Situation angesichts der jetzigen Rechtslage, die Sie dargestellt haben, und der Unsicherheit ein? Glauben Sie, dass die Gefahr besteht, dass es vermehrt zu illegalen Schwangerschaftsabbrüchen und damit auch zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung kommen kann?

**Dörte Meisel (BVF):** Das glaube ich nicht; denn es ist allgemein bekannt, dass Schwangerschaftsabbrüche bis zur zwölften Woche in Deutschland unter bestimmten Bedingungen möglich sind. Dem beugen sich die Frauen.

Was man von der Gesetzgebung dazu halten mag, sei dahingestellt, aber ein Abgleiten in die Illegalität befürchte ich nicht - höchstens bei Patientinnen, die ohnehin schon in dem illegalen Bereich jenseits der zwölften Woche sind, die sich dann über das Internet Informationen holen. Dem können wir nicht begegnen. Ich denke aber, dass das nicht mehr werden wird.

### **Stiftung Netzwerk Leben**

**Dr. Reinhard Grütz (Netzwerk Leben):** Als Vorstandsvorsitzender der Stiftung Netzwerk Leben danke ich ganz herzlich für die Möglichkeit, unsere Position zu diesem Themenfeld hier vorzutragen. Ich darf vorab sagen, dass unsere Position in Auseinandersetzung mit dem Katholischen Büro und dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg entstanden ist.

Ich sage kurz etwas zur Stiftung Netzwerk Leben, damit Sie einordnen können, woher wir kommen und was wir tun. Das Netzwerk Leben ist eine offene Initiative der katholischen Kirche. Wir sind eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Unsere Arbeit steht unter dem Leitwort „Dem Leben auf die Beine helfen“. Netzwerk Leben leistet schnell und unbürokratisch Hilfe für in Not geratene Schwangere und Frauen, seien es Finanzhilfen, die wir ausreichen, seien es direkte und praktische Hilfen durch unsere

Ehrenamtlichen. Wir tun dies in enger Zusammenarbeit mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der Caritas. Grundlage für unser Tun ist das christliche Menschenbild. Dieses ruht auf der Überzeugung und dem Wissen, dass das menschliche Leben von der Empfängnis bis zum Tod eine Einheit darstellt. Folglich kommt auch dem ungeborenen Kind eine unantastbare Würde zu.

Ich möchte jetzt zur Bewertung der Gesetzesänderung, zu dem § 219a StGB kommen. Als Netzwerk Leben halten wir das am 21. Februar 2019 im Bundestag verabschiedete Gesetz, das eine Neufassung des § 219a StGB vorsieht, grundsätzlich für einen akzeptablen Kompromiss. Wir sehen aber dennoch die Information durch Ärzte und Krankenhäuser kritisch und würden dies auch kritisch im Blick behalten.

Für Netzwerk Leben war und ist es immer wichtig, die Rechte der Schwangeren und die des ungeborenen Lebens in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Wir sehen darin keinen Widerspruch, sondern wir versuchen, einen Gleichklang anzustreben. Wir weichen schwierigen Situationen nicht aus, sondern leisten Hilfe, wo sie vonnöten ist, und hoffen, dass dann oftmals aus einem schwierigen und schweren Weg ein leichter Weg werden kann.

Das beschlossene Gesetz kann in dieser Hinsicht aus unserer Perspektive Erleichterungen leisten, indem es zum Beispiel teilweise auftretende Informationsdefizite für Schwangere, wie und ob Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, aufhebt.

Unverzichtbar bleibt für uns aber ein generelles Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche, um ungeborenes Leben zu schützen. Aus dieser Sicht hat für uns eigentlich auch nie eine Rechtsunsicherheit bestanden, da die Anwendung des § 219a StGB immer klar war. Jede Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch wünscht, hat sich in einer anerkannten Beratungsstelle beraten zu lassen. Es gibt 1 600 anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, sodass aus unserer Sicht gewährleistet ist, dass alle benötigten Informationen grundsätzlich zugänglich sind.

Warum nun diese Bewertung? - Schwangerschaftsabbrüche sind aus unserer Sicht keine medizinische Leistung wie jede andere, deshalb sollten Anbieter eines Schwangerschaftsabbruches mit eigenem Interesse auch nicht selbstständig über diese Leistung informieren dürfen. Eine von der Bundesärztekammer geführte Liste mit entsprechenden Ärzten und Krankenhäusern, wie sie das Gesetz vorsieht, ist ausreichend, um auf angemessene Weise mögliche Informationsdefizite zu beseitigen. Ein solches Vorgehen sehen wir als vernünftig an, weil es Frauen in einer schwierigen und belastenden Lebenslage hilft, medizinische Orientierung zu finden.

Für wichtig und ganz zentral halten wir dennoch die Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle, in der juristische, finanzielle und praktische Hilfen zur Fortsetzung der Schwangerschaft und zum Leben mit dem Kind aufgezeigt werden können.

Die starke Betonung von öffentlicher Information über den Schwangerschaftsabbruch durch Ärzte in der öffentlichen Debatte darf nicht dazu führen, dass die zentrale Rolle der persönlichen Beratung der Frauen in den Hintergrund tritt. Denn wir sehen dort den Ort, wo Frauen in geschützter Umgebung, frei von wirtschaftlichen Interessen, niedrigschwellig, aber eingebettet in einen seriösen Kontext alle notwendigen Informationen erhalten können, die sie für ihre Entscheidung benötigen.

Abschließend möchte ich festhalten, dass es sich bei dem Schwangerschaftsabbruch nicht um eine normale ärztliche Leistung handelt. Es geht um eine auf den Schutz des ungeborenen Lebens ausgerichtete ergebnisoffene Beratung. Weitergehende Änderungen, die auf eine Streichung des § 219a StGB abzielen, lehnen wir daher ab.

Die Anfang der 90er-Jahre gefundene sogenannte Beratungslösung hat eine über Jahrzehnte erbittert geführte Debatte aus unserer Sicht grundgesetzkonform weitgehend befrieden können. Mit Blick auf den noch nicht verheilten gesellschaftlichen Konflikt wäre es aus unserer Sicht politisch problematisch, wenn § 219a StGB gestrichen würde.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Ich habe eine Nachfrage zu dem Satz, den Sie eben vorgetragen haben: Die starke Betonung von öffentlicher Information über den Schwangerschaftsabbruch durch Ärzte in der öffentlichen Debatte dürfe nicht dazu führen, dass die zentrale Rolle der persönlichen Beratung der Frauen in den Hintergrund trete. Was genau meinen Sie damit? Welche starke Betonung hat in welcher öffentlichen Debatte stattgefunden?

**Dr. Reinhard Grütz (Netzwerk Leben):** Ich denke, es besteht, wenn man das im Großen sieht, schon die Schwierigkeit, das Anliegen aus unserer Sicht, aus der Sicht der katholischen Kirche, vorzutragen, ohne in einen, wie es neudeutsch heißt, Shitstorm zu geraten. Von daher geht es darum, ganz klar zu sagen: Es gibt eine Differenzierung zwischen Information und Werbung. Die Information, dass also gesagt wird, es gibt die Möglichkeit, in einer Einrichtung einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, finde ich legitim. Die Frage der Werbung, die darüber hinausgeht, die also über Art und Weise und Methoden informiert, möchten wir nicht öffentlich, sondern bei den Ärzten selbst und bei den Krankenhäusern verankert sehen.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Das heißt, in einer Information über unterschiedliche medizinische Möglichkeiten sehen Sie bereits eine Werbung? Das halte ich für einen befremdlichen Umstand. Das entnehme ich jetzt Ihrer Darstellung. Sie sprachen eben selbst davon, dass darüber informiert wird.

**Dr. Reinhard Grütz (Netzwerk Leben):** Ja, genau. Das ist unsere Auffassung. Unsere Position ist, dass über die weitergehenden Informationen dann natürlich ein Gespräch stattfinden kann, ein ärztliches Gespräch in einem geschützten Rahmen.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Das ärztliche Gespräch in einem geschützten Rahmen reicht Ihres Erachtens aber nicht aus, um eine Frau, die ja die alleinige Betroffene ihrer Entscheidung ist, in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung zu treffen. Ist das richtig?

**Dr. Reinhard Grütz (Netzwerk Leben):** Nach dem Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz ist die Wahrnehmung einer Beratung vonnöten. So sieht es die gesetzliche Regelung vor. Von daher muss es auf jeden Fall diese Beratung in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle geben. Insofern ist das aus unserer Sicht vom Prozedere her klar.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Sie haben eben selbst darauf abgestellt, dass man, wenn man sich positioniert, Gefahr läuft, einem Shitstorm ausgesetzt zu sein. Wie beurteilen Sie denn die Situation von Ärztinnen und Ärzten, die, weil sie Schwangerschaftsabbrüche realisieren, in die Situation geraten können, Opfer eines solchen Shitstorms zu werden, weil beispielsweise ihre Praxen belagert werden? Solche Fälle gibt es ja.

**Dr. Reinhard Grütz (Netzwerk Leben):** Dazu kann ich nur ganz generell sagen, dass wir als Netzwerk Leben mit dieser Form von Lebensschützern nichts gemein haben. Das ist tatsächlich eine ganz andere Gruppierung mit radikalem Herangehen. Ich habe am Anfang auch deutlich zu machen versucht, dass es unser Weg ist, Frauen oder auch Familien mit praktischer Hilfe zu ermutigen, Ja zum ungeborenen Leben zu sagen. Gewaltanwendung in jeder Form lehnen wir strikt ab.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Herr Dr. Grütz, wissend um die sozusagen wirklich schwierigen Ausgangsbedingungen habe ich eine Frage. Die katholische Kirche hat sich aus innerkirchlichen Gründen aus dem Netzwerk staatlicher Beratungsstellen zurückgezogen. Das ist hier im Bistum durchaus zunächst auch mit ortskirchlichem Widerstand passiert. Eine der Konsequenzen war die Gründung der Stiftung Netzwerk Leben. Wissend um den Umstand, dass sich die katholische Kirche aus dem bestehenden Beratungsstellennetzwerk zurückgezogen hat, würde ich Sie gern fragen, worauf Sie die Einschätzung gründen, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine ausreichende Information gibt.

Sie haben auf die Differenzierung zwischen Information und Werbung verwiesen und darauf, warum Information aus Ihrer Sicht nur so weit gehen darf, dass tatsächlich standesrechtlich abgesichert ist, dass es keine Werbung für den Schwangerschafts-

abbruch gibt, aber eben eine ausreichende Information für diejenigen Frauen, die sich in einer solchen Lage befinden, um dann tatsächlich zu einer informierten Entscheidung zu kommen.

**Dr. Reinhard Grütz (Netzwerk Leben):** Ich würde es vielleicht auch anders beantworten. Es wurde auch gesagt, dass Frauen sich scheuen, den Weg in die Beratungsstellen zu gehen. Der Caritasverband hat auch Schwangerschaftsberatungsstellen. Wir erleben dort, dass es einen ziemlich großen Andrang gibt und dass auch ein Bedarf besteht, sich dort beraten zu lassen. Es gibt oftmals den Fall, dass Frauen teilweise schon den Schein haben, sich in Beratungsstellen der Caritas aber noch einmal mit einer anderen Sicht konfrontieren wollen und sich über die durch die Beratungsstellen angebotenen verschiedenartigen Hilfeleistungen informieren wollen, die vielleicht über akute Notsituationen hinweghelfen.

Da es notwendig ist, für einen Schwangerschaftsabbruch einen entsprechenden - salopp gesagt - Beratungsschein vorzulegen, gehe ich davon aus, dass alle, die sich mit dieser Entscheidung herumschlagen, dann auch diese Beratungen wahrnehmen.

Zu dem Punkt Information und Werbung würde ich auch mit Blick auf das, was wir als unsere Normenethik sehen, sagen, es gibt dort eben tatsächlich eine Differenzierung. Es gibt die Information über das Ob; das ist etwas, bei dem wir die Änderung der gesetzlichen Regelung mittragen können. Weitergehendes sehen wir als problematisch an und tatsächlich eher im Bereich einer Werbung, die dann vielleicht auch mit anderen Interessen verbunden sein kann.

**Abg. Silke Schindler (SPD):** Eine Nachfrage dazu. Sie haben den Vortrag von Frau Meisel gehört. Sie haben in Ihren Ausführungen auch dargelegt, dass die Frauen zu einer Beratungsstelle gehen müssen, weil sie eben den Schein brauchen. Ihr Ansatz ist anders, Sie möchten, dass sie zusätzlich freiwillig auch zu Ihnen kommen. Der Hinweis von Frau Meisel war, dass die Zeit in der Beratungsstelle eigentlich viel zu gering ist, um ein wirklich umfassendes und ausführliches Gespräch zu führen bzw. die Frau in ihrer Konfliktsituation kennenzulernen; denn sie kommt zum ersten Mal dorthin. Sie hat diesen Konflikt und die Zeit ist relativ kurz.

Wie schätzen Sie das ein: Kann in den Beratungsstellen, die pflichtig aufzusuchen sind, und bei Ihrem Angebot, das Sie unterbreiten, in dieser Konfliktsituation wirklich ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden? Wie tiefgründig können in diesen Beratungen die Konflikte überhaupt erarbeitet werden?

**Dr. Reinhard Grütz (Netzwerk Leben):** Ich denke, auch das muss man sicherlich differenziert betrachten. Zum Teil sind die Frauen in diesen Hilfsnetzwerken auch schon länger bekannt. Es ist dann oftmals so, dass das tatsächlich nicht ganz fremd ist; da besteht dann auch schon eine persönliche Bekanntheit. Wir sehen das tatsächlich

auch als eine Möglichkeit an, die Tür zu weiteren Hilfeleistungen zu öffnen. Es ist also nicht nur eine kurzfristige Begegnung, sondern es wird eine längerfristige Hilfe und ein Begleiten ermöglicht, zum Beispiel durch die Verknüpfung bei den Beratungsstellen der Caritas mit der Möglichkeit einer ehrenamtlichen Begleitung durch Netzwerk Leben.

Bei den anderen Beratungsstellen gibt es, denke ich, auch fachliche Standards, auch eine Vertraulichkeit und eine entsprechende Schulung der Beraterinnen und Berater, damit diese sich in die Situation dann auch so hineinbegeben, dass sich die Frauen wirklich öffnen können.

### **Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt**

**Daniela Suchantke (Landesfrauenrat):** Ich werde die schriftliche Stellungnahme, die Ihnen bereits vorliegt, etwas abkürzen und die Dinge weglassen, die wir hier schon gehört haben. Ich muss die Diskussion, zu der aus juristischer und aus medizinischer Sicht schon sehr viel Sachverstand eingeflossen ist, nicht noch einmal wiederholen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Landesfrauenrat als Dachverband von 32 Mitgliedsverbänden eine gemeinsame Stellungnahme der sich beteiligenden Mitgliedsverbände vorträgt und dass das Meinungsbild hierzu sehr einheitlich ist. Darin nicht enthalten sind zum Beispiel die kirchlichen Frauenverbände, weil diese an dieser Stelle extra gehört werden und ihre Stellungnahme selbst einbringen. Es ist mir wichtig, das an dieser Stelle zu sagen.

Die Mitgliedsverbände, die sich an der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt haben - das war sehr reichlich; Sie sehen auch an dem Publikum hier, dass das Interesse sehr groß ist -, haben sich ausdrücklich für die Streichung des § 219a StGB ausgesprochen, und zwar einheitlich.

Es geht hierbei um das Werben. Uns geht es nicht um eine juristische Beurteilung, ob es vielleicht ein Bußgeldverfahren als Alternative geben kann, sondern es geht grundsätzlich darum, dass die Schwangere einen niedrigschwelligen freien Zugang zu Informationen über Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs hat.

§ 219a StGB schränkt auch in der novellierten Fassung, also mit der Ergänzung um Absatz 4, das Recht auf Selbstbestimmung sowie Information der Frauen und die Berufsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten ein, was letztendlich nicht, wie es das Gesetz suggeriert, zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung der Versorgungslage von Frauen und damit zur Benachteiligung führt.

In den eingebrachten Stellungnahmen wird weiter ausgeführt - das haben wir auch vorhin in einigen Stellungnahmen schon gehört -, dass es bei unzureichenden Informationen zu physischen und psychischen Beeinträchtigungen kommen kann und dass

selbst sachliche Informationen - in Klammern: die jedweder Definition von Werbung widersprechen - kriminalisiert und tabuisiert werden. Das wird auch mit der Neufassung des Gesetzes und der Ergänzung um Absatz 4 aufrechterhalten.

Was Absatz 4 beinhaltet, ist schon dargestellt worden. In der Bewertung dieser Neuregelung bleibt es dem Landesfrauenrat und den beteiligten Verbänden völlig unverständlich, warum die für die Patientinnen und ihre Entscheidungsprozesse relevanten medizinischen Informationen - dazu zählen wir, mit welcher Methode der Eingriff vorgenommen wird, mit welchen Nebenwirkungen zu rechnen ist, wie lange man arbeitsunfähig ist und Weiteres - von einer weiteren öffentlichen Stelle besorgt werden müssen.

Das Informationsrecht der Betroffenen beinhaltet das Recht, über medizinische Eingriffe selbst frei und informiert zu entscheiden. Dies setzt voraus, dass die schwangere Frau ihre Entscheidung in Kenntnis aller relevanten Tatsachen und Umstände treffen kann. Frauen und Männer werden in ihren Entscheidungsfreiheiten bevormundet und in ihrer sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung eingeschränkt. Dass schwangere Frauen die für ihre Entscheidung relevanten medizinischen Informationen erst von einer öffentlichen Stelle erhalten können, spricht für ein stark ausgeprägtes Misstrauen. - So das Fazit in einigen Stellungnahmen.

Dieses Misstrauen richtet sich gegen die betroffenen Frauen, denen nicht zugetraut wird, eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen, und es richtet sich gegen Ärztinnen und Ärzte, denen nicht zugetraut wird, neutral über ihre medizinischen Angebote zu informieren. Damit gemeint ist unter anderem die Liste, die auch veröffentlicht werden soll, in der aufgeführt wird, welche Ärztinnen und Ärzte Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Die Einschränkung des Informationsrechts wiegt auch deshalb besonders schwer, weil eine ungewollte Schwangerschaft automatisch zu einer schwerwiegenden Gewissensentscheidung führt. Keine Frau - das haben wir heute mehrfach gehört - trifft diese Entscheidung leichtfertig. Sie ist in dieser Situation jedoch auf schnelle und umfassende Informationen angewiesen. Daher ist die Niedrigschwelligkeit des Angebotes und auch des Angebotes der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen eine logische und ethische Notwendigkeit.

Natürlich geht es darum, dass sich das Situationsverhältnis auf ein vertrautes Ärztinnen-Patientinnen-Verhältnis stützt, dass dieses aber von einer gesichtslosen Institution natürlich nicht gewährleistet werden kann. Damit sind die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) oder die Bundesärztekammer, die diese Informationen zur Verfügung stellt, gemeint und nicht die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Von Herrn Prof. Merkel wurde auch schon sehr eindeutig ausgeführt, dass die Neuregelung die Kriminalisierung und die Stigmatisierung von Ärzten nicht beendet, dass - im Gegenteil - auch der eingefügte Absatz 4 weiterhin dazu führen wird, dass Ärztinnen und Ärzte bei bestimmten Informationen, zum Beispiel auf ihrer Homepage, mit Strafen zu rechnen haben.

Auf besonderes Unverständnis stößt diese Einschränkung in den Stellungnahmen insbesondere mit Blick darauf, dass Ärztinnen und Ärzten gemäß ihren Berufsordnungen, gemäß dem Heilmittelwerbegesetz und gemäß dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb anstößige oder anpreisende Werbung untersagt und nur die sachliche berufsbezogene Information gestattet ist. Eine Streichung des § 219a StGB würde also nicht zu einer rechtlichen Leerstelle führen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Neuregelungen in diesem Gesetz abzulehnen sind und dass das Ziel einer Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch verfehlt wurde. Eine ersatzlose Streichung des § 219a StGB würde entgegen der Argumentation der Kritikerinnen auch keine Frage zum gesetzgeberischen Schutzkonzept für das ungeborene Leben aufwerfen. So weist unter anderem die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF) in ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass der Schutz des ungeborenen Lebens in Deutschland durch die §§ 218, 218a bis 218c und 219 StGB verwirklicht wird, insbesondere durch die Beratungsregelung und das darauf basierende Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Zudem differenziert § 219a Abs. 1 StGB nicht zwischen rechtmäßigen bzw. tatbestandslosen und rechtswidrigen Abbrüchen. Erfasst werden derzeit insbesondere auch Verhaltensweisen im Vorfeld rechtlich erlaubten Handelns. Wenn Frauen Ärztinnen für den Schwangerschaftsabbruch suchen, hat die gesetzlich vorgeschriebene Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle bereits stattgefunden. Es ist schlicht unverständlich, warum sachliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche, die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB nicht strafbar sind, dann überhaupt strafbar sein sollen.

Problematisiert wird an dieser Stelle auch der Zugang zu Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen; denn insbesondere in ländlichen Gegenden in Sachsen-Anhalt ist die Beratungslage für Frauen zu dem Thema Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch eher bedarfsgerecht auszubauen. Das beinhaltet auch den Zugang zu Ärztinnen und Ärzten in ländlichen Gegenden.

Wildwasser Magdeburg e. V. weist außerdem auf die Betroffenen von sexualisierter Gewalt und die Folgen der §§ 218 und 219a StGB hin. Insbesondere bei erlebter sexualisierter Gewalt benötigen Frauen niedrigschwellige Unterstützung, Information und Zugang zu Angeboten. Daher - das möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich einbrin-



gen - sprechen sich der Verein Wildwasser und der Frauenpolitische Runde Tisch Magdeburg für die Streichung des § 218 StGB und für den Ausbau spezialisierter Fachberatungsstellen aus.

Ich möchte auch auf die sogenannte Liste eingehen. Dies betrifft § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG). Im Zuge der Neuregelung des § 219a StGB wurde auch § 13 Abs. 3 SchKG novelliert. In diesem war bislang geregelt, dass Schwangerschaftsabbrüche nur in Einrichtungen vorgenommen werden dürfen, in denen auch eine Nachbehandlung möglich ist. Des Weiteren müssen die Länder ein ausreichendes entsprechendes Angebot vorhalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 SchKG hat die Bundesärztekammer zukünftig eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen zu führen, die straffreie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Diese Liste enthält auch Angaben zu den Methoden. Die Liste soll monatlich aktualisiert und ins Internet gestellt sowie weiteren Bundesbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Zu einer solchen Liste gibt es grundsätzlich zwei Positionen. Zum einen wird eine digital abrufbare Liste begrüßt, so unter anderem vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass daran gezweifelt wird, dass Ärztinnen und Ärzte sich bei der Beibehaltung des § 219a StGB überhaupt auf diese Liste setzen lassen würden; denn sie laufen weiterhin Gefahr, von sogenannten Lebensschützern angezeigt zu werden. Die systematische Einschüchterung durch diese sogenannten Lebensschützer wird nicht verhindert.

Eine zentrale Liste - so die Hoffnung dieser Verbände - wird in vielen Regionen schon jetzt existente Versorgungsmängel aufdecken und die Notwendigkeit, für Nachwuchs in der Ärzttinnenschaft zu sorgen, untermauern. Natürlich wird es auch den Mangel an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen deutlich machen.

Ich möchte an dieser Stelle anmerken, dass es in Bezug auf den Anspruch auf Kostenübernahme für verschreibungspflichtige Verhütungsmittel auch Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch gab. Das können Sie in der schriftlichen Stellungnahme nachlesen, die wir eingereicht haben.

Der Landesfrauenrat und die mit einbringenden Verbände setzen sich für eine Streichung des § 219a StGB ein, um die sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen und Männern zu sichern, den Zugang zu ärztlichen Informationen und medizinischer Versorgung zu gewährleisten und die Rechte von Ärztinnen zu wahren. Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Ziele, sowohl den betroffenen Frauen den Zugang zu Informationen über Schwangerschaftsabbrüche zu erleichtern als auch Rechtssicherheit für Ärztinnen zu schaffen, die bereit sind, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, werden nicht oder unzulänglich erreicht.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Ich habe eine Nachfrage zu dem Bereich Prävention und Situation von Frauen: Was wäre denn zu tun, um zu verhindern, dass Frauen in die Situation kommen, ungewollt schwanger zu werden? Welche Möglichkeiten sehen Sie beispielsweise - Sie haben das schon angedeutet - in Bezug auf die Kostenübernahme? Das ist ein Punkt. Sicherlich können Sie dazu noch einige Ausführungen machen.

**Daniela Suchantke (Landesfrauenrat):** Ein starker Punkt, der auch in fast allen Stellungnahmen durchkam, war natürlich die Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel, und zwar ohne Alterseinschränkung. Es wird als sehr willkürlich empfunden, dass man das Alter von 20 auf 22 hochgesetzt hat. Es gibt keine Statistik, die in irgendeiner Form begründet, warum 22 Jahre ein anderes Alter sein sollte als 20 Jahre, zumal darüber im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen diskutiert worden ist. Es sind nämlich insbesondere die Altersgruppen der 25- bis 30-Jährigen sowie der 30- bis 35-Jährigen, die die meisten Abbrüche vornehmen lassen - ohne das zu werten. Das ist ein rein statistischer Fakt.

Darüber hinaus setzen wir uns immer dafür ein, dass die rechtliche und die finanzielle Situation von Frauen gestärkt werden; denn diese spielen eine Rolle dabei, wie ihre Lebenssituation eingeschätzt wird. Es sind natürlich auch politische Entscheidungen, die hierbei für andere Bedingungen sorgen. Diese Bedingungen sind wiederum ausschlaggebend dafür, wie ich mich in entsprechenden Situationen bezüglich einer Familiengründung entscheide, wann ich eine Familie gründen möchte.

Zu ungewollten Schwangerschaften. Das ist schwierig. Welche Aussage soll ich dazu treffen? Es gibt 101 Möglichkeit, warum Frauen ungewollt schwanger werden. Ich möchte diese hier auch nicht beurteilen oder verurteilen, das steht mir nicht zu. Es geht einfach darum, dass auch in diesen Situationen alle Möglichkeiten dafür gegeben sind, dass die Frauen sich informieren können, dass sie ein Recht darauf haben, eine Entscheidung für sich zu treffen, und dass sie diese sehr genau abwägen, auch im Sinne des Kindes, das noch nicht geboren ist, aber auch im eigenen Interesse und idealerweise vielleicht auch in einer Abwägung in der Partnerschaft, in der sie leben. Aber das ist nicht immer gegeben.

Daher unterstützen wir natürlich die Mitgliedsverbände und die Strukturen, die im Land Sachsen-Anhalt präventiv und beratend tätig sind, die Unterstützungen geben, zum Beispiel auch Frauenberatungsstellen und Frauenzentren, die niedrigschwellige Angebote für Frauen in jeder Notsituation und Notlage unterbreiten. Die Frauen können dorthin kommen, sich dorthin wenden, nicht nur bei ungewollten Schwangerschaften, sondern auch bei allen anderen Notsituationen. Ich halte es für sehr wichtig, dass es dieses Unterstützungsnetzwerk gibt.

## **Pro Familia, Landesverband Sachsen-Anhalt**

**Oliver Wolf (Pro Familia):** Pro Familia hält im Bundesverband 174 Beratungsstellen, im Land Sachsen-Anhalt acht Beratungsstellen vor. Ich beziehe mich auf unsere schriftliche Stellungnahme, die Ihnen vorliegt.

Pro Familia begrüßt, dass die Bundesregierung die Defizite in der Informationslage zum Schwangerschaftsabbruch erkannt hat und die Rechte von Frauen und Männern auf Informationen und Zugang zur Gesundheitsversorgung anerkennt und stärken möchte. Leider bleiben jedoch wichtige Bedingungen für die Informationsrechte und für die Umsetzung der Rechte auf sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen und Männern unberücksichtigt. Auch wird der Referentenentwurf dem Anspruch nicht gerecht, juristisch und gesellschaftlich der Stigmatisierung des Schwangerschaftsabbruchs und der Stigmatisierung von Ärztinnen, die diesen medizinisch durchführen, entgegenzuwirken.

Es ist nicht plausibel, warum die gesetzliche Änderung des § 219a StGB mit der Heraufsetzung der Altersgrenze für kostenlose ärztlich verordnete Verhütungsmittel auf 22 Jahre verknüpft wird. Es steht sogar zu befürchten, dass die derzeit im Deutschen Bundestag und in der Gesellschaft ausführlich und tiefgründig durchgeführten Debatten über den Zugang zu kostenlosen Verhütungsmitteln übergangen werden könnten. Der Referentenentwurf ist nicht geeignet, sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte zu stärken, Selbstbestimmung zu fördern und Demokratie weiterzuentwickeln.

Pro Familia spricht sich stattdessen für eine ersatzlose Streichung des § 219 StGB aus. Die Einführung zentraler Listen von Ärztinnen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, lehnen wir ab. Wir setzen uns für den kostenlosen Zugang zu allen, auch nicht verschreibungspflichtigen Verhütungsmitteln für Frauen und Männer ein.

Zur Begründung. Der Referentenentwurf sieht vor, dass es Ärztinnen verwehrt bleibt, differenziert über Angebote zum Schwangerschaftsabbruch zu informieren. Ihnen soll nur erlaubt sein, auf ihrer Homepage knapp zu schreiben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Sie sollen nicht darüber informieren dürfen, ob sie den Schwangerschaftsabbruch beispielsweise medikamentös, mit Vakuumaspiration, mit Lokalanästhesie oder mit allgemeiner Anästhesie durchführen. Diese und weitere Informationen, die für die Entscheidung der Patientinnen jedoch sehr wichtig sind, dürfen sie auch in Zukunft nicht veröffentlichen; denn sie würden weiterhin als unerlaubte Werbung ausgelegt werden. Die Gegnerinnen reproduktiver Selbstbestimmung hätten auch in Zukunft viele Möglichkeiten, Ärztinnen, die ausführlich informieren wollen, mit Strafanzeigen zu gängeln.

Statt Ärztinnen umfangreiche Informationen zu erlauben, werden recht umständlich zentrale Listen eingeführt, die von halbstaatlichen Stellen und finanziell aufwendig von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und von der Bundesärztekammer geführt werden sollen. Von diesen Stellen sollen in Zukunft Frauen und Männer und Beratungsstellen ihre Informationen beziehen. Das Hilfetelefon Schwangere in Not, das ursprünglich für die Beratung im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt eingerichtet worden ist, soll die Informationen telefonisch weitergeben.

Pro Familia lehnt die Einrichtung zentraler Listen von Ärztinnen ab. Diese wären auch nie vollständig; denn Pro Familia weiß um die Problematik vieler Ärztinnen, die zwar Schwangerschaftsabbrüche durchführen, aber in dem gesellschaftlichen Klima der Stigmatisierung nicht öffentlich genannt sein wollen.

Wichtig wäre stattdessen ein klares Statement der Politik mit der Anerkennung der Normalisierung von Informationswegen und Informationsinhalten zum Schwangerschaftsabbruch entsprechend der Pluralität der Akteure im Gesundheitswesen und unter Einhaltung der Rechte der Klientinnen und Patientinnen. Gleichzeitig soll ein klares Zeichen dafür gesetzt werden, dass die Gesellschaft Ärztinnen, die entsprechend der Gesetzeslage Schwangerschaftsabbrüche nach hohen medizinischen Standards durchführen, vor den Aktionen politischer Gruppen, die das Recht auf Zugang zur Gesundheitsversorgung unterlaufen wollen, schützt. Staatliche zentrale Listen sind hierbei ein falsches Signal. Es wird Ärztinnen eher abschrecken als bestärken.

Als Argument für die Beibehaltung des § 219a StGB wird oft der besondere Schutz des ungeborenen Lebens genannt. Aber der Schutz des ungeborenen Lebens wird in der deutschen Rechtslage durch die §§ 218, 218a bis 218c und 219 StGB verwirklicht. Insbesondere die Beratungsregelungen des darauf basierenden Schwangerschaftskonfliktgesetzes stehen dafür. Das heißt, auch ohne § 219a StGB bleibt das Schutzkonzept für das ungeborene Leben gesichert.

Eine Streichung des § 219a StGB führt nicht zu einem rechtlichen Vakuum. Das ärztliche Berufsrecht regelt Rechte und Pflichten zu sachgerechter und angemessener Information und verbietet anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Sollte eine bundeseinheitliche Regelung über das ärztliche Berufsrecht angestrebt werden, bietet sich dazu das Schwangerschaftskonfliktgesetz ebenso an wie das Heilmittelwerbegesetz.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Altersgrenze für Versicherte, die Anspruch auf eine Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln haben, vom vollendeten 20. auf das vollendete 22. Lebensjahr heraufgesetzt wird. Pro Familia sieht die neue Altersgrenze als willkürlich und mit logischen Argumenten

nicht nachvollziehbar an. Für Pro Familia gehört es zu den sexuellen und reproduktiven Rechten, dass alle Menschen Zugang zu sicheren und gesundheitsschonenden Verhütungsmitteln haben.

Wenn die Bundesregierung einerseits anerkennt, dass die hohen Verhütungskosten eine Belastung sind, die eine Finanzierung durch die Krankenkasse erfordert, und andererseits die Überzeugung vertritt, dass kostenlos zur Verfügung stehende Verhütungsmittel die Schwangerschaftsabbruchszahlen senken, dann ergibt eine Altersgrenze keinen Sinn. Zudem ist zu bedenken, dass Verhütungsmittel nicht nur ungewollte Schwangerschaften, sondern auch sexuell übertragbare Krankheiten verhindern. Somit darf eine Kostenregelung nicht auf verschreibungspflichtige und empfängnisverhütende Medikamente beschränkt sein.

Pro Familia fordert aus diesen Gründen die ersatzlose Streichung des § 219a aus dem Strafgesetzbuch; denn solange er besteht, bedeutet das eine Stigmatisierung des Schwangerschaftsabbruchs in der Gesellschaft, eine Stigmatisierung und Kriminalisierung von Ärztinnen, eine Bevormundung der Frauen und Männer sowie die Verweigerung der Rechte auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Er wirkt sich nachteilig aus auf die Bereitschaft von jungen Ärztinnen, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, und erschwert damit das Schließen von Lücken in der ärztlichen Versorgung, sodass eine flächendeckende Versorgung zur Gesundheitsversorgung beim Schwangerschaftsabbruch nicht gewährleistet ist.

Persönlich möchte ich Folgendes anmerken: Ich habe selbst sechs Jahre lang in einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der Pro Familia gearbeitet, und mir ist kein Fall bekannt, in dem eine Frau sich diese Entscheidung leicht gemacht hat. Mir ist jedoch durchaus bekannt, dass Frauen wiedergekommen sind, um diesen Schwangerschaftsabbruch ein Stück weit zu verarbeiten. Dafür haben die Beraterinnen und Berater in den Beratungsstellen Zeit. Das kann ich mir bei Ärztinnen so tatsächlich nicht vorstellen.

### **Evangelische Frauen in Mitteldeutschland (EFiM)**

**Carola Ritter (EFiM):** Als Vortragende habe ich die Position, die ich vortrage, nicht allein ausgearbeitet, sondern zusammen mit unserer ehrenamtlichen Vorsitzenden. Der Verband der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland umfasst die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen. Unsere ehrenamtliche Vorsitzende kommt aus Thüringen und ist dort selbst seit vielen Jahren Schwangerschaftskonfliktberaterin. Sie hat mit mir diese Position erarbeitet, die ich jetzt verkürzt vortragen werde, weil die Zeit drängt und weil ich auch viele der Argumente hier schon gehört habe.

Die Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland arbeiten eng mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Bereich der Diakonie Mitteldeutschlands zusammen. Die hier angebotene Beratungspraxis ist aus unserer Sicht von hoher fachlicher Qualität und Sorgfalt sowie von einer spirituellen Dimension - dazu hat Herr Prof. Costa schon ausgeführt - der Beratung gekennzeichnet. Von den meisten Frauen, die diese Beratungsstellen aufsuchen, werden sie als hilfreich wahrgenommen.

Das zugrunde liegende Konzept der ergebnisoffenen Beratung in der doppelten Wertabwägung zwischen dem Gewissensentscheid der Frauen - dies nenne ich bewusst zuerst - und dem ungeborenen Leben wird daher von uns als gegenwärtig ausreichend eingeschätzt.

Seit 2018 und im Nachgang zu dem Gerichtsentscheid gegen die Gießener Ärztin haben sich die Evangelischen Frauen in Deutschland und in Mitteldeutschland - wir gehören sozusagen einem evangelischen Netzwerk an - mit der Frage des § 219a StGB intensiv beschäftigt. Unserer Ansicht nach ist es notwendig, den betroffenen Frauen mehr und umfassende Informationen und Orientierung zu geben und Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Ärztinnen und Ärzte zu schaffen, die einen Abbruch vornehmen, und - auch das möchte ich unterstreichen - über eine ausreichende, fachkompetente medizinische Ausbildung als Grundlage verfügen, um diesen medizinischen Eingriff durchführen zu können.

Insofern begrüßen die Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland den Beschluss der Bundesregierung zur Ergänzung des § 219a StGB vom 21. Februar 2019 als einen wichtigen Schritt für mehr Information und Rechtssicherheit.

Gleichzeitig sehen wir: Eine umfassende Reform der Informationspraxis kann nur darin bestehen, dass betroffene Frauen die dringend gebrauchten Erstinformationen in der für sie engen und konflikthafter Situation nicht mehr aus verschiedenen Quellen beziehen. Nach unserer Ansicht sollte die Neuregelung der Informationspraxis in einem möglichst engen Kontext zur Schwangerschaftskonfliktberatung stehen. Eine weitergehende Neuregelung dazu könnte auch - so der Prälat Martin Dutzmann, Bevollmächtigter bei der EKD bei der Bundesregierung - durch eine entsprechende Ergänzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erreicht werden. Dies würde im Fazit den § 219a StGB überflüssig machen.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Gibt es Fragen? - Sie haben so präzise und überzeugend vorgetragen, dass es keine Nachfragen dazu gibt.

Ich darf mich bei allen Angehörten herzlich für ihr Kommen und die Bemühungen bedanken, die sie auch im Vorfeld der Vorträge hatten. Ihre Beiträge werden in die weitere Beratung einfließen. Wir werden jetzt in einen kurzen nichtöffentlichen Sitzungsteil

eintreten, in dem wir über das weitere Vorgehen beraten. Ich werde dem Ausschuss vorschlagen, das Thema auf die Tagesordnung der Sitzung am 12. April 2019 zu setzen, um dann über eine Beschlussempfehlung an den Landtag zu entscheiden.

(Unterbrechung der Sitzung von 13:45 Uhr bis 14:14 Uhr)





### **Zu Punkt 3 der Tagesordnung:**

#### **Todesumstände eines 1. FCM-Fans**

##### **Selbstbefassung Fraktion AfD - ADRs. 7/REV/55**

Der Ausschuss hat beschlossen, den Selbstbefassungsantrag in der heutigen Sitzung zu behandeln und dazu die Öffentlichkeit zuzulassen.

**Vorsitzender Detlef Gürth** heißt die anwesenden Zuhörer willkommen und äußert gegenüber den Angehörigen und Freunden des Todesopfers Anteilnahme an deren persönlichem Verlust.

Der Vorsitzende weist die Zuhörer auf die Besonderheiten hin, die bezüglich der Weitergabe von Informationen in öffentlichen Ausschusssitzungen bestünden. In einer öffentlichen Sitzung könnten zu Verfahren, die noch nicht endgültig abgeschlossen seien, nicht in gleichem Umfang Informationen weitergegeben werden wie in einer nichtöffentlichen Sitzung. Sodann übergibt er das Wort an die Landesregierung.

**Ministerin Anne-Marie Keding (MJ)** äußert einleitend, dass man bei den Justizbehörden den Tod von Hannes nicht vergessen habe und er dort nach wie vor tiefe Betroffenheit auslöse. Man sei sich bewusst, wie sehr die Eltern, die Freunde und die Verwandten unter den Fragen litten, die für sie ungeklärt geblieben seien.

Die Ministerin trägt sodann Folgendes vor:

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, die Bundespolizei, die für die Eisenbahn zuständig ist, und das Eisenbahnbundesamt haben umfangreich ermittelt. Sie konnten allerdings keine Person ermitteln, die man für den Tod Ihres Sohnes und Freundes zur Verantwortung ziehen könnte. Das ist für die Eltern und für die Freunde fürchterlich, aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden aber rechtlich zutreffend. Ich habe deswegen Herrn Konrad gebeten, der als Generalstaatsanwalt die Entscheidungen aus Magdeburg zu überprüfen hatte, heute die maßgeblichen Gründe für die getroffenen Entscheidungen vorzutragen und für Nachfragen aus dem Ausschuss zur Verfügung zu stehen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das in öffentlicher Sitzung passiert, und das ist auch im Sinne der Justizbehörden. Ein Staatsanwalt kann aber zu Ermittlungsverfahren in öffentlicher Sitzung nur begrenzt und in eigener Verantwortung Fragen beantworten. Man muss also zwischen dem unterscheiden, was man öffentlich sagen kann, und dem, was man nicht öffentlich sagen kann.

Die strafrechtlichen Ermittlungen sind eingestellt worden. Das heißt aber nicht, dass solche Ermittlungen nicht wieder aufgenommen werden könnten, wenn neue Umstände bekannt werden sollten oder sich neue Erkenntnisse ergeben sollten.

Die Ministerin schließt, am heutigen Tag sei in einer Zeitung zum Ausdruck gebracht worden, dass doch ein Zeuge reden möge. Dem könne sie sich, auch im Namen der Staatsanwaltschaft, nur anschließen.

**Jürgen Konrad (GenStA)** führt Folgendes aus:

Es gab von Anfang an bei den Ermittlungen ein Problem. Das gilt für alle, die im Zug waren, sowohl für einzelne Gruppierungen, hier als Opfergruppierungen bezeichnet, als auch für die neutralen Zeugen und für die größere Gruppe der Fans des Halleschen FC (HFC). Die Staatsanwaltschaft und die Polizei haben das erlebt, was sie nach jedem Spieltag und auch bei jedem Prozess erleben, wenn es zu Auseinandersetzungen gekommen ist. Das Haupthindernis bei den Ermittlungen ist, dass man in Fanggruppierungen gegeneinander arbeitet, sich auch prügelt und Landfriedensbrüche begeht - das gilt für die gesamte Fußballszene -, dass man aber nicht mit Sicherheitsbehörden zusammenarbeitet. Dort gilt für alle der eherne Spruch: Mit denen spricht man nicht, das regeln wir untereinander.

Das hat dazu geführt, dass es trotz der Vernehmung einer zweistelligen Zahl von Zeugen nur Angaben gibt wie: Ich hab nichts gesehen; da war irgendwas; ich habe gedöst; ich habe geschlafen; ich war zu; ich habe mir vorher ein paar Dosen reingezogen. - Das war der Grundtenor, der bei allen Gruppierungen zu hören war. Das ist das, was das Unvermögen verursacht, den Eltern konkret einen Täter präsentieren zu können, der es zu verantworten hat, dass ihr Sohn tot ist.

Das hat die Ermittler während der Ermittlungen wirklich aufgebracht. Es hat kaum einer richtig mit den Ermittlern gesprochen. Es war alles nebulös. Das ist das Schlimme an der Situation, sodass man nur an diejenigen, die etwas gesehen haben, appellieren kann, sich zu überwinden, nun doch für oder gegen die eigene Fanggruppierung auszusagen. Sollte das jemand tun, dann können die Akten jederzeit geöffnet, ein Täter präsentiert und das weitere rechtsstaatliche Verfahren durchgeführt werden.

Dazu ist es nicht gekommen. Ich werde deswegen im Folgenden den aktuellen Sachverhalt für all jene, die ihn nicht genau kennen, darstellen und darlegen, welche Ermittlungsmöglichkeiten von der Staatsanwaltschaft Magdeburg ausgeschöpft worden sind - immer im Zusammenwirken mit der Polizei; in diesem Fall mit der Landespolizei und, soweit es am Bahnhof war, mit der Bundespolizei -, welche weiteren Ermittlungen im Beschwerdeverfahren durchgeführt worden sind, zu welchem Ergebnis die Strafverfolgungsbehörden gekommen sind und warum diese nicht weiterkommen.

Zunächst zu dem Ergebnis, also wie sich der Sachstand nach dem Abschluss der Ermittlungen darstellte. Es geht um den 1. Oktober 2016 in den Stunden vor Mitternacht. Hannes und seine drei Freunde waren wegen des FC Magdeburg im Raum Haldensleben, haben mehrere Gaststätten besucht und wollten dann mit dem Zug zurück nach Magdeburg fahren. Der Zug, in den sie in Haldensleben einstiegen, war ein Zug voll mit HFC-Fans, die von dem Auswärtsspiel des HFC aus Köln kamen. In diesen Zug, der voll besetzt mit HFC-Fans war, stiegen Hannes und seine drei Begleiter ein und wurden - das steht auch fest - unmittelbar nach Betreten des Zuges in Haldensleben körperlich in massivster Weise angegangen. Es ist bekannt, dass es HFC-Fans waren; es ist nur nicht bekannt, welche. Ich kann hier deutlich sagen: Sie wurden aus der HFC-Gruppierung heraus geschlagen und getreten.

Zur Bewegung im Zug muss man wissen, dass Hannes und die drei Begleiter an unterschiedlichen Türen den Zug betraten. Als die drei Begleiter mitbekamen, dass auf Hannes von wem auch immer - das kann nicht festgestellt werden, weil keiner sagt, wer es war - eingeschlagen wurde, haben sie zumindest versucht, zu ihm hin zu kommen.

Das heißt, zu dem Zeitpunkt, kurz bevor es zu dem tödlichen Verlassen des Zuges kam, befanden sich HFC-Fans, die drei Begleiter von Hannes und auch Hannes an der Tür des Zuges. Der Zug setzte sich langsam in Bewegung. Er fuhr gerade in Haldensleben an. Die Einwirkungen der HFC-Fans auf Hannes und seine Begleiter waren - das ist der Ermittlungsstand - so stark, dass Hannes - das ist jetzt eine Interpretation - in Panik noch aus dem Zug wollte, bevor er sich endgültig richtig in Bewegung setzte. Der Zug hatte zu dem Zeitpunkt eine Geschwindigkeit von knapp über 30 km/h. Nach Aussagen von neutralen Zeugen, also nicht von Zeugen aus einer der Fangruppierungen, die auch dort waren, hat Hannes hinter sich den Griff der Notentriegelung betätigt, also nach unten gedreht und die Tür zu einem Spalt aufgeschoben.

Um gleich etwaige Nachfragen vorwegzunehmen, sei Folgendes gesagt: Unabhängig von dem Gutachten des Eisenbahnbundesamtes hat sich die Staatsanwaltschaft nach den polizeilichen Ermittlungen - das hat die Polizei ermittelt - mit dem Hersteller der Türen in Verbindung gesetzt. Dieser hat bescheinigt, dass es ausreicht, den Türentriegelungshebel nach unten zu drehen, um die Tür auch während der Fahrt aufzuschieben. Wenn diese Aussage vom Türhersteller kommt, nehmen die Ermittlungsbehörden das so hin. Die Bundespolizei hat das auch versuchsmäßig nachgestellt, das Eisenbahnbundesamt hat es in einem Gutachten bestätigt und der Türhersteller hat es bestätigt, sodass für die Strafverfolgungsbehörden aus technischer Sicht feststeht, dass man nach einer Betätigung der Türentriegelung die Tür aufschieben kann.

Diese Betätigung der Türentriegelung ist mit dem technischen Nebeneffekt verbunden, dass automatisch eine Traktionssperre ausgelöst wird. Das heißt, der Zug kann nicht weiter beschleunigt werden über die Geschwindigkeit hinaus, mit der er zu diesem

Zeitpunkt fährt. Bildlich gesprochen wird das Gas weggenommen. Der Zug hält nicht, er rollt in der vorherigen Geschwindigkeit weiter. Gleichzeitig leuchtet ein Signal im Führerstand auf, das anzeigt, dass die Türen geöffnet sind. In diesem Fall gab es aber die Besonderheit, dass die Tür nach Zeugenaussagen zweimal geöffnet wurde. Das heißt, Hannes hat die Tür aufgeschoben, und als die Tür aufging, wich für kurze Zeit die Gruppe der HFC-Fans, die ihn bedrängte, zurück. Dann öffnete er die Tür das zweite Mal, und entweder fiel er oder - das hielten wir für wahrscheinlicher - er sprang aus Todesangst heraus, prallte gegen einen Kasten, wurde bewusstlos und verstarb dann ein paar Tage später nach mehreren Operationen. Das ist der Stand bis zum Verlassen des Zuges.

Zum weiteren Geschehen; immer auf der Basis der Angaben der Zeugen. Es war so - das ist wichtig für die Frage, wie man an die Zeugen herangekommen ist und was mit der Kleidung war -, dass der Zug aufgrund der Traktionssperre nicht hielt. Nachdem die Tür wieder zu war, setzte der Zug seine Fahrt nach Magdeburg fort. Im Magdeburger Hauptbahnhof verließen die HFC-Fans und andere Reisende den Zug, um dann mit anderen Verkehrsmitteln nach Halle zurückzukommen. Nach den Erkenntnissen aus den Zeugenvernehmungen haben sich die drei Begleiter von Hannes dann von Magdeburg aus wieder zurück nach Haldensleben bewegt, weil sie davon ausgingen, dass er - sie haben ja nur den Sprung oder das Fallen aus dem Zug gesehen - dort auf sie warten würde.

Das ist insofern entscheidend, als selbst zu dem Zeitpunkt, als der Zug in Magdeburg war, keiner wusste, dass Hannes durch den Aufprall bewusstlos im Bahnhofsbereich in Haldensleben lag. Das heißt, der Zug wurde nicht in Haldensleben untersucht und es wurden auch keine Zeugen und Fahrgäste festgestellt. Man konnte - ich greife schon einmal eine Frage aus der Petition auf - noch keine Spuren entnehmen, weil man den Zug in Haldensleben nicht hatte. Auf die Zuginsassen kam man nur, indem in der Zeit vom 2. Oktober 2016 bis ungefähr zum 23. oder 24. Oktober 2016 das Bildmaterial der Kamera im Magdeburger Hauptbahnhof, die alle Leute gefilmt hatte, die den Zug in Magdeburg verlassen haben, ausgewertet wurde. Sie wurden alle mit Videoprints aserviert, und die szenekundigen Beamten, die üblicherweise mit den Fangruppen zu tun haben, haben dann anhand der Bilder und weiterer Zeugenaussagen ermittelt, wer überhaupt in dem Zug gewesen ist.

Eine Alarmierung in Magdeburg ist ebenfalls nicht erfolgt und konnte auch nicht erfolgen, weil zu dem Zeitpunkt die Begleiter von Hannes davon ausgingen, dass er aus dem Zug gekommen ist und in Haldensleben auf sie wartet. Sie haben sich auf den Weg nach Haldensleben begeben. Das ist das Ergebnis aus den Zeugenaussagen.

Die Zeugen, die anhand der Bilder ermittelt worden sind, sind dann um den 23. und 24. Oktober 2016 herum, also rund drei Wochen nach dem Vorfall, vernommen worden, sofern sie zur Vernehmung erschienen sind. Das heißt, der erste Kontakt zwi-

schen der Polizei und den Zuginsassen erfolgte drei Wochen später, nachdem die Insassen identifiziert werden konnten. - So viel im Hinblick auf eine mögliche Spurenentnahme bei den Zuginsassen. In den Medien hieß es nämlich: Warum hat die Polizei nicht sofort gehandelt? - Es war keine Polizei am Unfallort in Haldensleben, weil zu dem Zeitpunkt niemand von einem Unfall ausging und der Zug, nachdem die Türen wieder zugegangen waren, ganz normal nach Magdeburg weiterfuhr.

Hannes war zu dem Zeitpunkt, als er aufgefunden wurde, bewusstlos und ist dann nach mehreren erfolglosen Operationen bedauerlicherweise verstorben. Hierzu kann man, wenn es um die Frage geht, warum es dazu gekommen ist, aus Ermittlungssicht sagen: Es wurde durch körperliche Angriffe, die bewiesen sind, aus den Gruppierungen der HFC-Fans heraus verschuldet. Es lässt sich aber nicht feststellen, wer Hannes geschlagen, getreten und den Entschluss in ihm ausgelöst hat, den Zug zu verlassen. Es haben sich keine Beweise ergeben, weder durch die Obduktion noch durch die Aussagen der Zeugen aus dem Umfeld der Tür, dass Hannes aus dem Zug gestoßen wurde. Das lässt sich nicht beweisen.

Hinsichtlich der Spurenlage ist es so, dass selbstverständlich die Kleidung von Hannes und auch sein Körper auf DNA-Spuren untersucht wurden. Bei den Untersuchungen wurden nur DNA-Material von Hannes und einige Mischspuren festgestellt; das heißt, DNA von ihm und andere DNA, die aber nach den Expertisen der DNA-Gutachter nicht einer Untersuchung zugeführt werden konnten, weil sie nicht untersuchungsfähig waren. DNA-Material wurde also nur an der Bekleidung von Hannes gefunden, aber das war seine eigene DNA. Das heißt, es gab keine Fremd-DNA.

Die Insassen, die Zeugen, die HFC-Fans, die neutralen Gruppen kamen erstmalig nach der Identifizierung, also nach drei Wochen, mit der Polizei in Kontakt und wurden vernommen. Es bestanden also gar keine Anhaltspunkte, bei den Leuten Spuren zu entnehmen, weil man nicht mehr wusste, was sie an hatten. Geschehen ist das nur bei Hannes, weil er der Einzige war, der in der Nacht zum 2. Oktober 2016 untersucht werden konnte. Alle anderen wurden der Polizei erstmalig nach drei Wochen vorgeführt.

Es war keine Polizei vor Ort, weil man bis zum Einfahren des Zuges und bis zum Auffinden von Hannes nach der Rückkehr seiner Begleiter nach Haldensleben gar nicht wusste, dass er dort bewusstlos im Gleisbett neben den Schienen lag.

Zu einigen Punkten aus der Petition. Die Zeugen, die beschuldigten Personen oder die, die als Beschuldigte in Betracht kamen, die nicht bei der Polizei ausgesagt haben oder erst gar nicht erschienen sind, sind - weil das von der Polizei ordnungsgemäß protokolliert worden ist - im Nachhinein alle von der zuständigen Staatsanwältin in Magdeburg vernommen worden. Es war die Abteilungsleiterin für Kapitalsachen selbst, die das

Verfahren an sich gezogen hat, also eine erfahrene Staatsanwältin, und zu dem Zeitpunkt war sie auch die stellvertretende Leiterin der Staatsanwaltschaft Magdeburg. Sie hat das Verfahren selbst durchgeführt.

Die Personen, die sich geweigert haben, vor der Polizei auszusagen, oder die erst gar nicht erschienen sind, sind alle staatsanwaltschaftlich vernommen worden und haben entweder vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht oder stereotype Sätze geäußert: Ich habe nichts gesehen; ich habe geschlafen, gedöst; auf einmal war der Hannes weg; der ist rausgesprungen; wir wussten gar nicht, was los war. Das kam stereotyp in einer Anzahl von mehr als 30 oder 40 Zeugenaussagen vor. Die Ermittler haben keine ergiebigen Zeugenaussagen dazu bekommen - insbesondere auch nicht von denjenigen, die unmittelbar um ihn herum standen, und auch nicht von seinen Begleitern -, wer genau geschlagen hat. Das heißt, es konnten keine Schläger und Treter, um es einmal so zu bezeichnen, identifiziert werden.

Einer der Begleiter von Hannes ist geschlagen worden und glaubte, einen der Täter, die ihn geschlagen haben, identifiziert zu haben. Dieser sollte in einem gesonderten Prozess beim Amtsgericht Haldensleben mit einem Strafbefehl belegt werden. Dort ist die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt worden, weil gesagt wurde, dass die Beweislage nicht ausreicht: so viele Zeugen, keiner hat etwas gesehen. Es ist also schlicht festgestellt worden, dass die Anhaltspunkte nicht ausreichten, zumal die Beschreibung des Opfers nicht tauglich war. Er konnte den Täter, der letzten Endes einen Strafbefehl bekommen sollte, nicht mehr richtig identifizieren, sodass die Richterin gesagt hat: Wenn ich keinen Täter habe, gibt es auch keine Verfahrenseröffnung. - In dem Fall war die Beweislage besser als bei den Vorgängen, um die es jetzt geht.

Aufgrund der Beweislage hat die Staatsanwaltschaft Magdeburg das Verfahren eingestellt. Auf die Beschwerde hin ist das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) Naumburg abgegeben worden, sodass sich ein Dezernent der Generalstaatsanwaltschaft, der hauptsächlich im Bereich Kapitalsachen tätig ist und war, die ganzen Ermittlungen überprüft hat und weitere Ermittlungsansätze gesucht hat.

Er hat dann zum Beispiel das Gutachten vom Eisenbahnbundesamt eingeholt, das der Polizei noch nicht vorlag. Er hat das Gutachten hinsichtlich der bereits beschriebenen Funktionsweisen der Türen und hinsichtlich des Ablaufs, also dass man die Türen aufschieben kann und dass sie sich wieder schließen, eingeholt. Dieser Umstand war entscheidend dafür, dass der Zug weiterfahren konnte. Wenn die Tür sich wieder schließt, kann die Geschwindigkeit normal aufgenommen werden. Im Führerstand erlischt in dem Moment auch das Warnlicht „Tür auf“ und der Zugführer kann die Fahrt normal fortsetzen. Dieses Gutachten hat die Generalstaatsanwaltschaft im Mai 2018 erhalten.

Außerdem wurde noch ein anderer Ermittlungsansatz verfolgt. Denn es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass auf Hannes von HFC-Fans gleich nach Betreten des Zugs eingeschlagen wurde, weil es möglicherweise im Vorfeld Auseinandersetzungen gegeben hatte und schon einmal bestimmte Gruppen aufeinandergetroffen waren. Denn ein Zeuge hat bescheinigt, dass es den Ausruf „Da ist ein Magdeburger!“ oder „Der Magdeburger!“ gab und es sofort mit der körperlichen Auseinandersetzung losging. Das hat den Verdacht nahegelegt, dass möglicherweise Gruppierungen oder Teile dieser Gruppierungen schon einmal aufeinandergetroffen waren und es bei dem Angriff im Zug letzten Endes darum ging, einen alten Konflikt noch einmal auszutragen.

Von den Strafermittlungsbehörden wurden deshalb die Daten sämtlicher Zuginsassen mit dem Register verglichen. Es wurden sämtliche Ermittlungs- und Polizeiakten sowie Vorstrafakten aus der Hooligan-Szene von den Zuginsassen beigezogen. Es wurde im Einzelnen verglichen, ob in irgendeiner Form bestimmte Gruppierungen von zwei oder drei Leuten schon einmal in ähnlicher Weise aufeinandergetroffen sind, ob diese dann in Schlägereien verwickelt waren, ob die Namen doppelt auftauchten und ob es bestimmte Gruppierungen waren, die einander zugeordnet werden konnten. Es war eine große Anzahl an Akten, die die Ermittler bekommen haben. Wer die Hooligan-Szene, insbesondere die brutale Szene, kennt, weiß, dass deren Mitglieder sich zwar als Fans betrachten, aber letzten Endes immer auf Prügeleien aus sind und zwischendurch das Fußballspiel ansehen. Den Strafverfolgungsbehörden lagen etliche Akten vor und sie haben diese durchgesehen, aber auch daraus konnten keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden.

Ich möchte etwas sehr klar sagen, damit hier keine falschen Eindrücke entstehen, obwohl wir uns in einer öffentlichen Sitzung befinden. Gegen Hannes lag nichts vor. Er tauchte nirgendwo in den Akten auf. Ihn würde ich dieser Szene überhaupt nicht zurechnen. Hannes ist schlicht ein Opfer gewesen. Er wurde so in Todesangst versetzt, dass er aus dem Zug gesprungen ist. Alle Akten usw. wurden darauf untersucht, wer schon einmal aufgefallen ist. Hannes ist von diesem Verdacht vollkommen freizusprechen. Er hatte damit überhaupt nichts zu tun.

Außerdem sind umfangreiche Zeichnungen gemacht worden, wer wo im Zug war, wer überhaupt was gesehen haben konnte und wer so weit weg war, dass er gar keinen Einblick haben konnte; der Zug war ja voll besetzt. Nachdem der Dezernent zu dem Ergebnis gekommen war, dass alle Beweismittel, die man in dieser Phase der Untersuchung ausschöpfen konnte, ausgeschöpft waren, hat er die Beschwerde zurückgewiesen. Er hat auch gesagt: Wir wissen genau, dass es einer von denen war, aber wir wissen nicht, wer es war. Solange keine der beiden Seiten auspackt und sagt, wer geschlagen und getreten hat, kommen wir nicht weiter.

**Abg. Oliver Kirchner (AfD)** legt dar, der Antrag auf Selbstbefassung sei von der Fraktion der AfD gestellt worden, damit die Familie des Verunglückten zu ihrem Recht komme, den Fall umfassend aufgeklärt zu bekommen. Dabei spiele es keine Rolle, zu welchem Fußballverein der Fan gehört habe. Es gehe lediglich darum, dass die Familie wissen wolle, was mit ihrem Sohn passiert sei. Deshalb habe der Ausschuss auch im Einvernehmen aller Fraktionen beschlossen, die Öffentlichkeit zu diesem Tagesordnungspunkt zuzulassen.

Sodann möchte der Abgeordnete wissen, ob er es richtig verstanden habe, dass die tödlichen Verletzungen nicht auf den Sprung zurückzuführen gewesen seien, sondern auf Schläge und Tritte im Vorfeld des Sprunges.

**Jürgen Konrad (GenStA)** antwortet, dass es sich genau andersherum darstelle. Die Schläge und Tritte hätten die Todesangst von Hannes ausgelöst, die ihn dazu veranlasst habe, aus dem Zug zu springen, bevor dieser eine höhere Geschwindigkeit habe erreichen können.

Laut den Untersuchungsergebnissen ließen sich die festgestellten Verletzungen nicht auf Schläge und Tritte zurückführen. Bei der ersten Begutachtung des Körpers von Hannes nach dem Vorfall in der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober 2016 habe der untersuchende Rechtsmediziner festgestellt, dass der Rücken und die Beckenregion unverletzt gewesen seien, dass sich keine Hinweise auf Tritte und Schläge gefunden hätten und dass aus rechtsmedizinischer Sicht ein Schubsen nicht nachweisbar sei.

Bei der Obduktion am 27. Oktober 2016 sei im unteren hinteren Rücken eine Unterblutung festgestellt worden. Laut der Ärztin, die die Obduktion geleitet habe, könne diese durch einen Tritt, durch die Operationen oder durch Umlagerungen verursacht worden sein. Worauf genau die Unterblutung zurückzuführen sei, habe sie nicht bestimmen können.

Aus den zahlreichen Zeugenaussagen ergebe sich jedoch eindeutig, dass Hannes sofort nach dem Betreten des Zuges aus der Gruppe der HCF-Fans heraus geschlagen und getreten worden sei. Eine Identifizierung der Personen sei jedoch nicht möglich gewesen.

Auf eine Frage des **Abg. Oliver Kirchner (AfD)** zur Geschwindigkeit des Zuges zum Zeitpunkt des Sprungs antwortet **Jürgen Konrad (GenStA)**, zu diesem Zeitpunkt sei der Zug mit einer Geschwindigkeit von 38 km/h gefahren.

**Abg. Oliver Kirchner (AfD)** wünscht zu erfahren, ob es richtig sei, dass die Kameras in dem betreffenden Zugabteil abgeklebt worden seien oder nichts aufgezeichnet hätten.



**Jürgen Konrad (GenStA)** erläutert, eine Kamera im nicht benutzten Zugführerabteil sei abgeklebt gewesen, was aber nicht in einem Zusammenhang mit dem Tathergang stehe. Ansonsten habe die Bundespolizei festgestellt, dass alle Kameras im Zug nicht funktioniert hätten. Entweder seien die Kassetten zu alt oder überspielt gewesen. Für den Transport der Fanggruppe von Köln nach Magdeburg sei anscheinend kein neuer Zug eingesetzt worden.

Die ersten Videoaufnahmen im Zusammenhang mit dem Vorfall gebe es aus dem Magdeburger Hauptbahnhof, wo die Zuginsassen den Zug verlassen hätten. Dadurch habe man im Nachhinein die Identität der Personen feststellen können und diese sukzessive vernommen.

**Abg. Jens Kolze (CDU)** legt dar, er könne nachvollziehen, dass der Lokführer nach dem ersten Signal, dass eine Tür geöffnet gewesen sei, weitergefahren sei, da diese sich sofort wieder geschlossen habe. Es verwundere ihn aber, dass der Lokführer in dem Wissen, dass Fußballfans an Bord gewesen seien, beim zweiten Öffnen der Tür und dem entsprechenden Signal nicht angehalten habe. Er fragt, ob es dazu bei der Deutschen Bahn Vorschriften gebe.

**Jürgen Konrad (GenStA)** lässt wissen, dass der Lokführer vernommen worden sei. Technisch bedingt sei dem Lokführer zweimal hintereinander jeweils nur für eine sehr kurze Zeitspanne das Signal für eine geöffnete Tür angezeigt worden. Das Signal sei nach dem Aufleuchten jeweils schnell wieder erloschen und nach dem zweiten Mal auch dauerhaft aus geblieben.

Einer der sogenannten neutralen Zeugen, der nichts mit der Gruppe der vermeintlichen Angreifer zu tun habe, habe geschildert, Hannes habe die Schiebetür im Rücken gehabt, habe nach oben gegriffen, den Hebel umgelegt und die Tür aufgezogen. In diesem Moment seien die HCF-Fans, die ihn und seine Begleiter umringt hätten, zurückgewichen und Hannes habe die Tür wieder losgelassen. Bedingt durch die Mechanik habe sich die Tür daraufhin von allein wieder geschlossen. Hannes habe die Tür erneut aufgeschoben und sei aus dem Zug gesprungen. Die Tür habe sich hinter ihm sofort wieder geschlossen. Wenn die Tür offen geblieben wäre, hätte sich der folgende Ablauf womöglich anders gestaltet.

Laut dem Gutachten des Eisenbahnbundesamtes, das von der Staatsanwaltschaft mit den Aussagen des Herstellers der Türen verglichen worden sei, könne man nach dem Umlegen des Hebels die Schiebetür aufdrücken. Wenn der Druck nachlasse, gehe die Tür sofort wieder zu. Diese Angabe und die erwähnte Zeugenaussage stimmten überein.

Bei der Untersuchung des Zuges auf DNA-Spuren habe man an den Türgummis und an dem Hebel zur Türentriegelung ausschließlich DNA von Hannes gefunden.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** fragt, ob sich die bei dem Eisenbahnbundesamt und bei dem Hersteller der Zugtüren eingeholten Informationen auf das Türmodell allgemein oder speziell auf die betreffende Tür bezogen hätten.

**Jürgen Konrad (GenStA)** antwortet, die Polizeibeamten hätten die Situation an der betreffenden Tür nachgestellt. Von der Staatsanwaltschaft sei ein Gutachten speziell zu der betreffenden Tür eingeholt worden, an der auch die DNA von Hannes zu finden gewesen sei. Bei der Probe habe die Tür den Herstellerangaben entsprechend funktioniert. Der Lokführer habe davon ausgehen können, dass nach dem zweiten Verlöschen des Tür-auf-Signals einer Weiterfahrt nichts im Wege gestanden habe.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** erkundigt sich danach, ob man bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg oder später bei der Generalstaatsanwaltschaft angesichts des überraschenden Obduktionsergebnisses überlegt habe, die Situation nachzustellen und dabei mit einem Dummy Versuche durchzuführen.

**Jürgen Konrad (GenStA)** legt dar, solche Überlegungen hätten sogar am Anfang der Untersuchungen zum Hergang des Vorfalls gestanden. Seitens der untersuchenden Behörden habe man sich diesbezüglich mit dem rechtsmedizinischen Institut in Verbindung gesetzt. Von dort habe man die Information erhalten, dass das Nachstellen der Situation mit einem Dummy nicht möglich sei. Anders als bei der Simulation von Aufprall- und Auffahrunfällen von Kraftfahrzeugen mit angeschnallten, also sich nicht bewegenden Personen handle es sich in dem vorliegenden Fall um den Sturz einer sich bewegenden Person. Das könne durch einen Versuch mit einem Dummy nicht adäquat nachgestellt werden.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** ist interessiert zu erfahren, warum das medizinische Fachpersonal, das noch vor dem erstuntersuchenden Rechtsmediziner mit Hannes in Kontakt gekommen sei, nicht befragt worden sei.

**Jürgen Konrad (GenStA)** macht deutlich, dass Hannes beim Auffinden durch die Ersthelfer bereits bewusstlos gewesen sei, also keine Kommunikation mit ihm stattgefunden habe. Außerdem sei wenige Stunden später eine Begutachtung durch einen Rechtsmediziner erfolgt, der zu dem Ergebnis gekommen sei, dass sich alle Verletzungen auf den Sturz zurückführen ließen. Da somit ein objektiver Befund vorgelegen habe, habe man auf eine Befragung der Ersthelfer verzichtet.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** fragt, wie der Widerspruch zwischen dem Befund des Rechtsmediziners und den verschiedenen Zeugenaussagen, nach denen Hannes geschlagen worden sei, aufgelöst werden könne.

**Jürgen Konrad (GenStA)** weist darauf hin, dass die Zeugenaussagen unpräzise gewesen seien. Die Zeugen hätten lediglich von Treten, Schlagen und Schubsen gesprochen. Konkretisierungen hätten sie auf Nachfragen hin nicht vornehmen können. Beispielsweise habe kein Zeuge geäußert, dass Hannes ins Gesicht geschlagen worden sei. Da sich der Vorfall im Oktober ereignet habe, sei es möglich, dass der Rechtsmediziner aufgrund des Tragens von Jacken, Schals und Fanutensilien keine äußerlichen körperlichen Verletzungen habe feststellen können.

Das lege zwar den Schluss nahe, dass die Schläge und Tritte nicht so stark gewesen seien, aber man müsse trotzdem davon ausgehen, dass niemand freiwillig aus einem anfahrenden Zug springe, außer er habe Angst. Deshalb sei die Hypothese aufgestellt worden, dass Hannes aus Angst vor weiteren, stärkeren Angriffen den Zug so schnell wie möglich habe verlassen wollen.

Die Frage der **Abg. Silke Schindler (SPD)**, ob in der Regionalbahn ein Zugbegleiter anwesend gewesen sei, an den sich die Begleiter von Hannes hätten wenden können oder der im Nachhinein zu den Geschehnissen hätte Angaben machen können, verneint **Jürgen Konrad (GenStA)**.

**Abg. Silke Schindler (SPD)** äußert die Vermutung, dass an dem Tag des Vorfalls bei der Einfahrt des Zuges mit den Fußballfans in den Magdeburger Hauptbahnhof, wie in solchen Fällen üblich, eine größere Zahl an Polizeibeamten anwesend gewesen sei. Die Abgeordnete möchte wissen, ob die Begleiter von Hannes sich dort an die Polizei gewandt hätten.

**Jürgen Konrad (GenStA)** gibt an, zwar seien auf dem Magdeburger Hauptbahnhof Polizei- und Sicherheitskräfte vor Ort gewesen, doch sei ihnen zu dem Zeitpunkt des Eintreffens des Zuges noch nicht bekannt gewesen, dass es zu einem Vorfall gekommen sei. Auf dem Bahnsteig selbst hätten sich Kräfte der Bundespolizei befunden, jedoch habe sie keiner der Zuginsassen auf die gewalttätigen Übergriffe im Zug aufmerksam gemacht, die im Nachhinein bei den Zeugenvernehmungen geschildert worden seien.

Auch hätten die Begleiter von Hannes bei der Polizei in Magdeburg keine Anzeige wegen tätlicher Übergriffe erstattet, konstatiert der Generalstaatsanwalt. In ihren Vernehmungen hätten sie angegeben, den folgenschweren Aufprall ihres Freundes nicht bemerkt zu haben. Sie seien davon ausgegangen, er warte in Haldensleben auf sie.

**Abg. Silke Schindler (SPD)** fragt nach, ob die Begleiter von Hannes nach dessen Verlassen des Zuges versucht hätten, ihn telefonisch zu erreichen.

**Jürgen Konrad (GenStA)** legt dar, eine solche Kontaktaufnahme habe die Polizei nicht verifizieren können. Die Begleiter hätten in ihren Vernehmungen ausgesagt, auf der Strecke von Haldensleben nach Magdeburg keine Möglichkeit gehabt zu haben, ihre Mobiltelefone zu benutzen, weil in dem Zug ein „HFC-Handyverbot“ geherrscht habe. Offensichtlich seien sie daran gehindert worden, mit ihren Mobiltelefonen zu filmen, zu fotografieren oder zu telefonieren.

**Abg. Silke Schindler (SPD)** bemerkt, spätestens nach dem Verlassen des Zuges in Magdeburg und der Entscheidung, nach Haldensleben zurückzukehren, hätten die Begleiter von Hannes doch versuchen müssen, Kontakt zu ihm herzustellen.

**Jürgen Konrad (GenStA)** teilt mit, dazu hätten in den Vernehmungen keine Erkenntnisse gewonnen werden können.

Man müsse konstatieren, dass die Begleiter von Hannes sowie neutrale Zeugen, die gesehen hätten, wie die Notentriegelung betätigt und die Türen geöffnet worden seien, nicht in der Lage gewesen seien, den Tathergang zu schildern und einen Täter zu identifizieren. Insofern könne nur noch einmal an die Zuginsassen appelliert werden, sich mit etwaigen Informationen zu den Geschehnissen und zu den beteiligten Akteuren an die Polizei zu wenden.

Der Generalstaatsanwalt macht deutlich, unter den Fangruppen sei es Konsens, Konflikte untereinander selbst zu klären und nicht mit der Polizei zusammenzuarbeiten. Gewaltsame Konflikte aus früheren Begegnungen würden mitunter bei neuerlichen Aufeinandertreffen der Fangruppen fortgeführt. Um im Fall von Hannes einen dahin gehenden Zusammenhang auszuschließen, hätten die Strafverfolgungsbehörden sämtliche Akten zu auffällig gewordenen Anhängern der beiden Fußballklubs ausgewertet, dies allerdings ohne Erfolg.

Letztlich sei die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss gekommen, Hannes habe die Schläge und Tritte ihm gegenüber als so massiv empfunden, dass er sich gezwungen gesehen habe, den Zug sofort zu verlassen, um Schlimmeres zu verhindern. Darauf hätten auch die zu Protokoll gegebenen Gespräche einiger der im Zug anwesenden HFC-Fans hingedeutet, die von dem eigentlichen Geschehen nichts mitbekommen hätten. So sei etwa auf die Feststellung, dass „der Magdeburger“ aus dem Zug gesprungen sei, mit der Aussage reagiert worden, er habe gar keine andere Wahl gehabt, sonst hätte ihm der Tod gedroht.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** möchte wissen, ob das Mobiltelefon von Hannes polizeilich ausgewertet worden sei, um zu ermitteln, ob jemand Kontakt mit ihm aufnehmen wollen. - **Jürgen Konrad (GenStA)** teilt mit, dies entziehe sich seiner Kenntnis.

**Mike Schnorrer (MI)** lässt wissen, laut den vorliegenden Akten sei das Telefon nicht ausgewertet worden.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** bittet darum, dies noch einmal zu prüfen und die Antwort auf diese Frage nachzureichen.

Die Abgeordnete lenkt die Aufmerksamkeit sodann auf die rechtsmedizinische Begutachtung des verletzten Hannes am 2. Oktober 2016. Bei dieser seien keine Anzeichen für Schläge oder Tritte festgestellt worden, merkt die Abgeordnete an. Bei der Obduktion des Leichnams am 27. Oktober 2016 sei hingegen ein Hämatom festgestellt worden, dessen Ursache nicht eindeutig habe geklärt werden können.

**Jürgen Konrad (GenStA)** erläutert, bei der Obduktion des Leichnams sei im unteren Rückenbereich eine deutlich im Abbau begriffene Unterblutung festgestellt worden. Diese sei bei der rechtsmedizinischen Begutachtung am 2. Oktober 2016 womöglich noch nicht sichtbar gewesen. Bei der Obduktion selbst habe nicht mehr ermittelt werden können, ob das Hämatom infolge eines Schlages, infolge der vier Operationen oder infolge der Umbettungen im Krankenhaus entstanden sei.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** stellt die Frage in den Raum, ob es nicht sinnvoll und angezeigt gewesen wäre, das medizinische Personal, von dem Hannes in der Notaufnahme und während des gesamten Krankenhausaufenthalts betreut worden sei, um eine Einschätzung zu bitten, ob das Hämatom auf eine der Operationen zurückgeführt werden könne.

In Anbetracht der voneinander abweichenden Ergebnisse der rechtsmedizinischen Erstbegutachtung und der Obduktion sowie in Anbetracht der bezeugten massiven Schläge und Tritte gegen Hannes wäre eine solche Befragung ihrer, Quades, Auffassung nach zumindest eine Chance gewesen, die Ursache des Hämatoms zu ermitteln.

**Jürgen Konrad (GenStA)** stellt klar, eine Chance wäre es dann gewesen, wenn aus der Obduktion hervorgegangen wäre, dass die Unterblutung am 1. Oktober 2016 zwar bereits vorhanden, bei der Erstbegutachtung am 2. Oktober jedoch noch nicht sichtbar gewesen sei. In dem Obduktionsbericht sei jedoch offengelassen worden, ob die Unterblutung überhaupt in der Nacht des Geschehens verursacht worden sei.

Auch aus Gesprächen mit weiteren Medizinern, die etwa bezüglich des Einsatzes eines Dummys geführt worden seien, hätten sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der rechtsmedizinischen Erstbegutachtung etwas falsch diagnostiziert worden sei. Selbst wenn am Körper des Opfers Spuren von Schlägen oder Tritten gefunden worden wären, hätte dies nichts an der Tatsache geändert, dass keiner der Zuginsassen einen Täter habe identifizieren können.

Herr Konrad hält fest, sogar ohne diese konkreten Spuren seien die Polizei und die Staatsanwaltschaft Magdeburg jedoch davon ausgegangen, dass Hannes geschlagen und getreten worden sei. Deshalb sei nicht nur wegen Landfriedensbruchs ermittelt worden, sondern wegen versuchten und vollendeten Totschlags.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** meint, der Nachweis einer Unterblutung bei der rechtsmedizinischen Erstbegutachtung hätte zwar nicht zur Überführung des Täters geführt, doch stelle es für die Angehörigen und Freunde des Opfers durchaus einen Unterschied dar, ob bei den Ermittlungen alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden seien oder nicht.

Die Abgeordnete kommt sodann auf das von der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg für möglich gehaltene Szenario zu sprechen, Hannes sei selbst aus dem Zug gesprungen. Belege dafür gebe es nicht, so Abg. Frau Quade. Insofern stelle sich die Frage, weshalb die Generalstaatsanwaltschaft nicht von einem ungeklärten Todesfall spreche, sondern den Sprung aus dem Zug als das wahrscheinliche Szenario anführe.

**Jürgen Konrad (GenStA)** macht deutlich, man habe wegen Totschlags bzw. Körperverletzung mit Todesfolge ermittelt, es habe jedoch kein Täter ausfindig gemacht werden können.

Die Ermittlungsbehörden seien von drei möglichen Szenarien ausgegangen. Das erste Szenario sei ein Stoß aus dem Zug durch Dritte. Dafür habe es aber weder Zeugen gegeben, noch seien am Türgummi DNA-Spuren Dritter festgestellt worden, die es in diesem Fall hätte geben müssen. Als zweites Szenario komme ein Sturz aus der geöffneten Zugtür in Betracht. Er, Konrad, halte jedoch das dritte Szenario für wahrscheinlich, nämlich einen Sprung aus dem Zug aufgrund von Panik.

Der Generalstaatsanwalt fährt fort, einer der drei Begleiter von Hannes habe bei seiner Nachvernehmung am 13. Oktober 2016 ausgesagt, dass es unmittelbar vor dem Sturz oder Sprung von Hannes eine Berührung durch Gerangel oder Gedränge gegeben habe, die durch den von den HCF-Fans im gesamten Zug ausgeübten Druck zustande gekommen sei. Laut der Aussage des Begleiters sei diese Berührung ursächlich für den Sturz gewesen; ein gezieltes Schubsen oder Stoßen habe nicht stattgefunden. Der Begleiter habe weiter zu Protokoll gegeben, dass möglicherweise sogar ein weiterer Begleiter gegen Hannes gedrückt worden sei, sodass dieser zu Fall gekommen sei.

Obwohl sich in dem Zug so viele Menschen in unmittelbarer Nähe von Hannes befunden hätten, habe der genaue Ablauf des Vorfalls nicht ermittelt werden können, konstatiert Herr Konrad.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** nimmt Bezug auf die Petition zur Wiederaufnahme der Ermittlungen zur Todesursache von Hannes. Die Abgeordnete erkundigt sich, ob die darin enthaltene Information zutreffend sei, dass sich bei den Eltern des Opfers ein Zeuge gemeldet habe, dieser dann jedoch nicht zu dem vereinbarten Aussagetermin bei der Polizei erschienen sei. Laut der Petition habe es daraufhin keine weiteren Bemühungen vonseiten der Strafverfolgungsbehörden gegeben, etwa auf dem Wege einer Zeugenvorladung zu einer Aussage zu gelangen.

**Jürgen Konrad (GenStA)** antwortet, es sei zutreffend, dass sich bei den Eltern ein Zeuge gemeldet habe. Dieser sei von der Polizei namentlich ermittelt und auch befragt worden. Er habe ausgesagt, dass er das Geschehen selbst nicht unmittelbar mitbekommen habe, sondern lediglich sogenannten Fantalk aus Halle wiedergebe.

Herr Konrad weist darauf hin, dass sämtliche Zeugen, die ihre Aussagen verweigert hätten und nicht bei der Polizei erschienen seien, von der Staatsanwaltschaft vorgeladen und von der Oberstaatsanwältin selbst vernommen worden seien, da im Jahr 2016 § 163 Abs. 3 der Strafprozessordnung über die Verpflichtung von Zeugen, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen, noch nicht in Kraft gewesen sei.

Auf eine Frage des **Abg. Hagen Kohl (AfD)** antwortet **Jürgen Konrad (GenStA)**, der Zeugenaufwurf in der heutigen Sitzung richte sich an diejenigen Zeugen, die sich im unmittelbaren Umkreis der betreffenden Zugtür aufgehalten und gesehen hätten, wie diese mithilfe der Notentriegelung geöffnet worden sei, bisher jedoch angegeben hätten, sich an nichts erinnern zu können.

Die Frage des **Abg. Hagen Kohl (AfD)**, ob sämtliche Zuginsassen, die sich in dem betreffenden Zugabschnitt aufgehalten hätten, namentlich bekannt seien, bejaht **Jürgen Konrad (GenStA)**.

**Abg. Hagen Kohl (AfD)** bemerkt, offensichtlich seien bereits auf der Zugstrecke Wolfsburg - Gifhorn HFC-Fans auffällig geworden. Deren Personalien seien in Gifhorn aufgenommen worden. Es sei nicht auszuschließen, dass es sich bei diesen Personen auch um Tatbeteiligte im Fall Hannes handele.

Der Abgeordnete möchte sodann wissen, ob es zutreffend sei, dass die ersten Zeugenvernehmungen der Zuginsassen erst drei Wochen nach dem Sprung oder Sturz von Hannes stattgefunden hätten. Angesichts eines auf Körperverletzung mit Todesfolge bzw. auf Totschlag lautenden Tatvorwurfs erscheine ihm diese Zeitspanne außergewöhnlich lang, insbesondere da die Personalien der in Gifhorn ermittelten Personen bereits vorgelegen hätten.

**Jürgen Konrad (GenStA)** macht deutlich, die in Gifhorn namentlich erfassten Personen seien vernommen worden. Die Aussage, dass die Zeugenvernehmungen drei Wochen nach dem Sprung oder Sturz von Hannes stattgefunden hätten, habe sich konkret auf diejenigen etwa 30 bis 40 Personen bezogen, die erst aufgrund der Auswertung des Videomaterials vom Magdeburger Hauptbahnhof überhaupt als Zuginsassen hätten identifiziert werden können. Diese seien daraufhin nahezu parallel vernommen worden, um Absprachen untereinander möglichst zu verhindern.

**Abg. Hagen Kohl (AfD)** stellt heraus, nach seinem Dafürhalten wäre es naheliegend gewesen, die in Gifhorn ermittelten Personen ohne Zeitverzug zu befragen. Bei diesen Personen hätte man nicht die Auswertung des Videomaterials vom Magdeburger Hauptbahnhof abwarten müssen.

Der Abgeordnete fragt, ob den mit dem Fall Hannes betrauten Strafverfolgungsbehörden möglicherweise gar nicht bekannt gewesen sei, dass es bereits auf der Zugstrecke Wolfsburg - Gifhorn zu einem Vorfall gekommen sei.

**Jürgen Konrad (GenStA)** führt aus, im Zusammenhang mit der erwähnten Petition habe die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg die Polizeiinspektion in Gifhorn um eine Stellungnahme zu den strafbaren Handlungen auf der Zugstrecke Wolfsburg-Gifhorn und zu den von der örtlichen Polizei veranlassten Maßnahmen gebeten.

Die Polizeiinspektion in Gifhorn habe daraufhin mitgeteilt, sie habe auf dem Bahnhof in Gifhorn eine Strafanzeige wegen Beleidigung gegen einen vermutlichen HFC-Fan und gegen eine weibliche Person aufgenommen. Zudem hätten ihr Erkenntnisse über weitere strafbare Handlungen von HFC-Fans im Zusammenhang mit einem anderen Fußballspiel vorgelegen. Die von der niedersächsischen Landespolizei festgestellten Personalien seien den Strafverfolgungsbehörden in Magdeburg mitgeteilt worden. Die betreffenden Personen seien daraufhin vernommen worden. Es habe also ein Informationsaustausch zwischen den Ermittlungsbehörden in Gifhorn und in Magdeburg stattgefunden, stellt der Generalstaatsanwalt fest.

Auf die Nachfrage des **Abg. Hagen Kohl (AfD)**, ob die in Gifhorn namentlich erfassten Personen auch erst drei Wochen nach dem Sturz oder Sprung von Hannes vernommen worden seien, antwortet **Jürgen Konrad (GenStA)**, der genaue Ablauf der Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden in Gifhorn und in Magdeburg sei ihm nicht bekannt.

An den Vertreter des Innenministeriums gewandt bittet **Abg. Hagen Kohl (AfD)** darum, dem Ausschuss im Nachgang zu der heutigen Sitzung mitzuteilen, wann der Polizei in Magdeburg bzw. der Staatsanwaltschaft Magdeburg die in Gifhorn aufgenommenen Personalien der auffällig gewordenen HFC-Anhänger übermittelt worden seien.



Darüber hinaus bittet der Abgeordnete den Generalstaatsanwalt um eine Einschätzung dazu, welcher Tatvorwurf bei einer Wiederaufnahme der Ermittlungen vermutlich erhoben werden würde.

**Jürgen Konrad (GenStA)** erläutert, die damaligen Ermittlungen seien aufgrund des Tatvorwurfs des versuchten Totschlags und des Totschlags geführt worden. In Anbetracht der bislang gewonnenen Erkenntnisse gehe er, Konrad, nunmehr jedoch eher von Körperverletzung mit Todesfolge aus.

Bei diesem Tatvorwurf stelle sich allerdings die Frage der Kausalität. Denn es sei schwierig zu beurteilen, ob diejenige Person, die Hannes getreten und geschlagen habe, damit habe rechnen müssen, dass dieser aus dem Zug springe und sich dabei tödlich verletze. Möglicherweise müsse der Tatvorwurf deswegen auf fahrlässige Tötung herabgestuft werden.

**Abg. Hagen Kohl (AfD)** möchte wissen, welches Höchststrafmaß verhängt werden könnte und wann eine Verjährung der Tat eintrete.

**Jürgen Konrad (GenStA)** legt dar, gegenwärtig drohe bei beiden Tatbeständen keine Verjährung. Die Verjährungsfrist betrage je nach Strafmaß fünf oder zehn Jahre.

**Abg. Thomas Höse (AfD)** möchte wissen, ob es zutreffend sei, dass dem Rechtsanwalt der Eltern von Hannes trotz beantragter Akteneinsicht nicht sämtliche Akten übergeben worden seien.

**Jürgen Konrad (GenStA)** führt aus, der von den Eltern beauftragte Rechtsanwalt habe bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg am 19. Oktober 2016 Akteneinsicht nach Abschluss der Ermittlungen beantragt. Die betreffenden Akten seien ihm nach der Einstellung des Verfahrens zugestellt worden. Darüber hinaus hätten zwei weitere im Auftrag der Angehörigen tätige Rechtsanwälte Akteneinsicht erhalten.

Zudem sei bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ein weiteres Gesuch zur Akteneinsicht eingegangen. Die Akten hätten sich zu dem Zeitpunkt allerdings beim Amtsgericht Haldensleben befunden. Dieses habe im Zusammenhang mit dem erwähnten Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ermittelt, den einer von Hannes' Begleitern gestellt habe. Dem antragstellenden Anwalt sei daraufhin mitgeteilt worden, beim Amtsgericht Haldensleben Einsicht in die Akten nehmen zu können.

In Bezug auf das nunmehr im Zusammenhang mit der Petition eingereichte Akteneinsichtsgesuch habe die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg dem Antragsteller mitgeteilt, dass die Akten nach der Beschwerdeentscheidung wieder vollständig an die Staatsanwaltschaft Magdeburg zurückgesandt worden seien und dort eingesehen werden könnten.

Ihm, Konrad, sei im Übrigen nicht bekannt, dass von sechs Akten drei fehlten. Die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg habe die ihr von der Magdeburger Staatsanwaltschaft vollständig übermittelten Akten auch wieder vollständig an diese zurückgesandt.

**Abg. Thomas Höse (AfD)** fragt nach, ob auch den Nebenklägern vollständige Akteneinsicht gewährt worden sei. - **Jürgen Konrad (GenStA)** äußert, er gehe davon aus, dass die beiden Rechtsanwälte, die im Nachhinein Akteneinsicht beantragt hätten, dies im Auftrag der Nebenkläger getan hätten.

Auf eine weitere Frage des **Abg. Thomas Höse (AfD)** antwortet **Jürgen Konrad (Generalstaatsanwalt)**, weder der Staatsanwaltschaft Magdeburg noch der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg lägen anonyme Hinweise aus Behörden vor.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** zeigt auf, für die Angehörigen von Hannes sei die Hypothese der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, er habe selbst entschieden, den Zug zu verlassen, äußerst problematisch.

Die Abgeordnete bittet um Auskunft dazu, ob sich aus der rechtsmedizinischen Erstbegutachtung, aus der ersten Leichenschau oder aus der Obduktion irgendwelche Hinweise darauf ergeben hätten, dass auch ein Fremdverschulden als Ursache für das Unglück in Betracht kommen könne.

**Jürgen Konrad (GenStA)** teilt mit, bei der rechtsmedizinischen Begutachtung des Verletzten hätten sich keine Hinweise auf ein Fremdverschulden ergeben.

Auf eine Frage der **Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** antwortet **Jürgen Konrad (GenStA)**, das Videomaterial vom Magdeburger Hauptbahnhof sei von szenekundigen Beamten der Polizei ausgewertet worden. Die Generalstaatsanwaltschaft verfüge nicht über szenekundige Beamte.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** möchte des Weiteren wissen, ob vonseiten der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg aufgrund von Zeugenaussagen und des vermuteten Tathergangs überlegt worden sei, Ermittlungen wegen unterlassener Hilfeleistung einzuleiten.

**Jürgen Konrad (GenStA)** zeigt auf, für einen solchen Ermittlungsansatz hätte jemand von dem Unglücksfall Notiz nehmen müssen. Dies sei allerdings nicht der Fall gewesen. Da es zu dem Zeitpunkt des Vorfalles dunkel gewesen sei, habe keiner der Zuginsassen bemerkt, dass Hannes gegen ein Hindernis geprallt sei und sich schwerwiegende Schädelverletzungen zugezogen habe. Die drei Begleiter seien davon ausgegangen, Hannes warte in Haldensleben auf sie.

Auf eine weitere Frage der **Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** erläutert **Jürgen Konrad (GenStA)**, bei dem Schienenfahrzeug habe es sich um einen herkömmlichen Triebwagen gehandelt. Die Notentriegelung habe sich oberhalb der betreffenden Triebwagentür befunden.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** fährt fort, Berichten sei zu entnehmen gewesen, dass Zuginsassen, die sich in demselben Triebwagenbereich wie Hannes befunden hätten, daran gehindert worden seien, die Notbremse zu betätigen.

Die Abgeordnete möchte wissen, ob diese Personen, die die Geschehnisse schließlich aus nächster Nähe miterlebt hätten, hilfreiche Zeugenaussagen hätten machen können und ob es sich bei ihnen um dieselben Personen handele, die Schläge und Tritte gegenüber Hannes zu Protokoll gegeben hätten.

**Jürgen Konrad (GenStA)** führt aus, laut Zeugenaussagen hätten einige Zuginsassen tatsächlich versucht, den Zug zum Stehen zu bringen. In der Annahme, es handele sich um die Notbremse, hätten sie jedoch irrtümlich den Griff der Notentriegelung betätigt. Zu einer Notbremsung des Zuges sei es folglich nicht gekommen.

Die Personen, die sich in unmittelbarer Nähe der betreffenden Zugtür aufgehalten hätten, hätten keine Schläge und Tritte gegenüber Hannes wahrgenommen. Laut den Erkenntnissen der Polizei sei Hannes geschlagen, getreten und geschubst worden, bevor er sich zu der Zugtür begeben habe.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** fragt, warum diese Personen dann versucht hätten, die Notbremse zu betätigen.

**Jürgen Konrad (GenStA)** macht deutlich, sie hätten nicht die Notbremse betätigt, sondern am Griff der Notentriegelung gezogen. Es habe nicht ermittelt werden können, ob sie eine Notbremse gesucht hätten.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE)** bemerkt, auf der Strecke nach Magdeburg habe der Zug sechsmal gehalten. Der Abgeordnete ist interessiert zu erfahren, ob Zuginsassen an diesen Haltepunkten versucht hätten auszusteigen, unter Umständen jedoch daran gehindert worden seien. Denn ihm, Striegel, stelle sich die Frage, weshalb die Begleiter von Hannes nach dem Vorfall bis zum Magdeburger Hauptbahnhof weitergefahren seien, um erst von dort aus nach Haldensleben zurückzukehren.

**Jürgen Konrad (GenStA)** teilt mit, laut den Ermittlungsakten habe keiner der Zuginsassen angegeben, an einem Aussteigen gehindert worden zu sein. Es sei lediglich ausgesagt worden, dass es ein „HFC-Handyverbot“ gegeben habe. Einer der drei Begleiter von Hannes habe in seinen Vernehmungen geäußert, von dem Geschehen gar nichts mitbekommen zu haben, da er zu viel Alkohol getrunken habe.

Weitere Ausführungen zu dieser Frage könne er, Konrad, in einer öffentlichen Sitzung nicht machen.

**Abg. Andreas Steppuhn (SPD)** möchte wissen, ob es unter rechtlichen und technischen Gesichtspunkten heute noch möglich wäre, diejenigen Mobiltelefone festzustellen und auszuwerten, die zu dem Zeitpunkt des Geschehens in der im Radius des Zuges gelegenen Funkzelle eingebucht gewesen seien. Schließlich könne es sein, dass sich die unter Umständen an dem Geschehen beteiligten HFC-Fans im Zug oder im Nachhinein per SMS oder Whatsapp über die Geschehnisse im Zug ausgetauscht hätten.

**Jürgen Konrad (GenStA)** bezweifelt, dass es heute noch möglich sei festzustellen, welche Mobiltelefone im Oktober 2016 in der betreffenden Funkzelle eingebucht gewesen seien.

**Staatssekretär Hubert Böning (MJ)** gibt zu bedenken, wenn Personen mit ihren Mobiltelefonen zu dem fraglichen Zeitpunkt in der betreffenden Funkzelle eingebucht gewesen seien, sei dies noch längst kein Beweis dafür, dass sie sich tatsächlich auch in dem Zug befunden hätten.

Zum Abschluss der Beratung in öffentlicher Sitzung appelliert **Vorsitzender Detlef Gürth** erneut an etwaige Zeugen, die Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung des Falles zu unterstützen.

Er fügt an, ein Teil der Fußballfans sollte darüber nachdenken, ob übermäßiger Alkoholenuss und Gewalt, wodurch auch Dritte in Gefahr gebracht würden, tatsächlich zum Fußball gehören sollten.

Schluss des öffentlichen Sitzungsteils: 15:46 Uhr.